

# Erbschaftserklärung und Antrag auf Katasterumschreibung

## HEFT 1

### I. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN

**WAS IST DER VORDRUCK ERBSCHAFTSERKLÄRUNG UND ANTRAG  
AUF KATASTERUMSCHREIBUNG**

**WER MUSS DIE ERKLÄRUNG EINREICHEN?**

**WER MUSS DIE ERKLÄRUNG NICHT EINREICHEN?**

**EINREICHUNGSMODALITÄTEN UND -FRISTEN**

**WELCHE UNTERLAGEN BRAUCHEN SIE?**

**WELCHE ÜBERSICHTEN SIND AUSZUFÜLLEN?**

**ZUR ZAHLUNG VERPFLICHTETE SUBJEKTE**

**WELCHE STEUERN SIND ZU ZAHLEN?**

**KONVENTIONEN GEGEN DIE DOPPELBESTEUERUNG**

### II. ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DER ERKLÄRUNG

Allgemeine Daten

**Übersicht EA** – Erben, Vermächtnisnehmer und sonstige Subjekte

**Übersicht EB** – Aktiva aus Nachlass Grundkataster

**Übersicht EC** – Aktiva aus Nachlass Gebäudekataster

**Übersicht ED** – Verbindlichkeiten und sonstige Lasten

**Übersicht ER** – Renditen, Kredite und andere Vermögenswerte

**Übersicht EE** – Zusammenfassende Übersicht der Erbmasse

**Übersicht EF** – Abrechnung der Hypotheken-, Katastersteuer und sonstiger Abgaben

**Übersicht EG** – Liste der Unterlagen, Zertifikate und Ersatzerklärungen, die der Erklärung beizufügen sind

**Übersicht EH** – Ersatzerklärungen, Steuererleichterungen und Reduktionen

**Übersicht EI** – Erklärungen zum Zweck der Katasterumschreibung - Unstimmigkeiten bei den Daten des Inhabers und nicht durch Rechtsakte bestätigte Zwischenübertragungen

### ANLAGEN

Anlage 1 – *Verwandtschaftsgrad*

Anlage 2 – *Steuererleichterungen und Reduktionen*

Anlage 3 – *Codes für Kategorie und Beschaffenheit*

Anlage 4 – *Rechtscode*

Anlage 5 – *Übertragung*

# I. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN

## WAS IST DER VORDRUCK ERBSCHAFTSERKLÄRUNG UND ANTRAG AUF KATASTERUMSCHREIBUNG

Dieser Vordruck ist zu nutzen, um die Steuerpflicht bezüglich Erbschaftssteuer zu erfüllen. **Wenn der Tod vor Dienstag, dem 3. Oktober 2006 eingetreten ist, muss der vorherige Vordruck verwendet werden. Für die Zusatz-, Ersatz- und Änderungserklärungen zu einer mit dem vorherigen Vordruck eingereichten Erklärung ist dieser Vordruck weiter zu verwenden und zwar unter Berücksichtigung der jeweiligen Erklärungsmodalität.**

**ANMERKUNG** Wenn zum Zeitpunkt der Einreichung der Erbschaftserklärung Gebäude zur Erbmasse gehören, die ordnungsgemäß beim Katasteramt deklariert sind und ohne Einstufung (z.B. Fehlt die Kategorie und/oder die Klasse der Immobilie), müssen die Katasterdaten vor dem Einreichen der Erbschaftserklärung aktualisiert werden, indem bei dem Provinzbüro - Gebiet, in dessen Bezirk die Vermögenswerte fallen, ein Antrag auf Einstufung (ex Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 70/1988) gestellt wird. Nach der Zuweisung der Immobiliendaten kann die Erklärung telematisch übermittelt werden. Mit der Einreichung der neuen Erbschaftserklärung werden die Katasterumwandlungen, außer in Sonderfällen, automatisch durchgeführt, sofern der Steuerzahler nichts anderes angibt. Im Falle von Immobilien, die in die Gebiete fallen, in denen das Grundbuchsystem in Kraft ist, für diejenigen, die mit "Reallasten" belastet sind, im Falle von ruhenden Erbschaften /verwalteten Erbschaften und *Trusts*, erlaubt die Erklärung keine automatische Katasterübertragung, sondern deren Erfüllung hat weiterhin bei den zuständigen Stellen zu erfolgen.

Der Vordruck "Erbschaftserklärung und Antrag auf Katasterübertragung", in Übereinstimmung mit dem vom Direktor der Agentur der Einnahmen genehmigten Vordruck, ist auf der Website **[www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it)** verfügbar, zusammen mit einem spezifischen Softwareprodukt für das Ausfüllen, die Berechnung und telematische Zahlung der fälligen Steuern (in Selbstveranlagung zu ermittelnde Steuern) sowie für die Versendung und den Druck des Vordrucks. Die Erbschaftssteuer wird weiterhin zum Zweck der Ausarbeitung der Erklärung von der zuständigen Stelle ermittelt.

Die Erbschaftssteuer ist fällig in Bezug auf:

- aufgrund von Tod entstehende Übertragungen von Eigentum und Rechten, einschließlich des Entstehens von dinglichen Rechten, des Verzichts auf dingliche Rechte sowie solcher in Bezug auf Guthaben und des Entstehens von Renditen oder Pensionen;
- Fälle von Übernahme der Güter des Vermissten und der Erklärung des mutmaßlichen Todes;
- Sämtliche übertragenen Vermögenswerte und Rechte, auch wenn sie im Ausland bestehen, sofern der Erblasser zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge in Italien ansässig war. Andernfalls wird die Steuer nur auf in Italien bestehende Vermögenswerte und Rechte erhoben.

Daher **zählen zu den Aktiva des Nachlasses:**

- Immobilien und dingliche Rechte an Immobilien;
- bewegliche Vermögenswerte und Inhaberanleihen jeder Art, die dem Verstorbenen gehören oder in seinem Namen bei anderen hinterlegt wurden;
- Geld, Schmuck und Möbel in Höhe von zehn Prozent des gesamten Nettowertes der Steuerberechnungsgrundlage der Erbmasse, vorbehaltlich eines anderen im Inventar aufgeschlüsselten Wertes;
- Renditen, Pensionen und Kredite;
- Unternehmen, Anteile an Gesellschaften, Aktien oder Anleihen;
- Schiffe, Boote und Luftfahrzeuge, die nicht zu Unternehmen gehören.

*Lasten von Erben und Vermächtnisnehmern für individuell bestimmte Leistungen an Dritte sind als Vermächtnis zugunsten des Begünstigten anzusehen und unterliegen daher der Erbschaftssteuer.*

**Da sie nicht zu den Aktiva des Nachlasses gehören, müssen folgenden Werte nicht in der**

**Erklärung angegeben werden:**

- Vermögenswerte und Rechte, die im Namen des Verstorbenen in den öffentlichen Registern eingetragen sind, wenn durch eine öffentliche Urkunde, eine beglaubigte private Urkunde, einen Gerichtsbeschluss oder ein anderes schriftliches Dokument mit einem sicher feststehendem Datum nachgewiesen wird, dass der Verstorbene das Eigentum verloren hat;
- auf den Namen des Erblassers eingetragene Aktien und Wertpapiere, die vor der Eröffnung der Erbfolge durch eine öffentliche Urkunde oder eine notarielle Urkunde veräußert wurden;
- Ausgleichszahlungen im Falle des Todes des Arbeitnehmers (Artikel 1751 und 2122 des italienischen Zivilgesetzbuches) und Ausgleichszahlungen, die den Erben aufgrund der obligatorischen Sozialversicherung zustehen oder vom Verstorbenen abgeschlossen wurden;
- Forderungen an den Staat, an lokale Gebietskörperschaften und regionale öffentliche Ämter, die obligatorische Formen der Sozialversicherung und der Sozialhilfe verwalten, einschließlich solcher zur Rückerstattung von Steuern oder Beiträgen, bis sie durch Maßnahmen der Schuldnerverwaltung anerkannt werden;
- Guthaben, die bis zum Datum der Einreichung der Erbschaftserklärung an den Staat abgetreten werden;
- Fahrzeuge, die im öffentlichen Kraftwagenzulassungsregister eingetragen sind.

Als vom Nachlassvermögen ausgenommen und stattdessen in der Erbschaftserklärung anzugeben gelten:

- *Kulturgüter, die vor dem Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge einer Einschränkung unterliegen und bei denen die Verpflichtungen zur Erhaltung und zum Schutz erfüllt sind;*
- *Ansprüche, die vom Gericht zur Eröffnung der Erbschaft angefochten werden, bis ihre Existenz durch Gerichtsbeschluss oder Vergleich anerkannt wird.*

Es ist auch ratsam, folgendes anzugeben:

- *Schuldtitel der öffentlichen Hand (einschließlich BOTs und CCTs), einschließlich der entsprechenden Schuldtitel der öffentlichen Hand, die von den Staaten der Europäischen Union und Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, ausgegeben werden;*
- *andere Staatspapiere, die vom Staat garantiert oder als solche behandelt werden (einschließlich der entsprechenden Staatsschuldverschreibungen, die von den Staaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben werden) sowie alle anderen Vermögenswerte oder Rechte, die laut Gesetz steuerfrei sind. Es ist zu beachten, dass Wertpapiere, die auf der Grundlage von in Italien anwendbarer internationaler Vereinbarungen von internationalen Einrichtungen und Körperschaften ausgegeben werden, für Steuerzwecke in jeder Hinsicht wie italienische Staatspapiere behandelt werden.*

*Die Angabe der befreiten Wertpapiere ist daher fakultativ und ihr Wert besteht ausschließlich im Rahmen der Beziehungen zu Wertpapierhändlern.*

**WER MUSS DIE ERKLÄRUNG EINREICHEN?**

Folgende Subjekte müssen die Erklärung einreichen:

- **Die Erbberechtigten.** Mit der Eröffnung der Erbschaft werden alle Personen (natürliche oder juristische Person), die die Erbschaft noch nicht angenommen haben und auf die das gesamte Erbvermögen (Vermögen, Rechte und Pflichten) des Erblassers oder ein Teil davon möglicherweise übertragen werden kann, identifiziert.
- Die **Erben.** Die Erbenstellung im zivilrechtlichen Sinne wird durch die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme der Erbschaft erworben, deren Rechtskraft auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft zurückgeht.
- Die **Vermächtnisnehmer.** Der Vermächtnisnehmer ist der Empfänger eines oder mehrerer Vermögenswerte oder eines oder mehrerer Rechte, die der Verstorbene in seinem Testament festgelegt hat. So ist z.B. die Person, der der Verstorbene ein Bild hinterlässt, ein Vermächtnisnehmer und kein Erbe. Das Vermächtnis erwirbt man, ohne dass eine Annahme erforderlich ist.

**ANMERKUNG** Die Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, bei der Einreichung der Erklärung nicht nur die

*Daten des Erblassers und ihre eigenen Daten, sondern auch alle Informationen über den Gegenstand ihres Vermächtnisses und etwaige Schenkungen zu ihren Gunsten anzugeben; außerdem müssen sie mittels einer Anlage in Übersicht EG die Daten der zum Erbe berufenen Personen, den Grad ihrer Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem Erblasser sowie dessen erfolgte Annahme oder Verzicht angeben.*

Die gesetzlichen Vertreter der Erben oder Vermächtnisnehmer;

- **Diejenigen, die vorübergehend in den Besitz des Vermögens des Abwesenden gelangen.** Wenn eine Person verschwunden ist und seit mindestens zwei Jahren nichts mehr von ihr gehört wurde, kann das für ihren letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts zuständige Gericht gebeten werden, ihre Abwesenheit zu erklären. Nach diesem Urteil kann der Erbe oder Vermächtnisnehmer der für abwesend erklärten Person beim Gericht den vorübergehenden Besitz des Vermögens der vermissten Person beantragen;
- Die **Nachlassverwalter.** Der Nachlassverwalter ist vom Zivilgesetzbuch für besondere Fälle vorgesehen, z.B. wenn das Testament einen Erben unter aufschiebender Bedingung bestimmt (z.B. wenn das Eintreten eines zukünftigen und ungewissen, im Testament vorgesehenen Ereignisses erforderlich ist, um "Erbe" zu werden);
- Die **Kuratoren der ruhenden Erbschaften.** Der Kurator der ruhenden Erbschaft wird vom Gericht ernannt, wenn der "Erbberechtigte" die Erbschaft nicht angenommen hat und nicht im Besitz des Erbvermögens ist; der Kurator ist für die Verwaltung des Erbvermögens bis zur Annahme der Erbschaft verantwortlich;
- Die **Testamentsvollstrecker.** Der Testamentsvollstrecker ist das Subjekt, dem der Verstorbene die Aufgabe übertragen kann, seinen letzten, im Testament zum Ausdruck gebrachten, Willen zu verwalten.
- Der **Trustee (Treuhandler).** Ein Trust ist eine rechtliche Institution, an die das Vermögen des Treugebers (oder Settlers), in diesem Fall des Erblassers, übertragen wird, damit es zugunsten anderer Personen (Begünstigte) verwaltet und bewirtschaftet werden kann, an die der Verwalter (Trustee) es nach einer bestimmten Zeit oder nach Erreichen eines bestimmten Zwecks übertragen muss.

*Müssen mehrere Subjekte eine Erklärung bezüglich derselben Erbschaft einreichen, genügt es, wenn eines von ihnen diese Erklärung einreicht.*

*Die zur Einreichung der Erklärung verpflichteten Subjekte, mit Ausnahme der Vermächtnisnehmer, müssen eine analytische Beschreibung aller Vermögenswerte und Rechte, die zu den Aktiva des Nachlasses gehören, mit ihrem jeweiligen Wert, **einschließlich derer, die dem Vermächtnis unterliegen**, falls vorhanden, abgeben.*

## WER MUSS DIE ERKLÄRUNG NICHT EINREICHEN?

Die Erklärung muss nicht eingereicht werden:

- 1) Wenn die Erbschaft auf den Ehegatten und die Verwandten in gerader Linie des Verstorbenen übergeht und die Aktiva des Nachlasses (Bruttowert der Vermögenswerte):
  - Einen Wert von nicht mehr als 100.000 € haben;
  - Keine Immobilien oder dingliche Rechte an Immobilien umfassen.

Diese Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein und müssen auch dann unverändert bleiben, wenn zu einem späteren Zeitpunkt andere Vermögenswerte oder Rechte in den Nachlass gelangen. So besteht z.B. bei Überschreiten des Schwellenwertes von 100.000 Euro nach einer Steuerrückerstattung die Pflicht, eine Erklärung einzureichen und die entsprechenden Fristen laufen ab dem Zeitpunkt der Meldung der Rückerstattung.

- 2) Wenn alle Anspruchsberechtigten auf die Erbschaft oder das Vermächtnis (Legat) verzichten oder, da sie nicht im Besitz des Nachlasses sind, vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Erbschaftserklärung die Bestellung eines Kurators beantragen.

## MODALITÄTEN UND FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG

Die Erklärung ist ausschließlich auf telematischem Wege über die Telematikdienste der Agentur der Einnahmen einzureichen:

- direkt durch den Erklärenden;
- durch autorisierte Vermittler, wie z.B. Fachleute und Caf (Steuerberatungsstellen).

Die telematische Übermittlung des Vordrucks der Erklärung kann vom einzelnen Steuerzahler auch durch eine Geschäftsstelle der Agentur der Einnahmen stattfinden.

**ACHTUNG** Die Einreichung des Vordrucks auf Papier (das dem genehmigten Vordruck entspricht) ist eine Ausnahme, die nur den im Ausland ansässigen Personen gestattet ist, wenn ihnen die elektronische Übermittlung nicht möglich sein sollte. Der Vordruck muss per Einschreiben oder auf eine andere gleichwertige Weise, die es erlaubt das Versanddatum genau zu bestimmen, an die für die Bearbeitung zuständige Geschäftsstelle geschickt werden, wobei der Tag der Aufgabe des Vordrucks bei der Poststelle als Zeitpunkt der Einreichung gilt.

- ANMERKUNG**
- Wenn der Wohnsitz des Verstorbenen im Ausland liegt (oder nicht bekannt ist) und er nie in Italien wohnhaft war, ist die für die Bearbeitung der Erklärung zuständige Geschäftsstelle das Regionalbüro Rom 6 - Eur - Torrino der Provinzdirektion II von Rom.
  - Wenn der Verstorbene in Italien wohnhaft war, bevor er seinen Wohnsitz im Ausland hatte, ist die für die Bearbeitung der Erklärung zuständige Geschäftsstelle diejenige, der Provinzdirektion, die für den ermittelten letzten bekannten Wohnsitz in Italien zuständig ist.

Die Agentur der Einnahmen stellt auf der Website [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) ein kostenloses Softwareprogramm für die Erstellung und telematische Übermittlung der Erklärung sowie für die alleinige Erstellung und Ausdruck der Erklärung zur Verfügung für den Fall, dass der Steuerzahler die Übermittlung der Erklärung über eine Geschäftsstelle der Agentur abwickeln möchte.

Die auf elektronischem Wege übermittelte Erklärung gilt als eingereicht, sobald der Eingang der Daten bei der Finanzverwaltung abgeschlossen ist. Der Nachweis der Einreichung wird durch die von der Agentur selbst, ebenfalls auf telematischem Wege, versandte Empfangsbestätigung (2. Empfangsbestätigung) erbracht.

Ausführlichere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it).

### TELEMATISCHE EMPFANGSBESTÄTIGUNGEN

Der Telematikdienst sendet unmittelbar nach dem Absenden eine erste Empfangsbestätigung zurück, die die Übertragung der Datei bescheinigt.

Nach der formalen Prüfung der im Formular angegebenen Daten wird eine zweite Empfangsbestätigung ausgestellt.

In dieser Empfangsbestätigung sind die Registrierungsdaten und die Provinzdirektion angegeben, in deren Bezirk die für die Bearbeitung der Erklärung zuständige Geschäftsstelle liegt: Bei einem positiven Ergebnis stellt sie den Nachweis der Einreichung sowie der Registrierung des Vordrucks dar, bei einem negativen Ergebnis, enthält diese hingegen Vermerke und Gründe für eine etwaige Ablehnung der Erklärung.

Ab dem Zeitpunkt der Registrierung der Erklärung verbleiben 30 Tage, um den Antrag auf Umschreibung bei den zuständigen Stellen einzureichen, wenn in der Erklärung der Wunsch geäußert wird, nicht die automatische Umschreibung zu nutzen, oder wenn die automatische Umschreibung nicht möglich ist.

Im Falle der Verwendung der Girokontobelastung für die Zahlung fälliger Steuern wird das Telematiksystem eine dritte Empfangsbestätigung ausstellen, die das Erfolgen der Zahlung bestätigt.

Nach durch die Geschäftsstelle durchgeführten Kontrollen stellt der Telematikdienst, in einer weiteren Empfangsbestätigung, eine **einfache Kopie** der Erbschaftserklärung zur Verfügung, die die Registrierungsdaten enthält, die im "Steuerpostfach" des Erklärenden und der in Übersicht EA angegebenen Steuererleichterungen zur Verfügung gestellt werden (mit Ausnahme der Vermächtnisnehmer, die nur die von ihnen eingereichte Erklärung bezüglich des ihnen zustehenden Vermächtnisses einsehen können). Die eventuelle Bescheinigung über die Einreichung der Erklärung (**beglaubigte Kopie**) kann bei jeder beliebigen Geschäftsstelle der Agentur der Einnahmen gegen Zahlung der entsprechenden fälligen Beträge oder in der Erklärung durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf der Titelseite angefordert werden. In diesem Fall wird auf der Website der Telematikdienste, im Bereich Empfangsbestätigungen, eine einzige Erklärung ausgestellt.

Im Falle der Unvollständigkeit oder Unregelmäßigkeit der in der Erklärung eingegebenen Daten sendet



die für die Bearbeitung zuständige Geschäftsstelle dem Erklärenden eine Aufforderung zur Berichtigung. Nach erfolgter Regularisierung oder im Falle der Richtigkeit wird die einfache Kopie der Erbschaftserklärung samt Registrierungsdaten in der oben beschriebenen Weise zur Verfügung gestellt. Diese Kopie darf nicht anstelle der Bescheinigung über die Einreichung der Erklärung (beglaubigte Kopie) verwendet werden.

Darüber hinaus stellt das Telematiksystem eine fünfte Empfangsbestätigung aus, die das Ergebnis des Antrags auf Katasterumschreibung enthält, sofern der Steuerpflichtige in der Erklärung nicht den Wunsch geäußert hat, von der automatischen Umschreibung keinen Gebrauch zu machen.

Es gibt drei mögliche Ergebnisse des Antrags:

- a) alle Immobilien wurden umgeschrieben;
- b) nur ein Teil der Gebäude wurde umgeschrieben (in diesem Fall werden die Daten der Gebäude übermittelt, bei denen Unstimmigkeiten festgestellt wurden, aufgrund derer der Umschreibungsvorgang nicht abgeschlossen werden konnte);
- c) Keine Immobilie wurde umgeschrieben.

Sämtliche Empfangsbestätigungen werden im Abschnitt "Empfangsbestätigungen" des reservierten Bereichs der Website der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellt (die Ordnungsmäßigkeitsbescheinigung, der eine einfache Kopie der eingereichten Erklärung beigefügt ist, und die Bescheinigung, dass die Erklärung eingereicht wurde, falls in der Erklärung angefordert, werden unter "Dokumente herunterladen" im Bereich "Empfangsbestätigungen" zur Verfügung gestellt).

### **EINREICHUNGSFRISTEN**

Die Erklärung muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Todestag abgegeben werden. Es gibt jedoch einige Fälle, in denen die zwölf Monate nicht ab dem Todestag, sondern ab einem anderen Zeitpunkt beginnen:

- a) wenn nach der Eröffnung der Erbschaft ein gesetzlicher Vertreter der Erben, Vermächtnisnehmer oder der zur Erbschaft berufenen Personen, ein Kurator für die ruhende Erbschaft oder ein Testamentsvollstrecker ernannt wurde, beginnt die 12-monatige-Frist ab dem Datum, an dem diese die gesetzliche Mitteilung über ihre Ernennung erhalten haben;
- b) im Falle eines zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge anhängigen Konkurses des Erblassers oder im Falle einer innerhalb von sechs Monaten nach seinem Tod erfolgten Konkurserklärung, beginnt die 12-monatige-Frist ab dem Tag der Beendigung des Konkurses;
- c) Wenn die Begünstigten vorübergehend in den Besitz des Eigentums der abwesenden Person gelangt sind, beginnt die 12-monatige-Frist ab dem Datum, an dem das Eigentum in deren Besitz gelangt ist;
- d) Ist ein Urteil des mutmaßlichen Todes ergangen, beginnt die 12-monatige-Frist ab dem Tag, an dem das Urteil vollstreckbar wird, wenn die Übertragung der Vermögenswerte der abwesenden Person nicht schon zuvor beantragt wurde;
- e) wenn die Erbschaft unter dem Vorbehalt der Errichtung eines Inventars angenommen wird und zwar innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der Frist für die Erstellung eines Inventars;
- f) im Falle des Verzichts auf die Erbschaft oder das Vermächtnis, beginnt die 12-monatige-Frist ab dem Datum des Verzichts oder ab dem Datum, an dem die anderen verpflichteten Personen nachweisen, dass sie informiert worden sind;
- g) Bei Ereignissen, die das Vermächtnis oder die Verteilung des Nachlasses verändern oder die zur Anwendung einer höheren als der gezahlten Steuer führen, beginnt die 12-monatige-Frist für die Einreichung der Ersatzerklärung ab dem Datum des Ereignisses oder ab dem Datum, an dem der Schuldner nachweist, dass er informiert wurde;
- h) Sind infolge von Ereignissen, welche die Aktiva des Nachlasses betreffen, die Voraussetzungen für die Befreiung des Ehepartners und der Verwandten in gerader Linie des Erblassers von der Einreichung der Erbschaftserklärung nicht mehr erfüllt, beginnt die 12-monatige-Frist ab dem Tag des Ereignisses;
- i) Bei noch nicht anerkannten Körperschaften, die innerhalb eines Jahres nach der Eröffnung der Erbfolge einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben, beginnt die 12-monatige-Frist ab dem Datum, an dem sie eine offizielle Mitteilung über die Anerkennung oder Ablehnung erhalten haben.

**ANMERKUNG** *Im Falle einer unterlassenen Erklärung wird ein Strafgeld von zwischen 120% und 240% der gezahlten Steuer und, sollte keine Steuer fällig sein, so wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von zwischen 250 und 1000 Euro verhängt; wird die Erklärung mit einer*

*Verspätung von höchstens dreißig Tagen eingereicht, wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von zwischen 60% und 120% der gezahlten Steuer und, sollte keine Steuer fällig sein, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von zwischen 150 und 500 Euro verhängt.*

## **WELCHE UNTERLAGEN BRAUCHEN SIE?**

Die folgenden Dokumente müssen ebenfalls mit der Erbschaftserklärung eingereicht und in Übersicht EG beigefügt werden:

- Stammbaum mit Vornamen, Nachnamen, Geburtsort und -datum des Ehepartners und der Begünstigten, die mit dem Verstorbenen verwandt sind.
- die Ersatzerklärung anstelle einer Offenkundigkeitsurkunde, die den Familienstand des Erblassers, der Erben und Kurator, die mit dem Erblasser verwandt oder verschwägert sind, bescheinigt. Das Beifügen dieser ist obligatorisch, wenn es sich bei der Person, die die Erklärung einreicht, um den Nachlassverwalter der ruhenden Erbschaft des Erblassers (Code des bekleideten Amtes 5), den Kurator (Code des bekleideten Amtes 6), den Testamentsvollstrecker (Code des bekleideten Amtes 7) sowie in allen Fällen handelt, in denen die in Übersicht EH vorhandenen Informationen über die Beziehung zum Erblasser für die korrekte Darstellung des Familienstandes nicht ausreichend sind. Im letzteren Fall müssen in der Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde alle für die Vervollständigung der obigen Darstellung nützlichen Elemente enthalten sein.

### **Wenn die Bedingungen erfüllt sind:**

- eine Kopie der Dokumente zum Nachweis der Passiva;
- die beglaubigte Kopie des Dokuments, mit Datum vor Eröffnung der Erbschaft, welches die zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft bestehenden Schulden des Erblassers bzw. die endgültige gerichtliche Entscheidung belegt. Wenn die Schulden nicht durch die oben genannten Dokumente bescheinigt werden, müssen sie mittels Standardvordruck "Erklärung über das Weiterbestehen der Schulden" bescheinigt werden, welches auf der Website der Agentur der Einnahmen bereitsteht und von einem der zur Abgabe der Erbschaftserklärung verpflichteten Subjekten sowie von den Gläubigern des Erblassers (außer bei Schulden gegenüber Angestellten) unterzeichnet ist. Dieses Dokument muss der Erklärung beigefügt werden (Zeile EG5);
- die Dokumente, welche die Absetzungen, Ermäßigungen und Abzüge belegen, die Sie zu nutzen gedenken;
- den Antrag auf Steuererleichterung bei der Hypothekensteuern, einschließlich der Ersatzerklärung anstelle einer Offenkundigkeitsurkunde, in der der Antragsteller bescheinigt, dass er die besonderen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Steuern erfüllt (siehe Anhang 2), auch im Hinblick auf besondere Gesetze, die im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen erlassen wurden;
- einen Antrag auf Ermäßigung der Erbschaftssteuer einschließlich der Erklärung anstelle einer notariellen Urkunde, in der der Antragsteller erklärt, dass er die besonderen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Erbschaftssteuer erfüllt (siehe Anhang 2);
- eine Erklärung, mit der sich der Ehegatte und die Nachkommen des Erblassers, die Empfänger von Übertragungen von Gesellschaften oder Zweigstellen von Gesellschaften bzw. von Aktien und Anteilen, verpflichten, die Geschäftstätigkeit fortzusetzen oder die Kontrolle über sie (beschränkt auf Aktiengesellschaften) für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Übertragung zu behalten;
- die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde, mit der die Anwendung der in Art. 6 des Gesetzes Nr. 112 vom 22. Juni 2016 (Treuhandvermögen zugunsten von Personen mit Behinderungen) vorgesehenen Steuerregelung beantragt wird, in der der Antragsteller bescheinigt, dass er die spezifischen Anforderungen erfüllt (siehe die entsprechenden Anweisungen);
- die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde, die bescheinigt, dass die im Vorbesitz befindliche Immobilie aufgrund eines Naturereignisses (durch eine von den zuständigen Stellen ausgestellte besondere Bescheinigung bescheinigte Untauglichkeit) für den Wohnbetrieb ungeeignet ist, wenn die Einrichtung "Erstwohnung" bereits in Anspruch genommen wurde (Code 1 im Feld "Außergewöhnliche Ereignisse");
- die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde in den Fällen, in denen die "Erstwohnung" auf einem unter die Erbfolge fallenden Grundstück beantragt wird, das an ein bereits durch Inanspruchnahme der "Erstwohnung" erworbenes, aber nicht unter die vorliegende Erbfolge fallendes Grundstück

- angrenzt (Code Z) und mit diesem eine einzige Wohneinheit bilden soll (siehe Anhang 2);
- eine Kopie der letzten Bilanz oder des letzten Inventars, d.h. eine Aufstellung der Aktiva und Passiva des Unternehmens, aus der das Nettovermögen zum Zeitpunkt der Erbfolge hervorgeht;
- im Falle der Testamentserbfolge eine Kopie des letzten Testaments des Erblassers und eine Kopie des Protokolls über die Veröffentlichung des Testaments, das die Erbfolge regelt;
- eine Kopie der öffentlichen oder beglaubigten privaten Urkunde, aus der hervorgeht, dass sich die Parteien gegebenenfalls mit der Integration der verletzten Legitimitätsrechte einverstanden erklären;
- Kopien der gesetzlich vorgeschriebenen Eingriffe (wie z.B. das von einem Notar oder einem Beamten der Agentur der Einnahmen erstellte Eröffnungsprotokoll des Schließfaches);
- Sterbeurkunden von Personen, die im Ausland gestorben sind, zusammen mit der Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde, die bescheinigt, dass es sich um Kopien der Originale handelt;
- Bescheinigungen über Schiffe und Luftfahrzeuge, die sich im Ausland befinden, zusammen mit der Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde, die bescheinigt, dass es sich um Kopien der Originale handelt;
- die Unterlagen zum Nachweis der im Ausland gezahlten Steuer, falls vorhanden, zusammen mit der Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde, die bescheinigt, dass es sich um eine Kopie des Originals handelt;
- eine Kopie des Ausweises der Person, die die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde unterzeichnet, die der Erbschaftserklärung beizufügen ist (wenn sie von anderen Begünstigten als dem Erklärenden abgegeben wurde);
- die Übersetzung ins Italienische durch einen vor Gericht schriftlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, im Falle von Dokumenten, die in einer Fremdsprache abgefasst sind, zusammen mit der Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde, in der bescheinigt wird, dass sie eine Kopie des Originals darstellt.

*Urkunden in der jeweiligen Fremdsprache, für die in einem Gebiet die gesetzlich anerkannte "Zweisprachigkeit" besteht, brauchen nicht übersetzt zu werden, wenn sie den zuständigen Regionalbüros vorgelegt werden, die zu den oben genannten Gebieten gehören (z.B. in der Provinz Bozen - Artikel 11, Absätze 5 und 6 des Erlasses des Präsidenten der Republik vom 26. April 1986, Nr. 131).*

#### **Außerdem ist es angebracht, der Erklärung folgendes beizufügen**

- eine Kopie des Urteils, in dem die Abwesenheit oder der mutmaßliche Tod festgestellt wird;
- die Kopie der Verzichtserklärung bezüglich der Erbschaft;
- eine Kopie des Urteils, in dem die Abwesenheit oder der mutmaßliche Tod festgestellt wird;
- eine Kopie der Begründungsurkunde der eingetragene Partnerschaft;
- eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde, die die stadtbauliche Nutzung der Grundstücke bescheinigt.

Um diese Dokumente einzureichen, kann der Erklärende bei Bedarf die Übersicht EH ausfüllen, die es erleichtert, die Ersatzerklärungen der Offenkundigkeitsurkunden zu erstellen (siehe Anleitung zum Ausfüllen). Wenn letztere sich auf Dokumente beziehen, die sich bereits im Besitz der öffentlichen Verwaltung befinden, ist es nicht notwendig, diese Dokumente der Erbschaftserklärung beizufügen.

Wenn einer der Begünstigten, der aber nicht der Erklärende ist, die Ersatzerklärungen der Offenkundigkeitsurkunden einreicht, oder wenn diese nicht unter die in der Übersicht EH vorgesehenen Fälle fallen, müssen sie der Erbschaftserklärung durch Ausfüllen der Übersicht EG beigefügt werden.

Die Erklärungen müssen alle Daten und Informationen enthalten, die notwendig sind, um die entsprechenden Dokumente, die sich bereits im Besitz der öffentlichen Verwaltung befinden, ausfindig zu machen.

Alle Dokumente, die sich nicht im Besitz der öffentlichen Verwaltung befinden, müssen immer der Erbschaftserklärung beigefügt werden, durch Ausfüllen der Übersicht EG.

#### **DOKUMENTE ZUR SICHEREN VERWAHRUNG**

Wer die Erbschaftserklärung einreicht, muss zusätzlich zu den im vorigen Absatz " WELCHE UNTERLAGEN BRAUCHEN SIE? " genannten Unterlagen folgende Dokumente aufbewahren:

- 1) die unterzeichnete Papierkopie des übermittelten Vordrucks oder die Datei, die gemäß den geltenden Vorschriften über die Aufbewahrung von Computerdokumenten aufzubewahren ist;
- 2) die Originale der Ersatzerklärungen der Offenkundigkeitsurkunden, die als Anhang zu der Erklärung beigefügt wurden (außer sie wurden mit einer digitalen Signatur unterzeichnet oder in



Computerkopien analoger Dokumente umgewandelt, deren Übereinstimmung mit dem Original von einem öffentlichen Beamten beglaubigt wurde), zusammen mit einer Kopie der Ausweise der Personen, die sie unterzeichnet haben;

- 3) die vom Telematiksystem ausgestellte Empfangsbestätigung, die beweist, dass der übermittelte Vordruck eingereicht wurde (zweite Quittung);
- 4) die Kopie des Vordrucks F24 oder die Empfangsbestätigung über die elektronische Zahlung der selbstbezahlten Steuern.

**ANMERKUNG** Wird die Erklärung über einen Vermittler eingereicht, muss dieser dafür Sorge tragen, dass das Original der vom Erklärenden übermittelten und unterzeichneten Erbschaftserklärung, die Originale der Ersatzerklärungen der Offenkundigkeitsurkunden der Erben oder Vermächtnisnehmer sowie Kopien der entsprechenden Ausweise aufbewahrt werden. Wenn sie über die Geschäftsstelle der Agentur der Einnahmen eingereicht werden, werden die Originale der vom Steuerzahler unterzeichneten Erklärung, die Originale der Ersatzerklärungen der Offenkundigkeitsurkunden der anderen Begünstigten und Kopien der entsprechenden Ausweise von der Geschäftsstelle aufbewahrt.

## WELCHE ÜBERSICHTEN SIND AUSZUFÜLLEN?

Der Vordruck der Erklärung besteht aus einer Titelseite und mehreren Übersichten (von Übersicht EA bis Übersicht ES).

Die obligatorisch auszufüllenden Übersichten sind:

**Allgemeine Daten:** In diesem Rahmen müssen die Daten des Verstorbenen, das Vorhandensein eventueller Unterlagen bezüglich des letzten Willens und die Angaben zur Identifizierung des Subjektes, das die Erbschaftserklärung einreicht, angegeben werden.

**Übersicht EE:** in der der Wert der Vermögenswerte, gruppiert nach Art der Vermögenswerte oder Rechte (Immobilien, Unternehmen, Aktien, Anleihen, sonstige Wertpapiere und Anteile an Gesellschaften, Schiffe, Luftfahrzeuge und Boote, sonstige Vermögenswerte), der Gesamtwert der Aktiva des Nachlasses, die Verbindlichkeiten und der Gesamtnettowert zusammengefasst werden.

Der Gesamtnettowert der Erbmasse besteht aus der Differenz zwischen dem Gesamtwert der Vermögenswerte und Rechte, aus denen sich die Aktiva des Nachlasses zusammensetzen (zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft), und dem Gesamtbetrag der absetzbaren Verbindlichkeiten und Lasten, die von den Erben und Vermächtnisnehmern getragen werden.

**Übersicht EG:** Dieser Rahmen listet die der Erbschaftserklärung beizufügenden Dokumente nach Art und Anzahl auf.

**Übersicht EA:** ist auszufüllen, wenn die Begünstigten individuell identifiziert werden (z.B. Erben, Vermächtnisnehmer, zur Erbfolge Berufene). Bei Trusts muss immer die Steuernummer des Trustees (Treuhanders) angegeben werden.

In einigen Fällen (z.B. im Falle einer ruhenden Erbschaft) können die Begünstigten nicht oder nur schwer zu identifizieren sein (Testament zugunsten des ungeborenen Kindes, das zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft gezeugt wurde/nicht gezeugt wurde); in solchen Fällen muss der Treuhänder der ruhenden Erbschaft in Übersicht EA die Steuernummer des Kurators als vorübergehender Begünstigter der Erbschaft angeben und regelmäßig die entsprechenden fälligen Steuern und Abgaben in Selbstveranlagung abwickeln. Für Nachlassverwalter gelten die gleichen Regeln wie für die Kuratoren der ruhenden Erbschaft (Art. 644 des italienischen Zivilgesetzbuches).

**Die anderen Übersichten, die nicht die oben genannten sind, müssen nur vervollständig werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind.** Übersichten EB und EC müssen ausgefüllt werden, wenn der Verstorbene Inhaber des Eigentumsrechts oder eines anderen dinglichen Rechts an Immobilien (Grundstücke und Gebäude) war, die im Grundbuch eingetragen sind oder mit der Zuteilung einer Rendite eingetragen werden müssen.

**Die Übersicht ED** muss bei Vorhandensein von abzugsfähigen Verbindlichkeiten, wie z.B.: Schulden des Verstorbenen, medizinische und chirurgische Kosten, Beerdigungskosten, innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die im entsprechenden Absatz angegeben sind, ausgefüllt werden.

In diesem Fall müssen die entsprechenden Unterlagen unter Verwendung der entsprechenden Zeile der Übersicht EG beigefügt werden.

**Die Übersicht EF** muss bei Vorhandensein von Immobilien (Grundstücke und Gebäude) oder dingliche Rechte an Immobilien ausgefüllt werden. Diese Übersicht ermöglicht die Quantifizierung der in

Selbstveranlagung abgerechneten Steuern (Hypotheken- und Katastersteuern, Hypotheken- und Stempelgebühr und Sondersteuern für Hypothekenformalitäten), die für die Ausstellung des Erbscheins und die Umschreibung von Immobilien und dinglichen Rechten an Immobilien erforderlich sind.

**Die Übersicht EH** muss ausgefüllt werden, falls der Erklärende die notwendigen Ersatzerklärungen der Offenkundigkeitsurkunden einreichen muss.

Die Übersicht EI muss ausgefüllt werden, wenn bei Vorhandensein von Immobilien Abweichungen zwischen den Identifizierungselementen der im Besitz befindlichen Person oder der im Katasteramt vermerkten Rechte im Vergleich zu denen des Verstorbenen bestehen. Diese Übersicht ist auch bei Vorhandensein von nicht durch Rechtsakte validierten Zwischenübertragungen auszufüllen.

Die Übersichten EL und EM müssen ausgefüllt werden, um Daten über Immobilien (bzw. Grundstücke und Gebäude) zu übermitteln, die sich in den Gebieten befinden, in denen das Grundbuchsystem Anwendung findet.

Die Übersichten EN, EO, EP, EQ, ER hingegen betreffen Unternehmen, Aktien, Anleihen, andere Wertpapiere und Anteile an Gesellschaften sowie Luftfahrzeuge, Schiffe, Boote, Renditen, Kredite und andere Vermögenswerte, die gegebenenfalls zur Bildung der Erbmasse beitragen.

Die Übersicht ES muss verwendet werden, um Spenden und andere wohlthätige Handlungen des Erblassers zugunsten der Erben oder Vermächtnisnehmer anzugeben.

## ZAHLUNGSPFLICHTIGE SUBJEKTE

**Die Erben und Erbberechtigten**, die die Erbschaft noch nicht angenommen haben, aber im Besitz von Erbeigentum sind, haften gesamtschuldnerisch für die (von ihnen und den Vermächtnisnehmern) geschuldeten Beträge.

**Der Miterbe, der die Erbschaft unter dem Vorbehalt der Errichtung eines Inventars** angenommen hat, ist zur gesamtschuldnerischen Haftung für die Zahlung bis zur Höhe seines Erbteils verpflichtet.

Andererseits sind **die Vermächtnisnehmer** nur zur Zahlung der Beträge verpflichtet, die sich auf ihr Vermächtnis (Legat) beziehen.

## WELCHE STEUERN ZU BEZAHLEN SIND

Umfassen die Aktiva der Erbschaft Grundstücke oder Gebäude, so sind in Bezug auf die in der Erbschaftserklärung angegebenen Immobilien und dinglichen Rechte an Immobilien Hypotheken-, Kataster-, Stempel-<sup>\*\*</sup> und Sondersteuern sowie Hypothekensteuern für die Erstellung der Katasterdatenübersicht zu entrichten, wobei diese innerhalb der gleichen Frist wie für die Abgabe der Erklärung (Zahlung mittels "Selbstveranlagung") berechnet und bezahlt werden müssen - Übersicht EF. Hypotheken- und Katastersteuern sind, von Ausnahmen abgesehen, im Verhältnis zum Wert der Immobilie oder der dinglichen Rechte daran fällig.

Die Erbschaftssteuer wird vom Amt auf der Grundlage der in der Erbschaftserklärung angegebenen Daten und unter Berücksichtigung etwaiger Ersatzerklärungen abgerechnet.

Die Erbschaftssteuer muss innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbescheid gezahlt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind zusätzlich zu den Strafgeldern Verzugszinsen zu zahlen.

Die Zahlung der Umschreibungssteuer sollte bei der Einreichung der Erbschaftserklärung erfolgen, außer in folgenden Fällen:

- Immobilien, die in Gebieten liegen, in denen das Grundbuchsystem Anwendung findet;
- Umschreibungen im Zusammenhang mit ruhenden Erbschaft/ verwalteten Erbschaften (Code des bekleideten Amtes 5 und 6);
- Umschreibungen, die sich auf Erbschaften beziehen, die ganz oder teilweise in einen Trust übertragen wurden (Code des bekleideten Amtes 9);
- Umschreibungen von "Reallasten";
- wenn Sie nicht mit der automatischen Übertragung fortfahren möchten (markieren Sie in diesem Fall das Kästchen auf der Titelseite).

In diesen Fällen muss der Antrag auf Umschreibung mit traditionellen Einreichungsmodalitäten (auf Papier oder mittels Computer) eingereicht werden und die Zahlung der entsprechenden Gebühren muss zum Zeitpunkt der Antragstellung direkt an die Amtsstellen erfolgen, die diese Aufgaben wahrnehmen.

**Die Zahlungsmodalitäten für die oben genannten in Selbstveranlagung abgerechneten Beträge sind wie folgt:**

- 1) Wird die Erklärung direkt vom Erklärenden eingereicht, muss die Zahlung per Lastschrift auf das Bankkonto erfolgen, das bei einer Partnerbank der Agentur der Einnahmen oder bei der Poste Italiane S.p.a. eröffnet wurde.
- 2) Wird die Erklärung über einen bevollmächtigten Beamten oder einen bevollmächtigten Vermittler eingereicht, muss die Zahlung der in Selbstveranlagung abgerechneten Steuern durch eine Online-Belastung erfolgen, die der Beamte oder Vermittler von seinem eigenen Girokonto oder vom Konto des Erklärenden bei einer Partnerbank der Agentur der Einnahmen oder der Poste Italiane SpA anordnet.
- 3) Wird die Erklärung über die Geschäftsstelle der Agentur der Einnahmen eingereicht, kann die Zahlung bei der Bank, der Post oder dem Inkassobeauftragten mit dem Vordruck F24 (erhältlich bei Postämtern, Inkassobeauftragten, Banken und auf der Website der Agentur der Einnahmen [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it)) oder durch Lastschrift auf das Girokonto des Erklärenden erfolgen, das bei einer Partnerbank der Agentur der Einnahmen oder bei der Poste Italiane S.p.a. eröffnet wurde.

**ANMERKUNG** *Die auf dem Zahlungsvordruck F24 anzugebenden SteuerCodes können auf der Website der Agentur der Einnahmen unter [www.agenziaentrate.gov.it](http://www.agenziaentrate.gov.it) eingesehen werden.*

### **DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN**

Wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft in Italien ansässig war, wird die Steuer für alle Vermögenswerte und Rechte geschuldet, unabhängig davon, wo sie sich befinden.

Um zu vermeiden, dass eine Immobilie in mehreren Staaten besteuert wird, werden spezielle Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

In Ermangelung eines spezifischen Abkommens steht ein Steuerguthaben in Höhe der Steuern zur Verfügung, die für dieselbe Erbschaft und auf die in diesem Staat vorhandenen Vermögenswerte gezahlt wurden. Das Guthaben wird bis zur Höhe der fälligen Erbschaftssteuer gewährt.

## II. ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DER ERKLÄRUNG

Jede Übersicht der Erklärung, mit Ausnahme der Übersichten EE, EF und EG, muss immer fortlaufend nummeriert werden. Wenn also die Zeilen in jedem Feld zum vollständigen Ausfüllen ausreichen, ist im Feld "Vordr. Nr." oben rechts 001 einzutragen, während, wenn die Zeilen nicht ausreichen und daher eine zusätzliche Übersicht ausgefüllt werden muss, im Feld "Vordr. Nr." je nach Anzahl der zusätzlich verwendeten Übersichten 002 - 003 usw. einzutragen ist.

In einigen Übersichten der Erklärung gibt es den Abschnitt "Übertragung", in dem die Anteile der Verteilung unter den Erbberechtigten für die einzelnen Vermögenswerte angegeben werden müssen.

**Die Anleitung zur Ausfüllung dieses Abschnitts ist für sämtliche Übersichten gleich, in denen dieser vorkommt. Daher ist es notwendig die Anleitung im Absatz „ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DES ABSCHNITTS ÜBERTRAGUNG“ der Übersichten EB zu befolgen und zwar jedes Mal, wenn dieser auszufüllen ist.**

**ANMERKUNG** Die **Steuernummer** des Verstorbenen muss auf jeder Seite des Vordrucks angegeben werden.

### ALLGEMEINE DATEN

In diesem Teil des Vordrucks müssen einige allgemeine Daten zur Erbschaft angegeben werden.

### ART DER ERKLÄRUNG

Das Kästchen „Erste Erklärung“ muss angekreuzt werden, wenn zuvor keine andere Erklärung für dieselbe Erbschaft eingereicht wurde.

Falls eine Ersatzerklärung für eine zuvor mit dem neuen telematischen Vordruck eingeschickte Erklärung eingereicht werden muss, ist das entsprechende Kästchen „Ersatzerklärungen“ auszufüllen. *Die Änderung des in der zuvor eingereichten Erklärung angebenen Wertes ist auch nach Ablauf der Einreichungsfrist möglich, sofern die Geschäftsstelle noch nicht den Zahlungsbescheid bzw. Korrekturbericht der höheren Steuer mitgeteilt hat und nicht nach Ablauf der für die Mitteilung des Bescheides vorgesehenen Frist. Die Pflicht zur Einreichung einer Ersatzerklärung im Falle eines Ereignisses, das eine Änderung der Übertragung der Erbschaft oder des Vermächtnisses (Legats) bzw. der Steuererhebung zur Folge hat, bleibt in jedem Fall bestehen.*

Beachten Sie zudem, dass **die „Ersatzerklärung“ auch verwendet werden muss, um die vorangegangene Erklärung abzuändern oder zu ergänzen und daher auch in folgenden Fällen einzureichen ist:**

- Wenn weitere, nicht in der Haupterklärung enthaltene Vermögenswerte zur Erbmasse hinzugefügt werden müssen;
- Wenn ein Ereignis eintritt, das eine Änderung der Übertragung der Erbschaft oder des Vermächtnisses (Legats) bzw. eine Erhöhung der Steuer zur Folge hat (mit Ausnahme der Fälle, in denen nach der Einreichung der Erbschaftserklärung Steuerrückerstattungen gewährt werden sowie auch der in Art. 13 Absatz 4 des TUS vorgesehenen Fällen der Veräußerung von Kulturgütern). In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige gemäß Artikel 28 Absatz 7 des TUS von der Einreichung der Erklärung befreit war, da die Aktiva des Nachlasses keine Immobilien umfassten und einen Wert von höchstens 100.000 Euro hatten, ist die Einreichung der Erklärung obligatorisch, wenn eine Steuerrückerstattung diese Freigrenze überschreitet. In diesem Fall beginnt die Einreichungsfrist mit der Mitteilung der Erstattung.
- Wenn es notwendig ist, die Identifikationsdaten der Erben, Immobilien, ihres Werts, Größe der Anteile und/oder Rechte zu ändern.

**ANMERKUNG** Die Ersatzerklärung ersetzt die vorherige Erklärung in vollem Umfang, daher müssen **auch die Übersichten, die keine Änderung erfahren**, vervollständigt werden. Diese Erklärung kann **nur von dem Erklärenden**, der die zu ersetzende vorangegangene Erklärung eingereicht hat, telematisch übermittelt werden. Der Vermächtnisnehmer hat die Möglichkeit, die Erklärung direkt von zu Hause aus mit telematischen Mitteln in Bezug auf den Gegenstand seines Vermächtnisses zu versenden, sie stellt eine "erste Erklärung" dar; er ersetzt also nicht die (Erklärung), die zuvor von einer anderen Person eingereicht wurde. Die Ersatzerklärung ersetzt die vorherige Erklärung in vollem Umfang, daher

müssen **auch die Übersichten, die keine Änderung erfahren**, vervollständigt werden. Diese Erklärung kann **nur von dem Erklärenden**, der die zu ersetzende vorangegangene Erklärung eingereicht hat, telematisch übermittelt werden. Der Vermächtnisnehmer hat die Möglichkeit, die Erklärung direkt von zu Hause aus mit telematischen Mitteln in Bezug auf den Gegenstand seines Vermächtnisses zu versenden, sie stellt eine "erste Erklärung" dar, er ersetzt also nicht die (Erklärung), die zuvor von einer anderen Person eingereicht wurde. Wenn hingegen eine zur Einreichung der Erklärung berechtigte Person, die nicht der Erklärende oder Vermächtnisnehmer ist, die Erklärung für dieselbe Erbschaft übermitteln möchte, muss sie sich an eine Geschäftsstelle der Agentur der Einnahmen wenden. Auch in diesem Fall ersetzt die Erklärung nicht die zuvor eingereichte, daher stellt sie eine zusätzliche Erklärung dar, die neben der vorangegangenen abgegeben wird und somit auch die entsprechenden Steuern fällig werden.

Im Feld "Ersatzerklärung" ist einer der folgenden Codes einzutragen:

'1', wenn es sich um eine Erklärung handelt, die infolge der Änderungen der vorangegangenen Erklärung eine neue Umschreibung des Erbscheins und/oder eine neue Umschreibung (z.B. Änderung der Daten eines oder mehrerer Begünstigter, der Katasteridentifikationsdaten, des Wertes der Immobilie, der Anteile und/oder Rechte) mit sich bringt.

Andere Daten zum Grundstück, wie Adresse, Klasse und Katastermaße sind für die Eintragung und die Katasterumschreibung nicht zwingend erforderlich.

Daher ist es im Falle von Flüchtigkeitsfehlern bei diesen Daten nicht notwendig, eine Ersatzerklärung vom Typ 1 zu senden, es sei denn, der Erklärende beabsichtigt, diese Fehler zu berichtigen. Im letzteren Fall sind die für die Duplizierung der Eintragungen und Überschreibungen vorgesehenen Beträge fällig; '2', im Falle einer Erklärung, die aufgrund der Änderungen der vorherigen Erklärung keine neue Eintragung des Erbscheins und eine neue Umschreibung mit sich bringt. Zum Beispiel, wenn Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden müssen, die sich nicht auf Immobilien beziehen, wie z.B. die Angabe des Girokontos. In diesem Fall werden bei einer Selbstveranlagung für die Eintragungen und die Umschreibung vorgesehenen Beträge nicht fällig.

Daher erwächst aus der Angabe dieses Codes keine neue Eintragung und Umschreibung der in der Erklärung enthaltenen Immobilien, als Ersatz für die in der zu ersetzenden früheren Erklärung durchgeführten;

'3', wenn es sich um eine Erklärung handelt, mit der ausschließlich die mit der vorangegangenen Erklärung eingereichten Anlagen ergänzt oder geändert werden sollen (auch in Fällen, in denen es notwendig ist, die Erklärung nach einem Zahlungsbescheid des Amtes zu regularisieren). In diesem Fall ist eine neue Erklärung zu erstellen und einzureichen, die nur die Titelseite und die Übersicht EG enthält, mit dem die Dokumente zur Ergänzung oder Änderung der vorherigen Erklärung beigefügt werden müssen.

**ANMERKUNG** In allen drei beschriebenen Fällen müssen die Registrierungsdaten der zu ersetzenden ersten Erbschaftserklärung (Jahr, Umfang und Nummer) angegeben werden.

Falls der Steuerzahler für die Zwecke der Eintragung und/oder der Umschreibung wesentliche Flüchtigkeitsfehler bei der Ausfüllung bemerkt und zwar vor der Unterzeichnung und der Übermittlung des Antrags auf Eintragung durch die für die Verarbeitung zuständige Stelle, kann er diese Fehler korrigieren, indem er bei dieser Stelle eine Ersatzerklärung mit dem Code 1 einreicht und nur die Stempelgebühr und die im Falle der Antrag auf Bescheinigung über die Einreichung der Erklärung fällig werdenden Sondersteuern entrichtet.

### Übertragung von Erbschaften

Die Erbfolge kann gesetzlich oder testamentarisch geregelt werden.

Die gesetzliche Erbfolge tritt nur dann ein, wenn der Erblasser kein gültiges Testament erstellt hat oder, trotz der Erstellung eines solchen Testaments, nicht zu seinem gesamten Nachlass etwas verfügt hat. Deshalb ist bei Fehlen einer oder mehrerer letztwilliger Verfügungen des Erblassers das Kästchen "gesetzlich" anzukreuzen.

Bei einer Erbschaft, die teilweise testamentarisch und teilweise gesetzlich übertragen wurde, müssen beide Kästchen angekreuzt werden. Bei einer oder mehreren letztwilliger Verfügung des Verstorbenen,



mit Bezug auf den gesamten Nachlass, ist nur das Kästchen "testamentarisch" anzukreuzen.

**ANMERKUNG** *Bei testamentarischen Erbschaften wird die Steuer auf der Grundlage der im Testament enthaltenen Bestimmungen angewendet, auch wenn diese von den Gerichten angefochten werden, sowie auf der Grundlage von Vereinbarungen zur Wiederherstellung der Rechte juristischer Personen, die sich aus einer öffentlichen oder beglaubigten privaten Urkunde ergeben.*

### **Ausländisches Recht**

Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn Sie im Falle einer rechtmäßigen Erbfolge eine Übertragung, die nicht im italienische Recht vorgesehen ist, vornehmen möchten, in Anwendung der EU-Verordnung 650/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Umsetzung von Entscheidungen sowie die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen .

Gemäß Artikel 21 und 22 der oben genannten Verordnung ist das auf die Erbfolge anwendbare Recht in der Regel das Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, oder, falls vor seinem Tod ausdrücklich gewählt, das Recht seines Herkunftslandes.

Die Bestimmung des nach Artikel 23 anwendbaren Rechts erstreckt sich unter anderem auch auf den verfügbaren Anteil an der gesetzlichen Erbschaft usw.

Wenn also das Gesetz des Wohnsitzlandes andere Regeln für die Bestimmung der Erbenanteile vorsieht, können diese Regeln auch auf die in Italien eröffnete Erbfolge Anwendung finden.

Diese Verordnung gilt im Allgemeinen für alle zivilrechtlichen Aspekte des in Erbfolge befindlichen Nachlasses einer verstorbenen Person, mit Ausnahme einiger Aspekte, wie z.B. der ehelichen Güterstände.

### **Außergewöhnliche Ereignisse**

Dieses Feld ist zu verwenden, wenn die zur Einreichung der Erklärung verpflichteten Personen die Steuererleichterungen in Anspruch nehmen, die aufgrund von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen erlassenen besonderen rechtlichen Bestimmungen vorgesehen sind.

Geben Sie den **Code 1** an, sollte die Immobilie zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge aufgrund eines Ereignisses (z.B. eines Erdbebens) in einem Zustand der objektiven Nichteignung (Unzugänglichkeit) für deren Wohnnutzung seitens des Begünstigten sein, für die er bereits die Steuererleichterung "Erstwohnung" in Anspruch genommen hat.

In diesem Fall kann der Begünstigte die Steuererleichterung "Erstwohnung" auf die zu vererbende Immobilie erneut beantragen, wobei er die entsprechenden Ersatzerklärungen der Offenkundigkeitsurkunden (Übersicht EH, wenn er der Erklärende ist) einreicht.

Der Zustand der Nichteignung muss durch eine spezielle, von den zuständigen Stellen ausgestellte Bescheinigung bestätigt werden, in der festgelegt ist, dass die Immobilie nicht mehr für ihre Wohnfunktion genutzt werden kann. Hinsichtlich dieser Beglaubigung ist eine spezifische Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde einzureichen, die der Erklärung beigelegt wird (EG-Rahmen).

### **Datum der Option Art. 24-bis TUIR**

Geben Sie das Datum des Inkrafttretens der Ausübung der Option (ab 1. Januar 2017) zur Inanspruchnahme der im Gesetz Nr. 232, Paragraph 158 vom 11. Dezember 2016 (Haushaltsgesetz 2017) vorgesehenen ermäßigten Steuersystem an, demzufolge bei Erbschaften, die während der Gültigkeitsdauer der in Artikel 24-bis des TUIR vorgesehenen Option eröffnet werden, die Erbschaftssteuer nur auf die zum Zeitpunkt der Erbfolge in Italien bestehenden Vermögenswerte und Rechte erhoben wird. Die Option muss vom Verstorbenen (Erblasser) ausgeübt werden, wobei dieser ihre Wirkungen gemäß Artikel 24-bis Absatz 6 des TUIR auch auf seine Familienangehörigen, gemäß Artikel 433 des italienischen Zivilgesetzbuches, ausdehnen kann.

In der Erklärung müssen nur die in Italien bestehenden und in den Nachlass einfließenden Vermögenswerte und Rechte sowie ausländische Immobilien in den Staaten und Gebieten angegeben werden, für die der Erblasser das ermäßigte Steuersystem nicht anwenden wollte (Art. 24-bis, Absatz 5 TUIR).

### **Jahr/Umfang/Nummer der ersten Erklärung**

Diese Felder sind nur auszufüllen, wenn es Ersatzerklärungen gibt (Code 1, 2 oder 3 im Feld "Ersatzerklärung"). Geben Sie in diesem Fall das Jahr, den Umfang und die Nummer der früheren Erbschaftserklärung an, die ersetzt werden soll.

**BEGÜNSTIGTE**

In diesem Abschnitt muss die Gesamtzahl der in 'Übersicht EA' vorhandenen Erben und Vermächtnisnehmer angegeben werden. Darüber hinaus muss das entsprechende Kästchen angekreuzt werden, wenn die Erbschaft unter dem Vorbehalt der Errichtung eines Inventars angenommen wurde. Der Miterbe, der die Erbschaft unter dem Vorbehalt der Errichtung eines Inventars angenommen hat, ist gesamtschuldnerisch zur anteiligen Zahlung der Erbschaftssteuer bis zur Höhe seines Erbanteils verpflichtet.

**DATEN DES VERSTORBENEN**

In diesem Abschnitt sind die meldeamtlichen Daten, das Datum des Todes und der Familienstand des Verstorbenen anzugeben.

Die Erbfolge wird zum Zeitpunkt des Todes eröffnet.

Das Feld "Datum des Todes" muss auch zur Angabe des Datums der Abwesenheit oder des mutmaßlichen Todes, das durch das betreffende Urteil festgelegt wurde, verwendet werden.

**ANMERKUNG** *Wenn der Verstorbene im Ausland geboren wurde, müssen der ausländische Geburtsstaat und das Kürzel "EE" in dem der Provinz gewidmeten Feld angegeben werden.*

**Ausländischer Wohnsitz**

Kreuzen Sie das Kästchen an, wenn der Verstorbene nie einen Wohnsitz in Italien hatte oder wenn der Wohnsitz unbekannt ist.

Wenn der Verstorbene teilweise in Italien und teilweise im Ausland gewohnt hat, ist das Kästchen daher nicht anzukreuzen. Wenn der im Ausland ansässige Verstorbene nie in Italien gewohnt hat, ist das für die Bearbeitung zuständige Büro das Regionalbüro Rom 6 EUR - Torino, Via Canton, 20 - 00144 Rom der Provinzdirektion II von Rom.

Wenn der Verstorbene vor seinem Aufenthalt im Ausland in Italien gewohnt hat, ist das zuständige Büro dasjenige, das bei der zuständigen Provinzdirektion in Bezug auf den letzten bekannten Wohnsitz in Italien ermittelt wurde. Wenn der Erblasser im Ausland wohnte, wird die Steuer nur für die übertragenen und zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge auf italienischem Gebiet vorhandenen Vermögenswerte und Rechte fällig; daher müssen die im Ausland vorhandenen Vermögenswerte und Rechte nicht angegeben werden.

**Familienstand**

Geben Sie im vorliegenden Feld die folgenden Codes ein:

- 1 - Ledig
- 2 - Verheiratet mit Gütergemeinschaft
- 3 - Verheiratet mit Gütertrennung
- 4 - Verwitwet
- 5 - Getrennt
- 6 - Geschieden/ Auflösung der Eingetragenen Partnerschaft
- 7 - Partner der Eingetragenen Partnerschaft

**TESTAMENT**

Wenn ein Testament vorliegt, muss der vorliegende Abschnitt ausgefüllt werden, wobei die Informationen über die Kopie des Protokolls der Veröffentlichung des holographischen oder geheimen Testaments bzw. Antrags auf Eintragung/Aktivierung des öffentlichen Testaments anzugeben sind. Geben Sie in diesen Fällen den öffentlichen Urkundsbeamten, das Datum der Veröffentlichung und die Registrierungsdaten des Dokuments an (Amt, Serie, Nummer, Unternummer und Datum der Registrierung). Das Testament muss der Erbschaftserklärung unter Verwendung der entsprechenden Zeile in der Übersicht EG beigefügt werden. Bei mehreren Testamenten müssen die Daten des ersten Testaments in diesem Abschnitt angegeben werden, während die Daten der anderen Testamente in die entsprechenden Zeilen der Übersicht EH eingetragen werden müssen; falls sowohl ein italienisches als auch ein ausländisches Testament vorliegen, müssen die Daten des italienischen in diesem Abschnitt angegeben werden.

**Ausländisches Testament**

Wenn es mindestens ein im Ausland verfasstes Testament gibt, muss das vorliegende Kästchen angekreuzt werden.

Bitte beachten Sie, dass von ausländischen Behörden ausgestellte Urkunden und Dokumente von den diplomatisch-konsularischen Vertretungen Italiens im Ausland legalisiert werden müssen. Diese Urkunden

und Dokumente, mit Ausnahme derer, die nach mehrsprachigen, in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Modellen erstellt wurden, müssen zudem ins Italienische übersetzt werden. Die Übersetzungen müssen mit dem Stempel "beglaubigte Übersetzung" versehen sein. In Ländern, in denen die Rechtsfigur des vereidigten Übersetzers existiert, kann die Vereidigung vom Übersetzer selbst vorgenommen werden, dessen Unterschrift dann vom Konsulat beglaubigt wird.

In Ländern, die das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation unterzeichnet haben, wird die Notwendigkeit der Legalisation von Urkunden und Dokumenten ausländischer Behörden durch eine andere Formalität ersetzt: die Anbringung einer "Apostille" (Randbemerkung).

Das in seiner Form gemäß dem Washingtoner Abkommen vom 26. Oktober 1973 als internationales Testament abgefasste ausländische Testament bedarf weder der Legalisation noch der Apostille (Gesetz Nr. 387 vom 29. November 1990), sondern nur der Übersetzung ins Italienische.

Das ausländische Testament und seine Übersetzung ins Italienische, die von einem dem Gericht zugehörigen Sachverständigen angefertigt und eidesstattlich beeidigt (Artikel 30 Absatz 4 TUS und Artikel 11 Absatz 5 und 6 TUR) wird, muss der Erklärung unter Verwendung der dafür vorgesehenen Zeile der Übersicht EG beigefügt werden. Testamente, die bei Geschäftsstellen auf dem Staatsgebiet (z.B. der Provinz Bozen) eingereicht werden, in denen die Verwendung der spezifischen Fremdsprache, in der die Urkunde verfasst wurde, gesetzlich erlaubt ist (Artikel 11, Absätze 5 und 6 des Präsidialerlasses Nr. 131 vom 26. April 1986), bedürfen keiner Übersetzung.

### DENJENIGEN VORBEHALTEN, DIE DEN VORDRUCK EINREICHEN

Dieser Abschnitt ist denjenigen vorbehalten, die die Erbschaftserklärung einreichen (Erbe, Erbberechtigter, Vermächtnisnehmer, Kurator, Vormund, Vertreter, Trustee/Treuhänder usw.).

**ANMERKUNG** Wenn die Person, die die Erklärung einreicht, im Ausland geboren wurde, müssen der ausländische Geburtsstaat und das Kürzel "EE" in dem der Provinz gewidmeten Feld angegeben werden.

Falls die Person, die die Erklärung einreicht, im Namen und auf Rechnung eines anderen Subjekts handelt (z.B.: Unternehmen, Körperschaft, Minderjähriger, Entmündigter, usw.), müssen die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten des gesetzlichen Vertreters angegeben werden, wobei darauf zu achten ist, dass in dem dafür vorgesehenen Feld die Steuernummer der vertretenen Person angegeben wird.

Der **Code des bekleideten Amtes** bestimmt die Stellung desjenigen, der die Erklärung einreicht, wie in der folgenden Tabelle angegeben:

CODE DES BEKLEIDETEN AMTES	EIGENSCHAFT DES SUBJEKTS, DAS DIE ERKLÄRUNG EINREICHT
1	Erbe, Erbberechtigter
2	Vermächtnisnehmer
3	Rechts-/Vermittlungsvertreter des Vermächtnisnehmers, Vormund des Vermächtnisnehmers
4	Rechts-/Vermittlungsbeauftragter, Vormund, Erbe des Erben *
5	Kurator der ruhenden Erbschaft
6	Nachlassverwalter
7	Testamentsvollstrecker
8	Person, die vorübergehend in den Besitz des Eigentums des Abwesenden gelangt
9	Trustee (Treuhänder) (Person, die die Vermögenswerte und die treuhänderisch übertragenen Rechte verwaltet) oder dessen Vertreter

\* In anderen Vertretungsszenarien, in denen die Erklärung von einer Person eingereicht werden muss, die nicht der Erbe des Erblassers, sondern der Erbe des Eben des Erblassers ist (z.B. der Ehepartner des verstorbenen Kindes des Erblassers).

Das Feld "**Einreichungsfrist**" sollte nur in den Fällen ausgefüllt werden, in denen die Einreichungsfrist der Erklärung zu einem anderen Zeitpunkt als dem des Todes beginnt.

Eine Liste der verschiedenen Fälle finden Sie im Kapitel - ALLGEMEINE ANWEISUNGEN - 'EINREICHUNGSMODALITÄT UND -FRISTEN'.

**IM AUSLAND ANSÄSSIGEN PERSONEN VORBEHALTEN**

Wenn die Person, die die Erklärung einreicht im Ausland wohnt, müssen Sie den ausländischen Wohnsitzstaat, den Code des ausländischen Staates, das Bundesland, die Provinz oder den Landkreis innerhalb des ausländischen Wohnsitzstaates, den Wohnort und die vollständige Adresse angeben (wenn beispielsweise die Vereinigten Staaten von Amerika der ausländische Wohnsitz sind, dann wäre Kalifornien das Bundesland (bzw. der Bundesstaat) und der Wohnort San Francisco). Die Tabelle mit der Liste der Codes der ausländischen Staaten befindet sich im Anhang zum Einheitlichen Vordruck - Natürliche Personen - Akte 1.

**UNTERZEICHNUNG DES VORDRUCKS**

Die auf Papier eingereichte Erklärung ist vom Anmelder zu unterzeichnen. In diesem Abschnitt müssen Sie auch die ausgefüllten Übersichten angeben.

**SONDERFÄLLE**

Dieser Abschnitt ermöglicht es Ihnen, bestimmte Situationen oder Fälle zu identifizieren, bei denen es sich nicht um "außergewöhnliche Ereignisse" handelt.

- **Ich erkläre, dass ich mit den in Folge entstehenden Katasterumschreibungen nicht fortfahren möchte**

Die Person, die die Erklärung einreicht, kann beschließen, **nicht** automatisch zur Katasterumschreibung überzugehen (z.B. in Fällen, in denen eine besondere Dringlichkeit bei der Durchführung der Umschreibung besteht - in diesem Fall muss die Umschreibung im Voraus durchgeführt werden, indem der Antrag auf herkömmliche Weise eingereicht wird). Kreuzen Sie in diesem Fall das entsprechende Kästchen an und unterzeichnen Sie im dafür vorgesehenen Feld. Darüber hinaus muss dieses Feld angekreuzt werden, wenn es Immobilien gibt, die unter die Fälle von ruhender Erbschaft/verwalteter Erbschaft (Code des bekleideten Amtes 5 und 6) und von Trusts (Code des bekleideten Amtes 9) fallen, bei denen eine automatisierte Umschreibung nicht möglich ist. Bitte beachten Sie, dass dieser Vordruck keine automatische Katasterumschreibung zulässt, auch nicht für alle Immobilien, die mit "Reallasten" belastet sind und solche, die unter das Grundbuchsystem fallen, deren Bearbeitung weiterhin durch die zuständigen Stellen der Agentur der Einnahmen (Povinzbüros - Gebiet) und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen erfolgt. In allen Fällen, in denen die automatische Umschreibung nicht durchgeführt wird, muss der Antrag auf Umschreibung bei der zuständigen Stelle eingereicht oder per Post, per Einschreiben oder PEC übermittelt werden und zwar samt der zweiten telematischen Empfangsbestätigung, die nach der Einreichung der Erbschaftserklärung ausgestellt wird, sowie einer Kopie des gültigen Ausweises des Erklärenden.

Der Antrag auf Umschreibung muss **innerhalb von 30 Tagen** ab dem Datum der Eintragung der Erbschaftserklärung, wie in der **zweiten Empfangsbestätigung** angegeben, eingereicht werden, ohne dass eine Kopie der eingereichten Erbschaftserklärung beigefügt werden muss.

Die Unterlassung der Einreichung des Antrags auf Umschreibung führt zur Verhängung der in Artikel 12 des Präsidialerlasses 650/72 vorgesehenen Strafgeldes.

- **Code für besondere Situationen**

Es ist vorgesehen, dass der Steuerzahler besondere Umstände, die sich auf die Erklärung beziehen, mit Bezug auf Fälle, die nach der Veröffentlichung des vorliegenden Vordrucks als solche bestimmt wurden, hervorheben kann, zum Beispiel nach Klarstellungen durch die Steuerbehörde in Bezug auf Fragen, die von den Nutzern gestellt wurden und die sich auf spezifische Fragen beziehen. Daher kann dieses Kästchen nur ausgefüllt werden, wenn die Agentur der Einnahmen (z.B. per Rundschreiben, Beschluss oder Pressemitteilung) einen spezifischen Code zur Angabe der jeweiligen Situation mitteilt.

- **Antrag auf Bescheinigung der Einreichung der Erbschaftserklärung (beglaubigte Kopie der telematischen Erklärung)**

Im Rahmen der Einreichung der telematischen Erklärung kann eine Bescheinigung für deren Einreichung beantragt werden, die z.B. für die **Freigabe von Konten** notwendig ist. Um dieses Dokument zu beantragen, muss dieses Feld angekreuzt werden; in diesem Fall wird das Verfahren nur eine einzige telematische Bescheinigung über die eingereichte Erklärung ausstellen.

Die elektronische Bescheinigung im PDF-Format hat eine Markierung (oder Glyph), einen Dokumentenidentifikationscode und einen Dokumentenprüfungscode (CVD), mit dem Sie die Echtheit der Urkunde auf der Website der Steuerbehörde finden können. Der Überprüfungsdienst, der auf der Website der Telematikdienste der Agentur der Einnahmen verfügbar ist, ermöglicht es Ihnen, die Erklärung in ihrer Gesamtheit einzusehen.

Die elektronische Bescheinigung wird nach Überprüfung der Zahlung der fälligen Beträge und der Ordnungsmäßigkeit der Erklärung in der Rubrik "Empfangsbestätigungen" - "Dokumente herunterladen" der Telematikdienste der Agentur der Einnahmen der Person, die die Erklärung eingereicht hat, zur Verfügung gestellt. Wenn das Herunterladen (download) der Urkunde nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, kann innerhalb von 6 Tagen nach dem ersten ein weiterer Versuch erfolgen.

Es ist außerdem möglich, die Ausstellung von Bescheinigungen in Papierform, auch als Auszug, zu beantragen, indem man sich an eine beliebige Geschäftsstelle der Agentur der Einnahmen wendet und die entsprechenden fälligen Beträge bezahlt.

**HINWEIS: Die Bescheinigung kann ab dem Zeitpunkt ihrer Bereitstellung nur einmal innerhalb von 180 Tagen im reservierten Bereich der Website der Agentur der Einnahmen verwendet werden.** Bitte beachten Sie, dass die einfache Kopie der Erklärung, die automatisch mit der vierten telematischen Empfangsbestätigungen nach der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit durch das Amt ausgestellt wird, nicht anstelle der Bescheinigung über die Einreichung der Erklärung verwendet werden kann.

### VERPFLICHTUNG ZUR TELEMATISCHEN EINRECHUNG

Dieses Feld muss nur dann ausgefüllt und unterzeichnet werden, wenn die Erklärung über einen autorisierten Vermittler übermittelt wird, der seine Steuernummer und das Datum (Tag, Monat und Jahr), an dem er sich zur Übermittlung der Erklärung verpflichtet hat, eintragen muss.

Zusätzlich muss im Feld "Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Erklärung" angegeben werden:

- **Code 1**, wenn die Erklärung vom unterzeichnenden Erklärenden erstellt wurde;
- **Code 2**, wenn die Erklärung vom absendenden Vermittler erstellt wurde.

### ÜBERSICHT EA - Erben, Vermächtnisnehmer und andere Subjekte

In dieser Übersicht sind die Angaben zu den Erben (bzw. zu den Erbberechtigten), den Vermächtnisnehmern und anderen unten aufgeführten Subjekten ("Art des Subjekts") anzugeben, **auch wenn sie auf die Erbschaft verzichten**.

In diesem Zusammenhang sollte die Steuernummer des Begünstigten (natürliche oder juristische Person) angegeben werden.

Im Falle eines Trusts (Art des Subjekts '5') ist die Steuernummer des Trustees (Treuhanders) anzugeben. Im Falle eines Trusts mit mehreren identifizierten Begünstigten füllen Sie so viele Zeilen aus, wie es Endbegünstigte gibt.

**ANMERKUNG** *In einigen Fällen (z.B. im Falle einer ruhenden Erbschaften oder eines Zweck-Trusts) können die Begünstigten nicht oder nur schwer identifiziert werden (Testament zugunsten eines ungeborenen Kindes, das zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft gezeugt oder auch noch nicht gezeugt wurde); bei Vorhandensein des Code des bekleideten Amtes "5" oder "6" muss in der Übersicht EA der Steuercode der "Sachwalterschaft" angegeben werden. Für Nachlassverwalter gelten die gleichen Regeln wie für die Kuratoren der ruhenden Erbschaft (Art. 644 des italienischen Zivilgesetzbuches). Wenn nach der Einreichung der Erklärung die Begünstigten identifiziert werden, muss der Kurator/Nachlassverwalter eine Ersatzerklärung einreichen, in der diese Subjekte in der Übersicht EA aufgeführt werden, um das "Anberaumen" von eventuellen Eintragungen und Umschreibungen in Bezug auf diese zu ermöglichen.*

### Art des Subjekts

Geben Sie in diesem Feld an:

- Code **'1'** im Falle des **Erben**.

Der Code "1" muss auch in Bezug auf den Ehegatten, dem das Wohnrecht zusteht (gesetzliches Legat) sowie in Fällen, in denen der Begünstigte Erbe durch "Vertretung" ist, angegeben werden. Die Institution der Vertretung erlaubt es den (rechtmäßigen oder natürlichen) Nachkommen, die Nachfolge ihres Vorfahren anzutreten, wenn diese das Erbe nicht antreten wollen oder können. Wenn ein Erbe auch der Empfänger eines Vermächtnisses ist, müssen zwei Zeilen ausgefüllt werden, indem dem gleichen Subjekt der jeweilige Code entsprechend zugewiesen wird (in einer Zeile Code 1 als Erbe und in einer anderen Zeile Code 2 als Vermächtnisnehmer). Es wird jedoch auf die Bestimmungen des Artikels 588 des italienischen Zivilgesetzbuches bezüglich der allgemeinen und besonderen Bestimmungen verwiesen;



- Code **'2'** im Falle des **Vermächtnisnehmers**.  
Der Code "2" muss auch in den Fällen angegeben werden, in denen es sich bei dem Begünstigten um einen "Vertreter" handelt. Die Institution der Vertretung erlaubt es den (rechtmäßigen oder natürlichen) Nachkommen, den Platz ihres Vorfahren einzunehmen, falls dieser das Vermächtnis nicht annehmen will oder kann;
- Code **'3'** im Falle eines **Erbberechtigten** - wenn das Subjekt die Erbschaft noch nicht angenommen hat - muss auch das Subjekt sich mit Code 3 identifizieren, das in der Erklärung seine Absicht angibt, auf die Erbschaft zu verzichten, indem es das folgende Kästchen "Verzicht" ankreuzt; dies gilt auch für den Fall, dass der Ehegatte sowohl auf die Erbschaft als auf das gesetzliche Wohnrecht verzichtet;
- Code **'4'** im Falle des überlebenden **Ehegatten/Partner der aufgelösten Lebenspartnerschaft** - wenn der überlebende Ehegatte auf das Erbe jedoch nicht auf das gemäß Artikel 540 des Zivilgesetzbuches gesetzliche Vermächtnis (Legat) verzichtet hat. In diesem Fall behält er oder sie das Wohnrecht mit Bezug auf die als Familienwohnsitz genutzten Immobilie. In Bezug auf das Subjekt, das sich mit diesem Code identifiziert, ist es jedoch notwendig, das folgende Kästchen "Verzicht" anzukreuzen;
- Code **'5'** im Falle eines **Trusts**. Im Falle eines Trusts mit mehreren identifizierten Begünstigten füllen Sie so viele Zeilen aus, wie es Endbegünstigte gibt.
- Code **'6'** - **Andere**.

**ANMERKUNG** Der Begriff "**Ehegatte**" entspricht dem Begriff "**Partner in Eingetragener Partnerschaft**".

### Verzicht

Kreuzen Sie das Kästchen an, wenn der in der entsprechenden Zeile angegebene Erbberechtigte auf die Erbschaft verzichtet.

### Verwandtschaftsgrad

Verwandte in einer geraden Linie sind die Menschen, von denen einer vom anderen abstammt, zum Beispiel der Vater und die Kinder, der Großvater und die Enkelkinder. Kollaterale Verwandte sind Personen, die zwar einen gemeinsamen Vorfahren haben, aber nicht voneinander abstammen, z.B. Geschwister, Onkel und Nefte. Bei Geschwistern muss man zwischen leiblichen Geschwistern, die beide Elternteile teilen, und Stiefgeschwister, die nur ein gemeinsames Elternteil haben, unterscheiden.

In diesem Feld sollte der Verwandtschaftsgrad zwischen der Person, auf die die Vermögenswerte übertragen werden, und dem Verstorbenen angegeben werden, auch wenn der Begünstigte die Vertretung übernimmt (in diesem Fall der Verwandtschaftsgrad zwischen dem Verstorbenen und dem Begünstigten, der die Vertretung übernimmt).

Die Liste der Codes ist in der Tabelle in Anhang 1 zu finden: "**VERWANDTSCHAFTSGRAD**".

Es ist zu beachten, dass dem getrennten Ehegatten dieselben Nachlassansprüche zustehen wie dem nicht getrennten Ehegatten, es sei denn, die Trennung wurde von einem Gericht aufgrund eines Verschuldens angeordnet.

Im Falle einer unverschuldeten Trennung, wie z.B. bei einer Trennung in gegenseitigem Einvernehmen, bleiben diese Ansprüche auch hinsichtlich der rechtlichen Erbfolge unberührt. Nachlassansprüche erlöschen mit der Scheidung. Bei der gesetzlichen Erbfolge geht der Nachlass in Ermangelung von Verwandten bis zum sechsten Grad oder anderen Nachfolgern an den Staat über.

**ANMERKUNG** Wenn Code "5" (Trust) im Kästchen "Art des Subjekts" angegeben wird, muss der Verwandtschaftsgrad zwischen dem Verstorbenen (Treugeber/Settlor) und dem Begünstigten der in den Trust eingebrachten Vermögenswerte angegeben werden. Wenn der Begünstigte nicht mit dem Verstorbenen verwandt ist oder nicht identifiziert bzw. identifizierbar ist (Zweck-Trust), geben Sie den Code "35 – Außenstehender/e" ein.

### Person mit Behinderungen

Kreuzen Sie das Kästchen an, wenn die Person eine Behinderung hat, die gemäß Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 als schwerwiegend anerkannt ist.

Die Schwere der Behinderung muss von der Kommission für die Bescheinigung der Behinderung gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 bestätigt werden. In diesem Fall muss der Steuerzahler Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde einreichen, indem er die entsprechende Zeile der Übersicht EH ausfüllt (oder sie der Übersicht EG beifügt, sofern sie nicht den Erklärenden betrifft), wobei darauf geachtet werden muss, die Protokolldaten anzugeben.

Kreuzen Sie das Kästchen auch in den Fällen an, in denen Vermögenswerte und Rechte treuhänderisch

zugunsten von Menschen mit Behinderungen übertragen wurden, um von dem günstigeren Steuersystem gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 112 vom 22. Juni 2016 zu profitieren.  
In diesem Fall ist es notwendig, in dem entsprechend für den Trust angedachten Abschnitt, den Endbegünstigten des Trusts anzugeben, der ausschließlich die Unterstützung einer oder mehrerer Personen mit Behinderung zum Ziel hat.

### **Nachname und Name bzw. Bezeichnung/Firmenbezeichnung**

Der Nachname muss ohne jede Art von Titel (Studien-, Ehrentitel usw.) angegeben werden. Frauen müssen ihren Mädchenname angeben. Der Name muss vollständig und ohne Abkürzungen angegeben werden.

*Wenn der Begünstigte im Ausland geboren wurde, muss der ausländische Geburtsstaat sowie das Kürzel „EE“ im Feld Provinz angegeben werden.*

### **IM AUSLAND ANSÄSSIG**

Der vorliegende Abschnitt ist für die Begünstigten mit Wohnsitz im Ausland gewidmet.

Wer seinen Wohnsitz im Ausland hat, muss den Codes des ausländischen Wohnsitzstaats angeben, das Bundesland, die Provinz oder Landkreis im ausländischen Wohnsitzstaat und die vollständige Adresse (wenn beispielsweise die Vereinigten Staaten von Amerika der ausländische Wohnsitz sind, dann wäre Kalifornien das Bundesland (bzw. der Bundesstaat) und der Wohnort San Francisco).

Die Tabelle mit der Liste der Codes der ausländischen Staaten befindet sich im Anhang zum Einheitlichen Vordruck - Natürliche Personen - Akte 1.

Wenn Sie die Zustellung von Urkunden und Benachrichtigungen an eine andere Adresse als die Ihres ausländischen Wohnsitzes wünschen, müssen Sie die Zustellungsanschrift in Italien angeben, an die Sie diese Urkunden geschickt haben möchten, indem Sie den entsprechenden auf der Website der Agentur der Einnahmen verfügbaren Vordruck (die so genannte Wahl der Zustellungsanschrift für Urkunden) vorschriftsmäßig ausfüllen und einreichen.

### **ERBSCHAFT DURCH VERTRETUNG**

Dieser Abschnitt muss nur dann ausgefüllt werden, wenn ein Nachkomme (Vertreter) seinen Vorfahren (Vertretenen) übernimmt, der das Erbe oder den Nachlass nicht antreten will (durch Verzicht) oder nicht annehmen kann (z.B. weil er zuvor stirbt). In diesem Fall fungiert die Beziehung zwischen dem Erblasser und dem Vertreter als Bezugsbasis zum Zwecke der ordnungsgemäßen Übertragung der Erbschaft, der Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage, des anwendbaren Steuersatzes und der Anerkennung eines etwaigen Freibetrags.

Es übernehmen die Erbfolge durch Vertretung:

- **In gerader Linie**, die Nachkommen der Kinder des Verstorbenen;
- **In kollateraler Linie** die Nachkommen der Geschwister des Verstorbenen.

Wenn die verstorbene Person z.B. zwei Kinder hat, die auf die Erbschaft verzichtet haben:

- Kind 1 hat seinerseits drei Kinder;
- Kind 2 hat seinerseits ein Kind;
- Die zu vererbende Immobilie hat einen Wert von 60.000 €.

Um die den vier durch Vertretung ihrer Eltern die Erbschaft übernehmenden Enkelkindern zustehenden Übertragungsanteile zu berechnen, muss der Wert der zu vererbenden Immobilie durch zwei geteilt werden, um dann die Hälften nochmals durch die Zahl der jeweiligen Begünstigten zu teilen.

Daher ist die Vorgehensweise für das oben beschriebenen Beispiel wie folgt:

- 1)  $60.000 \text{ €} / 2 = 30.000 \text{ €}$ ;
- 2)  $30.000 \text{ €} / 3$  (Enkel des 1. Kindes) = 10.000 € Übertragungsanteil für jedes der 3 Enkelkinder;
- 3)  $30.000 \text{ €} / 1$  (Enkel des 2. Kindes) = 30.000 € Übertragungsanteil für das einzige Enkelkind.

**ANMERKUNG** Während die rechtmäßige Erbfolge zwischen Verwandten jenseits des sechsten Grades nicht stattfindet, funktioniert die Vertretung ohne Einschränkungen.

### **Verwandtschaftsgrad**

Geben Sie den Verwandtschaftsgrad zwischen dem Vertretenen und dem Verstorbenen an. Die Liste der Codes ist in der Tabelle in Anhang 1 zu finden: "VERWANDTSCHAFTSGRAD".

### DEM TRUST VORBEHALTENER ABSCHNITT

Dieser Abschnitt muss nur ausgefüllt werden, wenn der Verstorbene testamentarisch die Übertragung seines gesamten oder eines Teils seines Nachlasses in einen Trust veranlasst hat. Geben Sie die Steuernummer des Trusts und die Steuernummer des Endbegünstigten an, falls vorhanden.

Für Vermögenswerte und Rechte, die treuhänderisch zugunsten von Menschen mit diagnostizierten (gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar) schweren Behinderungen, wie sie in Art. 3, Absatz 3 desselben Gesetzes definiert sind, kann das günstigere Steuersystem gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 112 vom 22. Juni 2016 angewendet werden, wonach die Erbschaftssteuer nicht fällig ist, die Hypothekensteuern zu einem festgelegten Anteil verrechnet werden und die für die Bescheinigung der Einreichung der Erklärung vorgesehene Stempelgebühr ebenfalls entfällt, falls anwendbar.

Dieses Steuersystem wird auf alle ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuererleichterung (1. Januar 2017) eröffneten Erbschaften angewandt. Der Trust muss ausschließlich der Unterstützung einer oder mehrerer klar identifizierter Personen mit Behinderung dienen (Zweck-Trusts sind nicht eingeschlossen), die im entsprechenden Abschnitt dieser Übersicht angegeben werden müssen.

Die Steuererleichterung gilt nicht, wenn die Begünstigten nicht alle Menschen mit Behinderungen sind. In diesem Fall ist es notwendig, neben der Angabe auf der Titelseite des Codes des bekleideten Amtes 9, des Codes 5 im Feld "Art des Subjekts" und dem Ausfüllen des vorliegenden Abschnittes durch Angeben der Steuernummer des Begünstigten des Trusts, auch das entsprechende Kästchen "Person mit Behinderung" anzukreuzen und mittels der Übersicht EG eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde beizufügen, die, wenn Sie die Anwendung der günstigeren Regelung zu beantragen beabsichtigen, aussagt dass der Trust ausschließlich die Unterstützung der in Übersicht EA identifizierten Schwerbehinderten Personen zum Ziel hat, wobei auch die Informationen der öffentlichen Urkunde, die den Trust geschaffen hat, anzugeben sind.

### ÜBERSICHT EB - Aktiva des Nachlasses Grundstückskataster

In dieser Übersicht sind die im Grundstückskataster eingetragenen Immobilien, die zu den Aktiva des Nachlasses gehören, sowie die im Bau befindlichen Gebäude anzugeben, wenn diese noch nicht im städtebaulichen Katasterverzeichnis deklariert wurden (siehe Tabelle ‚CODES BESCHAFFENHEIT‘ im Anhang 3 der Anweisungen).

Rechte die mit dem Tod des Verstorbenen erlöschen sind nicht Teil des Nachlasses, ebenso wenig sind Verpflichtungen in der Erklärung anzugeben, selbst wenn diese im Nachlass entstanden sind.

Die Daten bezüglich der Immobilien [**Provinz (Kürzel), Verwaltungsgemeinde, Gemeindecode, Straße oder Ortschaft, Mappe, Parzelle, Fläche, Baueinheit, Einkünfte aus Grundbesitz, Besitz des Erblassers, Rechtscode**] müssen in der Erbschaftserklärung angegeben werden und zwar in Übereinstimmung mit den im Katasteramt vorhandenen Angaben .

Diese Daten können der Katastereinsicht entnommen werden, die nicht älter als drei Monate vor dem Datum der Einreichung der Erklärung sein darf.

Dennoch muss man sich in einigen Fällen, z.B. Bei einer Änderung der Gemeinde (zum Beispiel nach einer Auflösung oder Verschmelzung mit einer anderen Gemeinde), in der sich die Immobilie befindet, um den Erwerb einer aktuelleren Katastereinsicht bemühen, die die Daten der neugebildeten Verwaltungsgemeinde enthält.

Wenn in den angegebenen Katasterdaten Unstimmigkeiten gefunden werden, wird die Erklärung verworfen.

Aus der Untersuchung der Katastereinsicht kann hervorgehen, dass eine einzige Grundstücksparzelle hinsichtlich der auf ihr angebauten Kulturen „aufgeteilt“ ist, daher können hinsichtlich der Anzahl der Parzellen der Katasterbezeichnung mehrere „Teile“ entsprechen, von denen jede ein eigenes Einkommen und eigene Fläche hat. In diesen Fällen muss das Grundstück als Ganzes angegeben werden, wobei nur eine einzige Zeile auszufüllen ist und die Daten gesammelt anzugeben sind, so wie weiter unten erläutert.

### Verwaltungsgemeinde

Im vorliegenden Abschnitt ist die aktuelle Bezeichnung der Verwaltungsgemeinde anzugeben, auf dem sich der vererbte Vermögenswert befindet, **auch wenn diese** zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung **nicht mit jener übereinstimmt, die in der Katastereinsicht angegeben ist** (zum Beispiel, wenn Änderungen der Grenzen stattgefunden haben, oder eine neue Gemeinde eingerichtet wurde).

Unter Verwaltungsgemeinde ist die Bezugsgemeinde für Verwaltungstätigkeiten zu verstehen (Standesamt, technisches Fachamt), insbesondere ist es die Gemeinde, an die die mit der vererbten Immobilie verbundenen lokalen Steuern gezahlt werden, beispielsweise u.a. die IMU

(Gemeindeimmobiliensteuer), die TASI (Abgabe im Zusammenhang mit Dienstleistungen für unteilbare Dienstleistungen) oder die TARI (Abfallsteuer).

### Gemeindecod

Geben Sie den Katastercode der Gemeinde an, in der sich das Grundstück befindet.

Je nach Fall kann die Gemeindeordnung aus 4 oder 5 Zeichen bestehen, **so wie es in der entsprechenden Katastereinsicht** des Grundstücks angegeben ist, das Objekt der Erbschaft ist (z.B. A345 für die Stadt L'Aquila; A345F für den L'Aquila Ortsteil Preturo). Im Allgemeinen stimmt die Verwaltungsgemeinde mit der Katastergemeinde überein.

In einer begrenzten Anzahl von Fällen, in denen Änderungen der Umschreibung aufgrund von Grenzverschiebungen oder der Gründung neuer Gemeinden noch im Gange sind, stimmen die Verwaltungsgemeinde und die Katastergemeinde nicht überein.

In diesen Fällen muss folgendes angegeben werden:

- Die Bezeichnung der Verwaltungsgemeinde;
- Der Code der Katastergemeinde, die auf der Einsicht angegeben ist, auch wenn dieser einer anderen Bezeichnung entspricht.

### Zum Beispiel:

*Wenn die Erbfolge der Vermögenswerte ein Grundstück betrifft, das sich physisch in der Gemeinde San Cesareo (Rom) befindet, aber zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung die Umschreibungsänderungen noch nicht abgeschlossen sind, so dass die entsprechende Katastergemeinde immer noch Zagarolo ist, muss in Übersicht EB der Erklärung folgendes eingefügt werden:*

- als Verwaltungsgemeinde (**Feld 2) San Cesareo;**
- als Gemeindecod (**Feld 3) den Code M141, der der Katastergemeinde (Zagarolo) entspricht.**

Die aktualisierte Liste der Katastergemeinden und Verwaltungsgemeinden kann auf der Website der Agentur der Einnahmen eingesehen werden.

### Straße und Ortschaft

Die Straße oder Ortschaft, wo sich der Vermögenswert befindet, müssen angegeben werden.

Bei bebaubaren Flächen ist die Nummer des Grundstücks anzugeben, wenn diese im Städtebauplan der Gemeinde angegeben ist.

### Parzelle und Baueinheit

Geben Sie die Nummer der Parzelle und der Baueinheit an und zwar so wie diese auch in der Katastereinsicht eingetragen ist.

### Beschaffenheit

Den Code der Beschaffenheit des vererbten Guts angeben. Die Liste der Codes befindet sich in der im Anhang 3 enthaltenen Tabelle ‚CODES BESCHAFFENHEIT- GRUNDSTÜCKE‘.

Für Immobilien ohne Einkommensautonomie, für die keine Katasterpflicht besteht, und die nicht im Gebäudekataster eingetragen sind (zum Beispiel im Bau befindliche Gebäude), sind die Katasteridentifikationsdaten des Grundstücks anzugeben, auf dem diese sich befinden, wobei im vorliegenden Kästchen der Art der Immobilie entsprechende Buchstabe einzutragen ist, die Gegenstand der Erklärung ist (in unserem Beispiel der Buchstabe „C“).

### Fläche

Geben Sie die Fläche des Grundstücks in Hektar, Ar oder Zentiar an.

Im Fall einer „**aufgeteilten**“ Grundstücksparzelle (aufgrund von verschiedene auf ihr angebauten Kulturen), ist wie im folgenden Beispiel vorzugehen:

Mappe	Parzelle
16	157

Teil	Eigenschaft	Klasse	Fläche (m <sup>2</sup> )			Einkommen	
			ha	ar	ca	Aus Grundbesitz	Aus Landwirtschaft
AA	ACKERLAND	4		30	94	Euro 17,58	Euro 3,99
AB	WEIDELAND	U	2	08	41	Euro 26,91	Euro 5,38

Die Fläche der verschiedene Teile ist zu addieren die Gesamtsumme muss in die entsprechenden Felder eingetragen werden. Analog dazu müssen die Einkünfte aus Grundstücksbesitz summiert werden, wobei die Summe im entsprechenden Feld einzutragen ist.

### Einkünfte aus Grundbesitz

Die in der Katastereinsicht angegebenen Einkünfte aus Grundstücksbesitz eintragen. Wenn die Parzelle in mehrere Teile geteilt ist, und wenn auf jeder von ihnen eine andere Kultur angebaut wird, muss in diesem Feld die Summe der einzelnen Einkünfte aus Grundbesitz angegeben werden.

### Besitz des Verstorbenen

Den Anteil der Immobilie im Verhältnis zum Recht des Verstorbenen eintragen, ausgedrückt durch einen Bruch (zum Beispiel 1/10). Wenn dieser Anteil dem Ganzen entspricht, beträgt das Verhältnis eins (zum Beispiel 1/1; 100/100; 1000/1000).

### Rechtscode

Das vom Verstorbenen besessene Recht entspricht im allgemeinen dem in der Katastereinsicht angegeben. Um den entsprechenden Code zu ermitteln, kann der Anhang 4 der Anleitungen ‚RECHTSCODE‘ eingesehen werden, der die Tabelle der zu verwendenden Codes enthält.

### Firmenbesitz

Das vorliegende Kästchen muss angekreuzt werden, wenn die Immobilie des Erblassers einen Firmenbesitz darstellt (wie im Fall eines Einzelunternehmens, wobei auch die Übersicht EN auszufüllen und der Gesamtwert anzugeben ist).

### Code des ausländischer Staats/ausländischer Staat/Bundesland/Provinz/Landkreis/Ortschaft/Adresse

Geben Sie bei im Ausland gelegenen Immobilien den Code des ausländischen Staates, Bundeslandes, der Provinz oder des Landkreises innerhalb des ausländischen Staats, den Standort und die vollständige Adresse an, wo sich die Immobilie befindet (wenn beispielsweise die Vereinigten Staaten von Amerika der ausländische Staat sind, dann wäre Kalifornien das Bundesland bzw. der Bundesstaat und der Wohnort San Francisco). Die Tabelle mit der Liste der Codes der ausländischen Staaten befindet sich im Anhang zum Einheitlichen Vordruck - Natürliche Personen - Akte 1.

Außerdem müssen der Provinzcode "EE", die Besitzverhältnisse des Erblassers, der Rechtscode des Erblassers, der Wert der Immobilie und die eventuell im Ausland bezahlte Steuer angegeben werden (für das Ausfüllen des entsprechenden Feldes verweisen wir auf die nachfolgenden Anweisungen).

### Art des Grundstücks

In diesem Kästchen muss angegeben werden:

- **der Code 1** wenn das Grundstück bebaubar ist;
- **der Code 2** wenn das Grundstück teilweise bebaubar ist;
- **der Code 3** wenn das Grundstück nicht bebaubar ist.

### Wert

Die auf Euroeinheiten auf-/abgerundete Steuerbemessungsgrundlage angeben, die auf der Grundlage der nachfolgend zusammengefasst angegebenen Regeln zu berechnen ist, wobei der Rechtscode und der vom Verstorbenen besessene Anteil zu berücksichtigen ist.



ART DES RECHTS AUF DIE IMMOBILIEN	WIE DIE STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE BESTIMMT WIRD
Vollständiges Eigentum	Allgemeiner Handelswert (Marktwert) zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft
Von dinglichen Nutzungsrechten belastetes Eigentum	Differenz zwischen dem Wert des vollständiges Eigentums und dem des Rechts, mit dem dieses belastet ist
Nießbrauch, Nutzungs- und Wohnrecht	Der Wert wird durch die Multiplikation des Wertes des vollständiges Eigentums, des gesetzlichen Zinssatzes und des Koeffizienten in der Tabelle im Anhang des TUR (Präsidialdekret 131/1986) ermittelt
Erbpacht	das Zwanzigfache der Jahresmiete oder die Differenz zwischen dem Wert des vollständiges Eigentums und der für die Frankierung geschuldeten Summe, je nachdem, welcher Betrag höher ist
Zedent	Für die Frankierung geschuldete Summe

**Zum Beispiel:**

*Eröffnungsjahr des Erbverfahrens: 2015*

*Objekt der Erbschaft: Grundstück*

*Art des vom Verstorbenen besessenen Rechts: Bloßes Eigentum (durch Nießbrauch belastetes Eigentum)*

*Besitzanteil des Verstorbenen: 50%*

*Alter des Nießnutzers: 65*

*Koeffizient zur Festlegung der Nießbrauchsrechte in Relation zum Alter des Nutznießers (Tabelle in der Anlage zum TUR): 100*

*Gesetzliche Zinsen für 2015 (entsprechend der Tabelle der Koeffizienten): 0,5%*

*Begünstigter EA1*

*Durch Erbschaft übertragene Rechte: EA1 Bloßes Eigentum*

*Katasterrendite: 2.000 €*

*Allgemeiner Handelswert des Gebäudes zum Zeitpunkt der Eröffnung des Erbschaftsverfahrens.: 200.000 €*

**Zur Ermittlung des Werts des vererbten Grundstücks muss folgende Rechnung vorgenommen werden:**

Wert des vollständigen Eigentums (Handelswert des Vermögenswerts) x Besitzanteil des Verstorbenen – Wert des Rechts, mit dem das vollständige Eigentum belastet ist (Handelswert des Vermögenswerts x Besitzanteil des Verstorbenen x gesetzlicher Zinssatz x Koeffizient entsprechend der dem TUR beiliegenden Tabelle) =  $(200.000 \times 50/100) - (200.000 \text{ €} \times 50/100 \times 0,5/100 \times 100) = 100.000 \text{ €} - 50.000 \text{ €} = 50.000 \text{ €}$

*Daher ist die in Bezug auf das Grundstück, das Objekt der Erbschaft ist, im Feld „Wert“ anzugebende Summe 50.000 € (Wert des bloßen vererbten Eigentums).*

**Wert der vorangegangenen Erbschaften, Reduktionen gemäß Art. 25, Absatz 1**

Wird die Erbschaft innerhalb von 5 Jahren nach einer anderen Erbschaft eröffnet, die denselben Vermögenswert oder einen Teil davon betrifft, muss dessen Wert in diesem Feld angegeben werden. Im Abschnitt "Übertragung" muss der entsprechende Code für die seit der vorangegangenen Erbschaft vergangenen Jahre angegeben werden.

**Zum Beispiel (1. Erbschaft: Erblasser, Ehepartner und ein Kind; zwischen den Ehepartnern in 50%ige Miteigentumsanteile geteilte Immobilie):**

- *Die Immobilie, die Gegenstand der Erbschaft (aktuelle Erbschaft) ist, hat einen Wert von 75.000 € (Feld Wert);*
- *Nur 50 % der Immobilie sind in den vorangegangenen fünf Jahren in die Erbschaft gefallen (1. Erbschaft), da die restlichen 50 % bereits im Besitz des überlebenden Ehepartners waren (der Wert der 1. Erbschaft beträgt 50.000 Euro);*

*Daher gehören nach der 1. Erbschaft 75% der Immobilie dem überlebenden Ehepartner und 25% dem Kind.*

- *Gegenstand der aktuellen Erbschaft sind 75% der Immobilie, entsprechend dem Eigentumsanteil des Ehepartners (50% bereits im Besitz + 25% Anteil, der dem Ehepartner in der 1. Erbschaft übertragen*

wurde);

- In diesem Feld ist der Wert der Immobilie anzugeben, der dem Anteil entspricht, der Gegenstand der 1. Erbschaft war (25.000 €).

### **Abweichungen bei den angegebenen Daten**

Kreuzen Sie das Kästchen an, wenn das Subjekt, das Eigentümer des im Kataster eingetragenen Grundstücks ist, und dem Verstorbenen nicht ein und dieselbe Person sind, ebenso wenn es Rechte oder Anteile gibt, die nicht den im Kataster eingetragenen entsprechen.

In diesen Fällen muss der Erklärende die Übersicht EI ausfüllen, wobei der Grund für die Abweichungen sowie die Daten früherer Urkunden oder Erbschaften, die den Grundbucheintrag und die Rechte des Erblassers rechtfertigen, anzugeben sind.

Die erforderlichen Unterlagen können mittels der Übersicht EG (Zeile EG8 "Andere") beigelegt werden.

### **Übertragungen ohne Rechtsakte**

Kreuzen Sie das Kästchen an, wenn es Zwischenübertragungen gibt, die nicht durch Rechtsakte validiert sind.

In diesen Fällen muss der Erklärende die Übersicht EI ausfüllen, in der die nicht durch Rechtsakte validierten Zwischenübertragungen aufgeführt sind.

Die erforderlichen Unterlagen können mittels der Übersicht EG (Zeile EG8 "Andere") beigelegt werden.

In diesen Fällen werden die Umschreibungen unter Vorbehalt durchgeführt und den Personen, auf deren Namen die Vermögenswerte laut Grundbuch eingetragen sind, vor und nach der Eintragung der Umschreibung mitgeteilt.

### **Im Ausland gezahlte Steuer**

Mit Ausnahme der Fälle, in denen internationale Verträge und Abkommen über die Doppelbesteuerung gelten, ist, wenn für den in der Zeile angegebenen Vermögenswert eine Steuer im Ausland gezahlt wurde, muss der entsprechende Betrag in Euro proportional zum Übertragungsanteil angegeben werden. In diesem Fall muss der Beleg der im Ausland gezahlten Steuer der Erbschaftserklärung beigelegt werden, wobei die Zeile „Beleg der im Ausland gezahlten Steuer“ in der Übersicht EG zu verwenden ist.

## **ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DES ABSCHNITTS ÜBERTRAGUNG**

Die in diesem Absatz enthaltenen Anweisungen zum Ausfüllen des Abschnitts "Übertragung" **gelten für alle Übersichten der Erklärung, in denen dieser enthalten ist, daher sind die folgenden Anweisungen jedes Mal zu befolgen, wenn dieser Abschnitt ausgefüllt werden muss.**

### **Übertragung**

Im vorliegenden Abschnitt müssen die Anteile der Verteilung unter den Erbberechtigten für den einzelnen Vermögenswert angegeben werden. Die auf das begünstigte Subjekt, das auf die Erbschaft verzichtet hat, bezogenen Daten müssen nicht angegeben werden, auch wenn diese in Übersicht EA angegeben wurden.

### **Zeile Nr. – Vordr. Nr.**

Geben Sie die Nummer der Zeile und die fortlaufende Nummer des Vordrucks der Übersicht EA an, in dem der Begünstigte, dem der Anteil übertragen wird, angegeben wurde.

**Zum Beispiel:** im Fall von zwei begünstigten Subjekten (angegeben jeweils in der Zeile EA1 und EA2 des Vordrucks Nr.1), muss in den Spalten „Zeile Nr.“ und „Vordr. Nr.“ jeweils die Nummer 1/1 eingetragen werden, um das in Zeile EA1 eingetragene Subjekt anzugeben, und die Nummer 2/1, um das in Zeile EA2 eingetragene Subjekt anzugeben. Wenn der Verstorbene die Übertragung ihres Vermögens oder eines Teils davon in einen Trust beschlossen hat, erfolgt die Übertragung nur an das den Trust verwaltende Subjekt (Treuhand), während für die Anwendung der Steuersätze und Freibeträge auf den Verwandtschaftsgrad zwischen dem Verstorbenen und dem Begünstigten Bezug genommen wird.

### **Übertragungsanteil**

Geben Sie den Übertragungsanteil als Bruch an. Wenn der Besitzanteil dem Ganzen entspricht, beträgt das Verhältnis eins (zum Beispiel 1/1; 100/100; 1000/1000).

Im Falle einer gesetzlichen Übertragung kann die Tabelle "gesetzliche Erbfolgen - Übertragungen" in Anhang 5 "ENTWICKLUNG" zu Rate gezogen werden.

Wenn also z.B. eine Immobilie an zwei Subjekte vererbt wird, so dass das erste den gesamten Nießbrauch und das zweite das gesamte bloßes Eigentum erhält, ist beim Übertragungsanteil jeweils 1/1 anzugeben. In diesem Fall variiert in der für die Übertragung vorgesehene Zeile der beiden Subjekte der Rechtscode: für den Nießbrauch wird der Code '08 und für das bloße Eigentum der Code '02' verwendet.

**ANMERKUNG** *Die Katasterumschreibung der Immobilien und der dinglichen Rechte an Immobilien, die in der Erbschaftserklärung angegeben ist, erfolgt im Falle einer gesetzlichen Erbfolge auf der Grundlage der in Anlage 5 - „Übertragung“ aufgeführten Kriterien und Anteilen, in Bezug auf das Recht des Verstorbenen; Im Falle einer testamentarischen Erbfolge erfolgt diese auf Grundlage der im Testament enthaltenen Bestimmungen, ebenfalls in Bezug auf das Recht des Verstorbenen.*

### **Zum Beispiel:**

*Gegenstand der Erbschaft: Gebäude der Kategorie A/2*

*Art des vom Verstorbenen besessenen Rechts: Eigentum*

*Eigentumsanteil des Verstorbenen: 50%*

*Art der Erbfolge: gesetzlich*

*BEGÜNSTIGTE: EA1 (Ehegatte), EA2 (Kind), EA3 (Kind) und EA4 (Kind)*

*In der Erklärung anzugebender Übertragungsanteil: 1/3 dem Ehegatten, 2/3 den Kindern (2/9-2/9-2/9)*

*In der Umschreibung angegebener Anteil: EA1, 1/6 des Eigentums ; EA2, 1/9 des Eigentums; EA3, 1/9 des Eigentums; EA4, 1/9 des Eigentums*

*Gegenstand der Erbschaft: Grundstück*

*Art des vom Verstorbenen besessenen Rechts: Eigentum*

*Eigentumsanteil des Verstorbenen: 20%*

*Art der Erbfolge: gesetzlich*

*BEGÜNSTIGTE: EA1 (Ehegatte), EA2 (Kind), und EA3 (Kind)*

*In der Erklärung anzugebender Übertragungsanteil: 1/3 dem Ehegatten, 2/3 den Kindern (1/3-1/3)*

*In der Umschreibung eingetragener Anteil: EA1, 1/15 des Eigentums; EA2, 1/15 des Eigentums; EA3, 1/15 des Eigentums*

*Gegenstand der Erbschaft: Gebäude der Kategorie A/3*

*Art des vom Verstorbenen besessenen Rechts: Eigentum*

*Eigentumsanteil des Verstorbenen: 25%*

*Art der Erbfolge: testamentarisch mit Begünstigten EA1, EA2, EA3 und EA4*

*In der Erklärung anzugebender Übertragungsanteil: zu gleichen Teilen den 4 Erben (1/4-1/4-1/4-1/4)*

*In der Umschreibung angegebener Anteil: EA1, 1/16 ; des Eigentums; EA2, 1/16 des Eigentums; EA3, 1/16 des Eigentums; EA4, 1/16 des Eigentums*

### **Rechtscode**

Die Liste der Codes befindet sich in der im Anhang 4 ‚RECHTSCODE‘ enthaltenen Tabelle.

Im Falle eines Subjekts, das mehrere Rechte auf ein und denselben Vermögenswert erbt (z.B. 1/3 vollständiges Eigentum und 1/3 Nießbrauch), wiederholen Sie die Angaben zum Subjekt in so vielen Zeilen, wie ihm Rechte übertragen werden.

### **Wert des Anteils**

Geben Sie den auf Euroeinheiten auf-/abgerundeten Wert des Übertragungsanteil an, auf den sich die Zeile bezieht. Wenn das Recht des Verstorbenen (angegeben in den mit den Angaben zu den zu vererbenden Vermögenswerten ausgefüllten Übersichten) dem zu übertragenden Recht entspricht, wird der Wert des Anteils durch die folgende Berechnung ermittelt:

*Wert des Anteils = Wert des Anteils des Verstorbenen x Übertragungsanteil*

Unterscheidet sich hingegen das Recht des Verstorbenen von dem zu übertragenden (z.B. Recht des Verstorbenen "01 - vollständiges Eigentum" und zu übertragendes Recht "08 - Nießbrauchsrecht"), so ist der Wert des Anteils nach den unten zusammengefassten Regeln zu berechnen, indem Sie auf die einzelnen Anteile und die Art des Rechts, das der Erbfolge unterliegt, Bezug nehmen.

ART DES RECHTS AUF DIE IMMOBILIEN	WIE DIE STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE BESTIMMT WIRD
Vollständiges Eigentum	Allgemeiner Handelswert (Marktwert) zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft
Von dinglichen Nutzungsrechten belastetes Eigentum	Differenz zwischen dem Wert des vollständiges Eigentums und dem des Rechts, mit dem dieses belastet ist
Nießbrauch, Nutzungs- und Wohnrecht	Der Wert wird durch die Multiplikation des Wertes des vollständiges Eigentums, des gesetzlichen Zinssatzes und des Koeffizienten in der Tabelle im Anhang des TUR (Präsidentialdekret 131/1986) ermittelt
Erbpacht	das Zwanzigfache der Jahresmiete oder die Differenz zwischen dem Wert des vollständiges Eigentums und der für die Frankierung geschuldeten Summe, je nachdem, welcher Betrag höher ist
Zedent	Für die Frankierung geschuldete Summe

**Zum Beispiel:**

*Eröffnungsjahr des Erbverfahrens: 2015*

*Objekt der Erbschaft: Gebäude der Kategorie A/2*

*Art des vom Verstorbenen besessenen Rechts: Eigentum*

*Eigentumsanteil des Verstorbenen: 50%*

*Begünstigte: EA2, EA3 und EA3*

*Vererbte Rechte: EA1 Bloßes Eigentum (100%), EA2 Nießbrauch (50%), EA3 Nießbrauch (50%)*

*Alter der Begünstigten: EA1 60 Jahre, EA2 19 Jahre, EA3 25 Jahre*

*Koeffizient zur Festlegung der Nießbrauchsrechte in Relation zum Alter des Nutznießers (Tabelle in der Anlage zum TUR): 190 für EA2 und 180 für EA3*

*Gesetzliche Zinsen für 2015 (entsprechend der Tabelle der Koeffizienten): 0,5%*

*Katasterrendite: 2.000 €*

*Allgemeiner Handelswert des Gebäudes zum Zeitpunkt der Eröffnung des Erbschaftsverfahrens.: 200.000 €*

**Um den Wert des in die Erbschaft gefallenen Gebäudes im Verhältnis zu den einzelnen gehaltenen Anteilen** und der Art des Rechts, das Gegenstand der Erbschaft ist, zu bestimmen, müssen die Begünstigten drei getrennte Berechnungen durchführen:

*EA2 (Nießbraucher) = Handelswert des Vermögenswerts x Eigentumsanteil des Erblassers x Übertragungsanteil x gesetzlicher Zinssatz x Koeffizient der Tabelle, die dem TUR beigelegt ist (Präsidentialdekret 131/1986) = 200.000 € x 50/100 x 0,5/100 x 190 = 47.500 €*

*EA3 (Nießbraucher) = Handelswert des Vermögenswerts x Eigentumsanteil des Erblassers x Übertragungsanteil x gesetzlicher Zinssatz x Koeffizient der Tabelle, die dem TUR beigelegt ist (Präsidentialdekret 131/1986) = 200.000 € x 50/100 x 0,5/100 x 180 = 45.000 €*

*EA1 (bloßes Eigentum) = Handelswert des Vermögenswerts x Eigentumsanteil des Erblassers x Übertragungsanteil - Wert des Rechts, mit dem das vollständiges Eigentum belastet ist (Nießbrauch) = (200.000 € x 50/100 x 100/100) - 47.500 € - 45.000 € = 7.500 €*

*Daher:*

*muss in der für den Begünstigten vorgesehenen Zeile EA1 der Betrag von 7.500 € als "Wert des Anteils" angegeben werden;*

*muss in der für den Begünstigten vorgesehenen Zeile EA2 der Betrag von 47.500 € als "Wert des Anteils" angegeben werden;*

*muss in der für den Begünstigten vorgesehenen Zeile EA3 der Betrag von 45.000 € als "Wert des Anteils" angegeben werden.*

**Steuererleichterungen**

Für die Übertragung bestimmter Arten von Vermögenswerten wurden Steuererleichterungen für die Festlegung von in Selbstabfertigung abzurechnenden Steuern sowie Reduktionen der Erbschaftsteuer vorgesehen. Um die oben genannten Steuererleichterungen/ Reduktionen in Anspruch nehmen zu können, ist es notwendig, spezifische Voraussetzungen zu erfüllen, weitere Einzelheiten diesbezüglich finden Sie im Anhang 2: 'Steuererleichterungen und Reduktionen.

Wenn der Gegenstand der Übertragung ein Vermögenswert ist, der einem der in der folgenden Tabelle

aufgeführten Fällen entspricht, und Sie die Voraussetzungen erfüllen, um die damit verbundenen Steuererleichterungen / Reduktionen in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie im Kästchen „Steuererleichterungen“ die entsprechenden unten aufgeführten Codes angeben:

EINZUTRAGENDER CODE	STEUERERLEICHTERUNGEN / REDUKTIONEN
A	Mit Verpflichtungen vor dem Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft behaftete Kulturgüter (Art.13, Absatz 1 des TUS)
C	Landwirtschaftliche Grundstücke „Betriebseinheit“ in Berggegenden (Art. 5Bis Gesetz Nr. 97/1994)
D	Unternehmen, Unternehmenszweige, Anteile und Aktien, die zu den Aktiva des Nachlasses gehören Art. 3 Abs. 4-ter TUS, Art. 1 und 10 T.U. Des Einheitstexts Hypotheken- und Katastersteuer
E	Landwirtschaftliche Grundstücke allgemeine "Betriebseinheit" (Art. 5-bis des Gesetzesdekrets 228/2001)
F	Immobilien von familiär geführten landwirtschaftlichen Unternehmen (Art. 25, Abs. 4 des TUS)
G	Landwirtschaftliche Grundstücke/Unternehmen, die an junge Landwirte übertragen wurden (Art.14 Gesetz Nr. 441/1998)
L	Mit Verpflichtungen nach dem Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft behaftete Kulturgüter (Art. 25, Abs. 2 des TUS)
M	Mittel für Bauernhäuser in Berggegenden, Immobilien in Berggemeinden (Art. 9, Abs. 2 und 3, Präsidialdekret 601/1973)
N	Wälder in Berggebieten (Art. 9, Abs. 5, Präsidialerlass 601/1973)
P	Erstes Haus
Z	Angrenzende Wohneinheit
Q	Unternehmen, Anteile an Personengesellschaften, Investitionsgütern in Berggemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern sowie Ortsteile mit weniger als 1.000 Einwohnern (Art.25, Abs. 4 des TUS)
R	Gelder für Bauernhäuser (Art. 25, Abs. 3 des TUS)
X	Zugehöriger Teil erstes Haus
Y	Bereits im Besitz des Berechtigten zugehöriger Teil des ersten Hauses
H	Abgerissene oder als unzugänglich deklarierte Immobilien (Naturkatastrophen)

Kulturgüter, **die nicht dem Verpflichtungssteuersystem unterliegen**, müssen in der Übersicht ER angegeben werden.

#### Steuererleichterung „Erstes Haus“:

Die Codes 'P', 'X', 'Z' und 'Y' müssen ausschließlich von dem Begünstigten angegeben werden, der die Anforderungen des Artikels 69 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000 erfüllt (siehe Anweisungen im Anhang 2). Die Steuererleichterung "Erstes Haus" wird auf andere mögliche Begünstigte ausgeweitet, auch wenn diese die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen.

**ANMERKUNG** Jedes Subjekt kann die mit dem Code P gekennzeichnete Steuererleichterung "Erstes Haus" in Bezug auf eine einzelne Wohneinheit beantragen. Handelt es sich bei den Gegenständen der Erbfolge um angrenzenden Wohneinheiten (Code Z), die eine einzige Wohneinheit bilden sollen, so kann die Steuererleichterung "Erstes Haus" für diese beantragt werden. Wenn die Immobilie an eine bereits durch die Nutzung der Steuererleichterung „Erstes Haus“ erworbene Immobilie angrenzt, die nicht in die vorliegende Erbschaft fällt, muss eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde abgegeben werden, die der Erbschaftserklärung (Übersicht EG) beizufügen ist und die sowohl die Einzelheiten und das Datum des Verkaufsvertrages der Hauptimmobilie, an die die angrenzende Immobilie angegliedert wird sowie auch deren Katasterangaben enthält.

#### Daher, als Beispiel:

Wenn zwei Brüder, Hinz und Kunz, zwei Wohnungen (A und B) erben, für die beide die Voraussetzungen für die Beantragung der Steuererleichterung erstes Haus erfüllen - Hinz für Wohnung A und Kunz für Wohnung B) - muss der Abschnitt "Übertragung" der Zeile EC1, in der die Immobiliendaten zu A



angegeben werden, wie folgt ausgefüllt werden:

Hinz gibt den Code P im Feld "Steuererleichterungen" der Zeile an, in der die Informationen bezüglich seines Übertragungsanteils angegeben sind, während im Feld "Steuererleichterungen" der Zeile, in der die Informationen bezüglich Kunzens Anteil angegeben sind, dieser Code nicht angegeben werden muss. Der Abschnitt "Übertragung" der Zeile EC2, in dem die Daten des Gebäudes B angegeben sind, muss daher entgegengesetzter Weise zu dem der Zeile EC1 ausgefüllt werden; daher wird Kunz den Code P im Feld "Steuererleichterungen" der Zeile angeben, in der die Information über seinen Übertragungsanteil angegeben sind, während im Feld "Steuererleichterungen" der Zeile, in der die Information über den Anteil von Hinz angegeben sind, dieser Code nicht angegeben werden muss.

Die Steuererleichterung wird auf die mit dem Code P gekennzeichnete Immobilie angewendet, an die bis zu 3 zugehörige Gebäudeteile angeschlossen werden können (Code X). Zu den Anhängen gehören, begrenzt auf einen für jede Kategorie, die in den Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 eingestuft oder klassifizierbaren Immobilieneinheiten, die zur Wohneinheit gehören, die Gegenstand des unter Anwendung der Steuererleichterung getätigten Kaufs ist.

**Zugehöriger Teil Erstes Haus:** Dieselbe Steuererleichterung, die für die Hauptwohnung vorgesehen ist, kann, sofern die Anforderungen erfüllt sind, auch für die **ausschließliche** Übertragung von Immobilien beantragt werden, die in die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 eingestuft oder klassifizierbar sind und für die eine Zugehörigkeitsbindung (Code Y) mit einer bereits durch die Inanspruchnahme der Steuererleichterung "Erstes Haus" erworbenen Immobilie geschaffen werden muss, die nicht unter die vorliegende Erbfolge fällt.

*In Bezug auf den Begünstigten selbst, schließen sich die Codes Y, P und X nicht gegenseitig aus. Das Subjekt, das die Steuererleichterung für die Immobilien, die in die Erbfolge fallen, beantragt, darf **keine** anderen, zuvor mit der Steuererleichterung **erworbenen** zugehörigeren Gebäudeteile **derselben Katasterkategorie** des Vermögenswerts, der in die Erbfolge fällt, besitzen.*

*Wenn sich das Subjekt jedoch verpflichtet, den zuvor durch Inanspruchnahme der Steuererleichterung erworbenen zugehörigen Gebäudeteil innerhalb eines Jahres nach Eröffnung der Erbschaft zu übertragen, kann es die Steuererleichterung "Erstes Haus" für den geerbten zugehörigen Gebäudeteil der gleichen Kategorie des vorherigen beantragen.*

Um die Erleichterung in Anspruch nehmen zu können, muss der Antragsteller eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde einreichen, die der Erbschaftserklärung (Übersicht EG) beigefügt wird und in der die Einzelheiten und das Datum der Kaufurkunde der Immobilie, auf die sich der zugehörige Gebäudeteil bezieht, angegeben werden müssen; außerdem müssen sowohl die Katasterdaten der zugehörigen verbundenen Gebäudeteile als auch die Katasterdaten der Hauptimmobilie, an die die Gebäudeteile angebunden sind, angegeben werden.

Wenn für die in die Erbschaft fallende Immobilie nicht bereits in einer früheren Urkunde eine Zugehörigkeitsbindung erstellt wurde, muss bei der Einreichung der Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde derjenige, der die Steuererleichterung in Anspruch nehmen kann, auch angeben, dass er die in die Erbschaft fallende Immobilie an eine Immobilie mit dem Status „erstes Haus“, die nicht in die Erbschaft fällt und sich entweder bereits in seinem Besitz befindet oder bezüglich der ihm Nießbrauch zusteht, als zugehörigen Teil angliedern möchte

Darüber hinaus ist zu präzisieren, dass der Antragsteller für die Steuererleichterung keine weitere, **zuvor** mit dieser Steuererleichterung erworbene zugehörige Gebäudeteile der gleichen Kategorie des unter die Erbschaft fallenden Vermögenswertes hat, für das er die Steuererleichterung "erstes Haus" in Anspruch nehmen will; alternativ muss er erklären, dass er sich verpflichtet, diesen innerhalb eines Jahres nach Eröffnung der Erbschaft zu übertragen.

Um diese Unterlagen zusammen mit dem Ausweis der Person, die die Ersatzerklärung abgibt, beizufügen, müssen die entsprechenden Felder in der Übersicht EG ausgefüllt werden.

**ANMERKUNG** *Vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen ist es möglich, die Steuererleichterung erstes Haus einzig für den zugehörigen Gebäudeteil (Code Y) zu beantragen, auch wenn die Zugehörigkeitsbindung mit einer Wohneinheit mit dem Status "erstes Haus" erstellt wird, die nicht unter die Erbfolge fällt und sich im Besitz (bzw. Nießbrauch, Nutzung oder Wohnungsnutzung) eines der Erben / Vermächtnisnehmer befindet, dessen Eigentum in einer Zeit erworben wurde, in der es nicht möglich war, die Steuererleichterung erstes Haus zu beantragen.*

**Reduktionen gemäß Art. 25, Absatz 1 des TUS**

In Fällen einer Erbfolge, die innerhalb von fünf Jahren nach einer anderen Erbfolge, die dieselben Vermögenswerte und Rechte zum Gegenstand hat, eröffnet wird, ist der entsprechende numerische Code anzugeben:

- '1' - wenn die Erbfolge innerhalb eines Jahres nach der vorangegangenen Erbfolge eröffnet wird;
- '2' - wenn die Erbfolge innerhalb von zwei Jahren nach der vorangegangenen Erbfolge eröffnet wird;
- '3' - wenn die Erbfolge innerhalb von drei Jahren nach der vorangegangenen Erbfolge eröffnet wird;
- '4' - wenn die Erbfolge innerhalb von vier Jahren nach der vorangegangenen Erbfolge eröffnet wird;
- '5' - wenn die Erbfolge innerhalb von fünf Jahren nach der vorangegangenen Erbfolge eröffnet wird.

Wenn die Erbschaft nicht alle in der früheren Erbschaft enthaltenen Vermögenswerte und Rechte umfasst oder wenn diese andere ebenfalls beinhaltet, wird die Reduktion auf den zum Wert der in der früheren Erbschaft enthaltenen Vermögenswerte und Rechte proportionalen Steueranteil angewandt.

**Fortsetzung**

Wenn die Anzahl der Subjekte, denen die einzelnen Vermögenswerte übertragen werden, die Anzahl der verfügbaren Felder übersteigt, kreuzen Sie das Feld "Fortsetzung" an und geben Sie die zusätzlichen Subjekte im Abschnitt "Übertragung" der folgenden Zeile an, ohne den Teil auszufüllen, der sich auf die Identifizierungsdaten der Vermögenswerte bezieht.

**Zum Beispiel:** in Zeile EB1 der Übersicht EB angegebener Vermögenswert, der an vier Erben übertragen wird.

*Die ersten drei Begünstigten sind im Abschnitt Übertragung der Zeile EB1 anzugeben, während der vierte Begünstigte im Abschnitt Übertragung der Zeile EB2 anzugeben ist. Die bereits in EB1 eingefügten Daten zu dem Vermögenswert müssen in dieser Zeile nicht noch einmal eingegeben werden.*

**ÜBERSICHT EC - Aktiva des Nachlasses Grundstückskataster**

In diesem Feld werden die im Grundbuchsystem eingetragenen Immobilien deklariert, die in den Aktiva des Nachlasses enthalten sind. Rechte die mit dem Tod des Verstorbenen erlöschen sind nicht Teil des Nachlasses, ebenso wenig sind Verpflichtungen in der Erklärung anzugeben, selbst wenn diese im Nachlass entstanden sind sowie nicht einzutragende Gemeingüter (in diesen Fällen ist nur die auf den Erblasser gemeldete und ordnungsgemäß im Erbe deklarierte Immobilieneinheit anzugeben.)

Die Bewertungen der „nicht einzutragenden Gemeingüter“ für die Immobilien, zu dem das Gemeingut gehört, sind bereits im Katasterwert mit einberechnet.

Die Immobiliendaten [**Provinz (Kürzel), Verwaltungsgemeinde, Gemeindecod, Adresse, Ortsteil, Mapped, Parzelle, Baueinheit, Tarifzone, Kategorie, Klasse, Konsistenz (Räume, m2, m3), Katasterrendite, Besitz des Verstorbenen, Rechtscode**] müssen in der Erbschaftserklärung angegeben werden und zwar so wie sie auch in das Grundbuch eingetragen sind. Diese Daten können der Katastereinsicht entnommen werden, die nicht älter als drei Monate vor dem Datum der Einreichung der Erklärung sein darf.

Dennoch muss man sich in einigen Fällen, z.B. Bei einer Änderung der Gemeinde (zum Beispiel nach einer Auflösung oder Verschmelzung mit einer anderen Gemeinde), in der sich die Immobilie befindet, um den Erwerb einer aktuelleren Katastereinsicht bemühen, die die Daten der neu gebildeten Verwaltungsgemeinde enthält.

Wenn in den angegebenen Katasterdaten Unstimmigkeiten gefunden werden, wird die Erklärung verworfen.

**Verwaltungsgemeinde**

Hier ist die aktuelle Bezeichnung der Verwaltungsgemeinde anzugeben, auf der sich der vererbte Vermögenswert befindet, **auch wenn diese** zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung **nicht mit jener übereinstimmt, die in der Katastereinsicht angegeben ist** (zum Beispiel, wenn Änderungen der Grenzen stattgefunden haben, oder eine neue Gemeinde eingerichtet wurde).

Unter Verwaltungsgemeinde ist die Bezugsgemeinde für Verwaltungstätigkeiten zu verstehen (Standesamt, technisches Fachamt), insbesondere ist es die Gemeinde, an die die mit der vererbten Immobilie verbundenen lokalen Steuern gezahlt werden, beispielsweise u.a. die IMU (Gemeindeimmobiliensteuer), die TASI (Abgabe im Zusammenhang mit Dienstleistungen für unteilbare Dienstleistungen) oder die TARI (Abfallsteuer).

### Gemeindecod

Geben Sie den Katastercode der Gemeinde an, in der sich das Gebäude befindet.

Je nach Fall kann die Gemeindeordnung aus 4 oder 5 Zeichen bestehen, so wie in der entsprechenden Katastereinsicht des Grundstücks angegeben, das Objekt der Erbschaft ist (z.B. A345 für die Stadt L'Aquila; A345F für den Ortsteil L'Aquila Preturo).

Im Allgemeinen stimmt die Verwaltungsgemeinde mit der Katastergemeinde überein.

In einer begrenzten Anzahl von Fällen, in denen Änderungen der Umschreibung aufgrund von Grenzverschiebungen oder der Gründung neuer Gemeinden noch im Gange sind, stimmen die Verwaltungsgemeinde und die Katastergemeinde nicht überein.

In diesen Fällen muss folgendes angegeben werden:

- Die Bezeichnung der Verwaltungsgemeinde;
- Der Code der Katastergemeinde, die auf der Einsicht angegeben ist, auch wenn dieser einer anderen Bezeichnung entspricht.

### Zum Beispiel:

*Wenn die Erbfolge der Vermögenswerte ein Gebäude betrifft, das sich physisch in der Gemeinde San Cesareo (Rom) befindet, aber zum Zeitpunkt der Einreichung der Erklärung die Umschreibungsänderungen noch nicht abgeschlossen sind, so dass die entsprechende Katastergemeinde immer noch Zagarolo ist, muss in Übersicht EC der Erklärung folgendes eingefügt werden:*

- als Verwaltungsgemeinde (**Feld 2) San Cesareo;**
- als Gemeindecod (**Feld 3) den Code M141, der der Katastergemeinde (Zagarolo) entspricht.**

Die aktualisierte Liste der Katastergemeinden und Verwaltungsgemeinden kann auf der Website der Agentur der Einnahmen eingesehen werden.

### Adresse

Angaben, wo genau sich die Immobilie befindet (Ortschaft, Straße oder Platz, Hausnummer, Treppenhaus, Wohnungsnummer etc.).

### Parzelle und Baueinheit

Geben Sie die Nummer der Parzelle und der Baueinheit, sofern vorhanden, an und zwar so wie diese auch in der Katastereinsicht eingetragen ist.

### Tarifzone

Geben Sie die in der Katastereinsicht enthaltenen Tarifzone, falls vorhanden, an.

### Kategorie und Klasse

Geben Sie die Kategorie und Klasse an, die aus der Katastereinsicht hervorgehen (die Tabelle „KATEGORIEN CODES“ befindet sich in Anlage 3 der Anweisungen).

Wenn im Feld "Kategorie" der Katastereinsicht die nur die Gebäude, die unter die "Fiktiven Kategorien" fallen (z.B. "urbanes Gebiet", "Baufällige Einheiten", "im Bau", "im Definitionsverfahren", "Flachdach", "in Ausstehende Erklärung" oder "Infrastrukturen öffentlicher Kommunikationsnetzwerke"), angegeben werden, muss der entsprechende Code, der aus der Tabelle in Anhang 3 (zur Gruppe F) der vorliegenden Anweisungen entnommen werden kann, in der Erklärung angegeben werden.

### Konsistenz

In diesem Feld sind die im Feld „Konsistenz“ der Katastereinsicht eingetragenen Daten anzugeben:

- Die Anzahl der Räume der Immobilieneinheiten, die in den Kategorien von A/1 bis A/11 eingestuft sind;
- Die Quadratmeterzahl der Immobilieneinheiten, die in den Kategorien von C/1 bis C/7 eingestuft sind;
- Die Kubikmeterzahl der Immobilieneinheiten, die in den Kategorien von B/1 bis B/8 eingestuft sind. Das Feld ist nicht für Immobilieneinheiten auszufüllen, die in den Kategorien D, E oder F eingestuft sind.

### Katasterrendite

Die in der Katastereinsicht angegebene Katasterrendite eintragen.

In die Fiktiven Kategorien (Gruppe F) eingetragene Immobilien sind stets ohne Katasterrendite,

weswegen für diese Immobilien dieses sowie auch das nachfolgende Feld „Festlegung der Rendite“ nicht auszufüllen sind.

Im Fall von Immobilien, für die im Katasteramt eine DOCCA-Erklärung eingereicht wurde und für deren Rendite Code „Vorgeschlagene Rendite, eingetragen wurde, muss in diesem Feld der Wert der im Katasteramt vorgeschlagenen Katasterrendite angegeben werden und zwar mit dem oben erwähnten DOCCA-Verfahren. Für diese Immobilien ist es möglich die Bestimmung des Katasterwertes zu beantragen, indem man im nachfolgenden Feld „Festlegung der Rendite“ Code „1“ angibt. Außerdem, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung der Erbschaftserklärung ordnungsgemäß beim Katasteramt deklarierte Gebäude, die aber keine Einstufung haben und daher ohne Rendite, zur Erbmasse gehören (fehlt also z.B. die Kategorie und/oder Klasse der Immobilie), muss dieses Feld nicht ausgefüllt werden. Für diese Immobilien ist es notwendig, einen spezifischen Antrag auf Einstufung und dementsprechend auf Zuweisung der Katasterrendite (ex Art. 12 des Gesetzesdekrets Nr. 70/1988) im für das Gebiet zuständigen Provinzbüro zu stellen, um sie vor der Einreichung der Erbschaftserklärung zu ordnen.

### **Code des ausländischer Staats/ausländischer Staat/Bundesland/Provinz/Landkreis/Ortschaft/Adresse**

Geben Sie bei im Ausland gelegenen Immobilien den Code des ausländischen Staats, den ausländischen Staat, das Bundesland, die Provinz oder Landkreis innerhalb des ausländischen Bundesstaates, den Standort und die vollständige Adresse an, wo sich die Immobilie befindet (z.B. wenn die Vereinigten Staaten von Amerika der ausländische Wohnsitz sind, wäre Kalifornien das Bundesland bzw. der Bundesstaat und San Francisco der Standort).

Die Tabelle mit der Liste der Codes der ausländischen Staaten befindet sich im Anhang zum Einheitlichen Vordruck - Natürliche Personen - Akte 1.

Außerdem müssen der Provinzcode "EE", die Besitzverhältnisse des Erblassers, der Rechtscode des Erblassers, der Wert der Immobilie und die eventuell im Ausland bezahlte Steuer angegeben werden (für das Ausfüllen des entsprechenden Feldes verweisen wir auf die nachfolgenden Anweisungen).

### **Besitz des Verstorbenen**

Den Anteil der Immobilie im Verhältnis zum Recht des Verstorbenen eintragen, ausgedrückt durch einen Bruch (zum Beispiel 1/10). Wenn dieser Anteil dem Ganzen entspricht, beträgt das Verhältnis eins (zum Beispiel 1/1; 100/100; 1000/1000).

### **Rechtscode**

Das zu erklärende Recht ist das Recht im Besitz des Erblassers an den vererbten Vermögenswerten und entspricht im Allgemeinen jenem, das in der Katastereinsicht angegeben ist. Um den entsprechenden Code zu ermitteln, kann der Anhang 4 der Anleitungen ‚RECHTSCODE‘ eingesehen werden, der die Tabelle der zu verwendenden Codes enthält.

### **Firmenbesitz**

Das vorliegende Kästchen muss angekreuzt werden, wenn die Immobilie des Erblassers einen Firmenbesitz darstellt (wie im Fall eines Einzelunternehmens, wobei auch die Übersicht EN auszufüllen und der Gesamtwert anzugeben ist).

### **Im Ausland gezahlte Steuer**

Mit Ausnahme der Fälle, in denen internationale Verträge und Abkommen über die Doppelbesteuerung gelten, ist, wenn für den in der Zeile angegebenen Vermögenswert eine Steuer im Ausland gezahlt wurde, der entsprechende Betrag in Euro proportional zum Übertragungsanteil anzugeben. In diesem Fall muss der Beleg der im Ausland gezahlten Steuer der Erbschaftserklärung beigelegt werden, wobei die Zeile „Beleg der im Ausland gezahlten Steuer“ in der Übersicht EG zu verwenden ist.

### **Festlegung der Rendite**

Das Feld ist ausschließlich auszufüllen, wenn die Immobilie in der Katastereinsicht mit einer vorgeschlagenen Katasterrendite eingetragen ist.

Das Feld ist nicht auszufüllen, bei:

- Immobilien, die in die Fiktiven Kategorien eingetragen sind (Gruppe F) und die als solche keine Rendite haben;
- Gebäude, die ordnungsgemäß beim Katasteramt deklariert sind, die aber weder eine Einstufung noch

Rendite haben. Für diese Immobilien ist es notwendig, einen spezifischen Antrag auf Einstufung und dementsprechend auf Zuweisung der Katasterrendite im für das Gebiet zuständigen Provinzbüro zu stellen, um sie vor der Einreichung der Erbschaftserklärung zu ordnen.

Bitte beachten Sie, dass nicht einzutragende Gemeingüter, ohne eigene Rendite, nicht zum Nachlass zählen. Wenn für die in der Zeile angegebene Immobilie eine DOCFA-Erklärung beim Katasteramt eingereicht wurde und die Rendite noch den Status "vorgeschlagene Rendite" hat, kann die Bestimmung des Katasterwertes durch Eingabe des Codes "1" in diesem Feld beantragt werden.

In diesem Fall, ist der im Feld ‚Katasterrendite‘ anzugebende Wert jener, der in der am Katasteramt eingereichten DOCFA-Erklärung vorgeschlagen wird.

Das DOCFA-Verfahren, das durch das Dekret des Finanzministers vom 19. April 1994 Nr. 701 eingeführt wurde, ermöglicht die telematische Erfüllung der Erklärungspflichten am Katasteramt im Fall von Neubauten oder von Veränderungen von schon eingestuften urbanen Immobilieneinheiten, wobei der Erklärende eine Rendite festlegen muss, die als „Vorschlag“ bezeichnet wird.

Diese Rendite verbleibt so lange in den Katasterunterlagen als vorgeschlagene Rendite, bis das Amt mithilfe von Informatiküberprüfungen oder traditionellen Überprüfungen die definitive Rendite festlegt. In jedem Fall hat die Verwaltung die Möglichkeit, die Eigenschaft der so deklarierten Immobilie zu überprüfen und eventuell die in das Katasterverzeichnis eingetragenen Daten zu ändern.

Die Absicht, die vorgeschlagene Rendite in Anspruch zu nehmen, muss ausdrücklich bei der Erbschaftserklärung angegeben werden (die entsprechende Ersatzerklärung ist beizulegen und durch die Übersicht EG anzuzeigen). Wenn das Provinzbüro - Gebiet die vorgeschlagenen Renditen innerhalb von zwölf Monaten berichtigt, gilt die Berichtigung rückwirkend.

**ANMERKUNG** *Wenn in den Nachlassverbindlichkeiten Immobilien enthalten sind, die nie deklariert wurden, einschließlich jener, denen die Agentur in den Katasterunterlagen einen angenommenen Ertrag zugeschrieben hat, muss vor der Einreichung der Erbschaftserklärung eine entsprechende Katasterberichtigung entsprechend den Modalitäten, die von Art. 1 des Dekrets des Finanzministers Nr. 701 vom 19. Art. 1994 vorgesehen sind, vorgenommen werden. Ebenso, müssen die noch im Grundstückskataster eingetragenen Siedlungsbauten beim städtischen Gebäudekataster deklariert werden, wie in Artikel 13, Absatz 14-ter des Gesetzesdekrets Nr. 201 vom 6. Dezember 2011 vorgesehen.*

### Wert

Die auf Euroeinheiten auf-/abgerundete Steuerbemessungsgrundlage angeben, die auf der Grundlage der nachfolgend zusammengefasst angegebenen Regeln zu berechnen ist, wobei der Rechtscode und der vom Verstorbenen besessene Anteil zu berücksichtigen ist.

ART DES RECHTS AUF DIE IMMOBILIEN	WIE DIE STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE BESTIMMT WIRD
Vollständiges Eigentum	Allgemeiner Handelswert (Marktwert) zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft
Von dinglichen Nutzungsrechten belastetes Eigentum	Differenz zwischen dem Wert des vollständiges Eigentums und dem des Rechts, mit dem dieses belastet ist
Nießbrauch, Nutzungs- und Wohnrecht	Der Wert wird durch die Multiplikation des Wertes des vollständiges Eigentums, des gesetzlichen Zinssatzes und des Koeffizienten in der Tabelle im Anhang des TUR (Präsidialdekret 131/1986) ermittelt
Erbpacht	das Zwanzigfache der Jahresmiete oder die Differenz zwischen dem Wert des vollständiges Eigentums und der für die Frankierung geschuldeten Summe, je nachdem, welcher Betrag höher ist
Zedent	Für die Frankierung geschuldete Summe

### Zum Beispiel:

*Eröffnungsjahr des Erbverfahrens: 2015*

*Objekt der Erbschaft: Gebäude der Kategorie A/2*

*Art des vom Verstorbenen besessenen Rechts: Bloßes Eigentum (durch Nießbrauch belastetes Eigentum)*

*Besitzanteil des Verstorbenen: 50%*

*Alter des Nießnutzers: 65*



Koeffizient zur Festlegung der Nießbrauchrechte in Relation zum Alter des Nutznießers (Tabelle in der Anlage zum TUR): 100

Gesetzliche Zinsen für 2015 (entsprechend der Tabelle der Koeffizienten): 0,5%

Begünstigte: EA1

Durch Erbschaft übertragene Rechte: EA1 Bloßes Eigentum

Katasterrendite: 2.000 €

Allgemeiner Handlungswert des Gebäudes zum Zeitpunkt der Eröffnung des Erbschaftsverfahrens.: 200.000 €

**Zur Ermittlung des Werts des vererbten Grundstücks muss folgende Rechnung vorgenommen werden:** Wert des vollständigen Eigentums (Handlungswert des Vermögenswerts) x Besitzanteil des Verstorbenen – Wert des Rechts, mit dem das vollständige Eigentum belastet ist (Handlungswert des Vermögenswerts x Besitzanteil des Verstorbenen x gesetzlicher Zinssatz x Koeffizient entsprechend der dem TUR beiliegenden Tabelle) =  $(200.000 \times 50/100) - (200.000 \text{ €} \times 50/100 \times 0,5/100 \times 100) = 100.000 \text{ €} - 50.000 \text{ €} = 50.000 \text{ €}$

Daher ist die in Bezug auf das Gebäude, das Gegenstand der Erbschaft ist, im Feld „Wert“ anzugebende Summe 50.000 € (Wert des bloßen vererbten Eigentums).

### Wert der vorangegangenen Erbschaften, Reduktionen gemäß Art. 25, Absatz 1

Wird die Erbschaft innerhalb von 5 Jahren nach einer anderen Erbschaft eröffnet, die denselben Vermögenswert oder einen Teil davon betrifft, muss dessen Wert in diesem Feld angegeben werden.

Im Abschnitt "Übertragung" muss der entsprechende Code für die seit der vorangegangenen Erbschaft vergangenen Jahre angegeben werden.

### Zum Beispiel (1. Erbschaft: Erblasser, Ehepartner und ein Kind; zwischen den Ehepartnern in 50%ige Miteigentumsanteile geteilte Immobilie):

- Die Immobilie, die Gegenstand der Erbschaft (aktuelle Erbschaft) ist, hat einen Wert von 75.000 € (Feld Wert);
- Nur 50 % der Immobilie sind in den vorangegangenen fünf Jahren in die Erbschaft gefallen (1. Erbschaft), da die restlichen 50 % bereits im Besitz des überlebenden Ehepartners waren (der Wert der 1. Erbschaft beträgt 50.000 Euro);

Daher gehören nach der 1. Erbschaft 75% der Immobilie dem überlebenden Ehepartner und 25% dem Kind.

- Gegenstand der aktuellen Erbschaft sind 75% der Immobilie, entsprechend dem Eigentumsanteil des Ehepartners (50% bereits im Besitz + 25% Anteil, der dem Ehepartner in der 1. Erbschaft übertragen wurde);
- In diesem Feld ist der Wert der Immobilie anzugeben, der dem Anteil entspricht, der Gegenstand der 1. Erbschaft war (25.000 €).

### Abweichungen bei den angegebenen Daten

Kreuzen Sie das Kästchen an, wenn laut Kataster der eingetragene Eigentümer des Gebäudes nicht der Verstorbene ist, ebenso wenn es Rechte oder Anteile gibt, die nicht den im Kataster eingetragenen entsprechen. In diesen Fällen muss der Erklärende die Übersicht EI ausfüllen, wobei der Grund für die Abweichungen sowie die Daten früherer Urkunden oder Erbschaften, die den Grundbucheintrag und die Rechte des Erblassers rechtfertigen, anzugeben sind.

Die erforderlichen Unterlagen können mittels der Übersicht EG (Zeile EG8 "Andere") beigefügt werden.

### Übertragungen ohne Rechtsakte

Kreuzen Sie das Kästchen an, wenn es Zwischenübertragungen gibt, die nicht durch Rechtsakte validiert sind. In diesen Fällen muss der Erklärende die Übersicht EI ausfüllen, in der die nicht durch Rechtsakte validierten Zwischenübertragungen aufgeführt sind.

In diesen Fällen werden die Umschreibungen unter Vorbehalt durchgeführt und den Personen, auf deren Namen die Vermögenswerte laut Grundbuch eingetragen sind, vor und nach der Eintragung der Umschreibung mitgeteilt. Die erforderlichen Unterlagen können mittels der Übersicht EG (Zeile EG8 "Andere") beigefügt werden.

### Wohnrechte

Das vorliegende Feld darf nur für eine Immobilie ausgefüllt werden, in der bei Eröffnung des Erbschaftsverfahrens das Wohnrecht des **überlebenden Ehegatten** festgelegt wird (Art. 540 des Zivilkodex). Falls daher der überlebende Ehegatte auf die Erbschaft und das gesetzliche Wohnrecht verzichtet, kann er dieses Kästchen nicht ausfüllen.

Es ist im Einzelnen folgendes anzugeben:

**Code '1'** wenn der überlebende Ehegatte, dem das gesetzliche Wohnrecht für die als Familienwohnsitz bestimmten Immobilie zusteht, die Steuererleichterung „Erstes Haus“ für die Hauptimmobilie (Code P) **beantragt** und auch die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt;

**Code '2'** wenn der überlebende Ehegatte, dem das gesetzliche Wohnrecht für die als Familienwohnsitz bestimmte Immobilie zusteht, die Steuererleichterung „Erstes Haus“ für die angrenzende Immobilie (Code Z) **beantragt** und die entsprechenden Vorbedingungen erfüllt;

**Code '3'** wenn der überlebende Ehegatte, dem das gesetzliche Wohnrecht für die als Familienwohnsitz bestimmte Immobilie zusteht, die Steuererleichterung „Erstes Haus“ für den zugehörigen Gebäudeteil (Code X) **beantragt** und die entsprechenden Vorbedingungen erfüllt;

**Code '4'** wenn der überlebende Ehegatte, dem das gesetzliche Wohnrecht für die als Familienwohnsitz bestimmte Immobilie zusteht, die Steuererleichterung „Erstes Haus“ **nicht beantragt**;

**Code '5'** wenn der überlebende Ehegatte, der auf das Erbe, aber nicht auf das gesetzliche Vermächtnis **verzichtet hat**, weswegen er das Wohnrecht für die als Familienwohnsitz bestimmte Immobilie beibehält, die Steuererleichterung „Erstes Haus“ für die Hauptimmobilie **beantragt** und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt;

**Code '6'** wenn der überlebende Ehegatte, der auf das Erbe, aber nicht auf das gesetzliche Vermächtnis **verzichtet hat**, weswegen er das Wohnrecht für die als Familienwohnsitz bestimmte Immobilie beibehält, die Steuererleichterung „Erstes Haus“ für die an die Hauptimmobilie angrenzende Immobilie **beantragt** und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt;

**Code '7'** wenn der überlebende Ehegatte, der auf das Erbe, aber nicht auf das gesetzliche Vermächtnis **verzichtet hat**, weswegen er das Wohnrecht für die als Familienwohnsitz bestimmte Immobilie beibehält, die Steuererleichterung „Erstes Haus“ den zugehörigen Gebäudeteil der Hauptimmobilie **beantragt** und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt;

**Code '8'** wenn der überlebende Ehegatte, der auf das Erbe, aber nicht auf das gesetzliche Vermächtnis **verzichtet hat**, weswegen er das Wohnrecht für die als Familienwohnsitz bestimmten Immobilie beibehält, die Steuererleichterung „Erstes Haus“ **nicht beantragt**.

**ANMERKUNG** *Die so beantragte Steuererleichterung betrifft auch die Immobilienanteile, die den anderen im Abschnitt „Übertragung“ angegebenen Begünstigten zustehen. Bitte beachten Sie, dass das dem überlebenden Ehepartner gesetzlich zustehende Wohnrecht, das in diesem Feld angegeben ist, in der Ausstellung des Erbscheins angegeben und auf die gleiche Weise umgeschrieben wird wie die anderen Rechte, die im Abschnitt "Übertragung" vorhanden sind.*

### Verbundene Immobilien

Weitere Identifikationsdaten entsprechend der Katastereinsicht der mit der Hauptimmobilie verbundenen Immobilien angeben (verbundene Immobilien). Für jede verbundene Immobilie ist Ortsteil, Mappe, Parzelle und Baueinheit anzugeben. Wenn die Anzahl der verbundenen Immobilien die Anzahl der zur Verfügung stehenden Felder übersteigt, muss das Kästchen „Fortsetzung“ angekreuzt werden und die weiteren Immobilien sind im Abschnitt „Verbundene Immobilien“ der folgenden Zeile anzugeben, ohne den entsprechenden Teil zu den Identifikationsdaten des Guts auszufüllen. Sämtliche Katasteridentifikationsdaten des mit der Hauptimmobilie verbundenen Guts müssen angegeben werden.

### Übertragung

Die Anweisungen zum Ausfüllen des entsprechenden Abschnitts können in Übersicht EB eingesehen werden.

### ÜBERSICHT ED - Verbindlichkeiten und andere Lasten

Zu den abzugsfähigen Verbindlichkeiten gehören:

- die zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft bestehenden **Schulden des Verstorbenen**, sofern

sie durch eine schriftliche Urkunde mit einem sicher feststehenden Datum von vor der Eröffnung der Erbschaft oder durch eine endgültige gerichtliche Entscheidung bescheinigt werden. Wenn die Schulden nicht durch die oben genannten Dokumente bescheinigt werden, müssen sie mittels Standardvordruck "Erklärung über das Weiterbestehen der Schulden" bescheinigt werden, welcher auf der Website der Agentur der Einnahmen bereitsteht (Vordr. 237) und von einem der zur Abgabe der Erbschaftserklärung verpflichteten Subjekte sowie von den Gläubigern des Erblassers (außer bei Schulden gegenüber Angestellten) unterzeichnet werden muss. Dieses Dokument muss der Erklärung beigefügt werden (Zeile EG5); Die Schulden des Verstorbenen sind abzugsfähig, sofern sie im Rahmen der Anschaffung von Rechten und Vermögenswerten, die zu den Aktiva des Nachlasses gehören, gemacht wurden. Bei einer Verbindlichkeit, die mehrere Vermögenswerte betrifft, sind so viele Zeilen auszufüllen, wie es Vermögenswerte gibt, wobei darauf zu achten ist, dass der Gesamtwert der Verbindlichkeiten auf diese aufgeteilt wird. Wenn die Vermögenswerte und Rechte nur teilweise zu den Aktiva des Nachlasses gehören, ist der Abzug im Verhältnis zum Wert dieses Teils zulässig. Verbindlichkeiten, die sich auf den Verstorbenen und andere Personen beziehen, sind bis zur Höhe des Anteils des Verstorbenen abzugsfähig. In Ermangelung einer spezifischen Festlegung werden die Anteile aller Parteien als gleich angesehen.

- **medizinische und chirurgische Kosten**, die den Erben in den letzten sechs Lebensmonaten des Verstorbenen entstanden sind, einschließlich der Kosten für Krankenhausaufenthalte, Medikamente und Prothesen, sofern sie aus ordnungsgemäßen Belege resultieren;
- **Beerdigungskosten**, die aus ordnungsgemäßen Belege resultieren und bis zu einem Betrag von 1.032,91 € (2.000.000 Lire) abzugsfähig sind.

#### Art

Geben Sie im Feld einen der folgenden Codes in Bezug auf die Art der Schuld und die in den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen an, aufgrund deren diese abzugsfähig sind:

EINZUTRAGEN- DER CODE	VERBINDLICHKEIT ODER ANDERE LASTEN
1	Medizinische und chirurgische Kosten für Krankenhausaufenthalte, Medikamente und Prothesen, die von den Erben im Namen des Erblassers in den letzten sechs Monaten getragen wurden
2	Beerdigungskosten bis zu einem Betrag von 1.032,91 €, die von den Erben getragen wurden
3	Darlehen, Verträge für den Kauf von Immobilien, die zu den Aktiva des Nachlasses gehören
4	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen oder Kreditinstituten (Negativsaldo auf Girokonten). Bei der Bestimmung des Saldos des Girokontos sind die Beträge, die sich auf Schecks beziehen, die in den vier Tagen vor der Eröffnung des Nachlasses eingelöst wurden, nicht zu berücksichtigen
5	Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Unternehmensführung. * Diese Verbindlichkeiten sind abzugsfähig, wenn sie sich aus den gesetzlich vorgeschriebenen und ordnungsgemäß geführten Buchhaltungsunterlagen des Verstorbenen ergeben. Wenn der Verstorbene nicht buchführungspflichtig war, sind die in den Buchhaltungsunterlagen der Gläubiger ausgewiesenen Beträge abzugsfähig
6	Verbindlichkeiten aus Wechseln
7	Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat, lokalen Gebietskörperschaften und regionalen öffentlichen Ämtern, die obligatorische Formen der Sozialversicherung und der Sozialhilfe verwalten. Diese Verbindlichkeiten sind abzugsfähig, sofern ihr Entstehen und dessen Ursprung auf einen Zeitpunkt vor dem Datum der Eröffnung der Erbfolge zurückgehen
8	Arbeitsverhältnis (TFR - Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ergänzende Sozialversicherungsleistungen). Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen, einschließlich solcher, die sich auf Abfindungen und Zusatzrentenleistungen beziehen, sind abzugsfähig, auch wenn die Leistungen mit den Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt werden
9	Steuerschulden. Diese sind auch dann abzugsfähig, wenn sie nach dem Tag der Eröffnung der Erbschaft festgestellt wurden, sofern sie sich auf einen Zeitraum vor diesem Datum beziehen
10	Beträge, die dem geschiedenen Ehegatten aufgrund eines ergangenen Rechtsurteils zur Auflösung der Ehe oder der Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen derselben (oder im Falle eines rechtskräftig und unanfechtbar gewordenen Trennungsurteils aufgrund des Verschuldens des überlebenden Ehegatten oder beider Ehegatten) geschuldet werden
11	Vermächtnisse oder sonstige Lasten die an diesen Erbteil oder das Legat selbst gebunden sind (mit Ausnahme des Legats einer generisch bestimmten Sache - Code GD in Übersicht ER) In diesem Fall brauchen die Felder "Anteil des Verstorbenen" und "Verlauf des Vermögenswerts" nicht ausgefüllt zu werden
12	Andere Verbindlichkeiten

- Bitte beachten Sie, dass diese Kategorie nicht die Unternehmensverbindlichkeiten umfasst, denn der in der Übersicht EN angegebene Wert des Unternehmens wurde nach deren Abzug berechnet, daher sind sie bereits bei der Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer ausgeschlossen worden.

Verbindlichkeiten aus Wechseln und Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen und Kreditinstituten, einschließlich Negativsaldos auf Girokonten, sind abzugsfähig, auch wenn sie sich aus den vorgeschriebenen Buchhaltungsunterlagen des Bezogenen, des Kreditnehmers, des Unternehmens oder des Kreditinstituts ergeben (**Code 4**).

Der Abzug von Schulden gegenüber Unternehmen und Kreditinstituten ist an die Vorlage einer Bescheinigung gebunden, die vom Gläubiger innerhalb von dreißig Tagen nach schriftlicher Aufforderung einer der Parteien, die zur Vorlage der Erbschaftserklärung verpflichtet sind, ausgestellt und vom Leiter der Abteilung oder dem zuständigen Buchhalter unterzeichnet wird. Schulden im Zusammenhang mit der Geschäftsführung des Unternehmens werden als Abzüge zugelassen, auch wenn sie aus den obligatorischen, ordnungsgemäß geführten Buchhaltungsunterlagen resultieren (**Code 5**).

Schulden gegenüber dem Staat, den öffentlichen Gebietskörperschaften und den öffentlichen Einrichtungen im Allgemeinen, die obligatorische Formen der Sozialversicherung und Sozialhilfe verwalten, sowie Steuerschulden, die zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft bestehen, sind abzugsfähig, auch wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden (**Code 7**).

Schulden aufgrund von Gerichtsbeschlüssen und Schulden gegenüber öffentlichen Verwaltungen können innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum, an dem der betreffende Gerichts- oder Verwaltungsbeschluss rechtskräftig wurde, nachgewiesen werden.

**ANMERKUNG** Wenn Sie zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge in einen der durch Code 10 gekennzeichneten Fälle fallen, sind die Daten des begünstigten Ehepartners nicht in der Übersicht EA der Erklärung einzutragen. Bitte beachten Sie auch, dass:

- der geschiedene Ehepartner nicht gesetzlich, sondern nur testamentarisch als Erbe eingesetzt werden kann (nach der Scheidung erlöschen die Rechte auf die Erbfolge zwischen den Ehepartnern); im letzteren Fall müssen dessen Daten als testamentarischer Erbe oder Vermächtnisnehmer in der Übersicht EA eingegeben werden;
- Der getrennte Ehepartner ist Erbe, es sei denn, ihm wird schuldhaftige Trennung angelastet. Im Falle einer unverschuldeten Trennung (z.B. bei einvernehmlicher Trennung) bleibt das Erbrecht der Ehegatten auch hinsichtlich der rechtlichen Erbfolge unberührt, wobei die Angaben des begünstigten Ehegatten in der Übersicht EA eingetragen werden müssen.

### Datum und Daten des Dokuments

Geben Sie Datum und Daten des Dokuments und/oder den faktischen Ursprung, aus dem die Verbindlichkeit entspringt (z.B. Gerichtsbeschluss, Testament im Falle eines Legats).

### Anteil des Verstorbenen

Den vom Verstorbenen besessenen Anteil der Verbindlichkeit, ausgedrückt durch einen Bruch angeben (zum Beispiel 1/10). Wenn der Besitzanteil dem Ganzen entspricht, beträgt das Verhältnis eins (zum Beispiel 1/1; 100/100; 1000/1000).

### VERLAUF DES VERMÖGENSWERTS

#### Übersicht - Zeile Nr. – Vordr. Nr.

Die Schulden des Verstorbenen sind abzugsfähig, sofern sie im Rahmen der Anschaffung von Rechten und Vermögenswerten, die zu den Aktiva des Nachlasses gehören, gemacht wurden.

Bei Angabe des Codes:

'3' (Darlehen, Verträge für den Kauf von Immobilien, die zu den Aktiva des Nachlasses gehören.

'4' (Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen oder Kreditinstituten)

'5' (Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Unternehmensführung)

'7' (Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat, lokalen Gebietskörperschaften und regionalen öffentlichen Ämtern, die obligatorische Formen der Sozialversicherung und der Sozialhilfe verwalten), sind die Übersicht, die Zeile und der Vordruck für den entsprechenden Vermögenswert anzugeben (z.B. bei Typ '3' - Hypothekendarlehen - ist die Übersicht EG, die entsprechende Zeile, in der die Immobilie, für die das Darlehen aufgenommen wurde, und die Formularnummer anzugeben).

### Wert

Geben Sie den in Euro auf-/abgerundeten Wert für jede Verbindlichkeit an, bezogen auf den Anteil des Verstorbenen. Wenn im Feld "Art" der Code "11" angegeben ist (Vermächtnis oder andere Belastung eines Erbteils oder des Legats selbst), geben Sie dessen Wert an. Besteht das Vermächtnis (Legat) oder eine andere Belastung aus einer Leibrente, berechnen Sie deren Wert nach den spezifischen Regeln in

Artikel 17 des TUS.

### **AUFTEILUNG**

In diesem Abschnitt müssen die Anteile der einzelnen Verbindlichkeiten angegeben werden.

#### **Zeile Nr. – Vordr. Nr.**

Hier ist das begünstigte Subjekt einzutragen, das in Übersicht EA angegeben wurde und dem die Verbindlichkeit zugeordnet wird, wobei die Zeile und die fortlaufende Nummer des Vordrucks der ÜBERSICHT EA anzugeben ist.

#### **Anteil der Aufteilung**

Den Anteil der Aufteilung der Verbindlichkeit als Bruch eintragen (zum Beispiel 1/10).

#### **Wert des Anteils**

Geben Sie den auf Euroeinheiten auf-/abgerundeten Wert des Übertragungsanteils an, auf den sich die Verbindlichkeit bezieht.

#### **Fortsetzung**

Jeder Abschnitt sieht die Möglichkeit vor, die Verbindlichkeit in der entsprechenden Übersicht auf maximal drei Parteien zu verteilen. Wenn die Anzahl der Subjekte, die die Verbindlichkeiten getragen haben, die Anzahl der verfügbaren Felder übersteigt, kreuzen Sie das Feld "Fortsetzung" an und geben Sie die zusätzlichen Personen im Abschnitt „Aufteilung“ der nachfolgenden Zeile an, ohne den Teil, der sich auf die Identifikationsdaten der Vermögenswerte bezieht, auszufüllen.

Z.B.: Die in Zeile ED1 der Übersicht ED beschriebenen Verbindlichkeiten werden auf vier Erben aufgeteilt. Die ersten drei sind im Abschnitt Aufteilung ED1 und der vierte im Abschnitt der Übersicht ED2 anzugeben. In dieser Übersicht sind Daten über die bereits in ED1 gemeldete Verbindlichkeit nicht noch einmal anzugeben.

### **ÜBERSICHT ER – Renditen, Guthaben und andere Güter**

Dieser Rahmen muss zur Angabe von Renditen und Pensionen, Krediten, anderen Vermögenswerten und allen Möbeln, die zur Nutzung oder Verzierung der Wohneinheit bestimmt sind, einschließlich Kulturgüter, die nicht dem Verpflichtungssystem unterliegen, verwendet werden.

In Bezug auf die Guthaben fallen sie unter die Erbschaft:

- verzinsliche Guthaben;
- unverzinsliche Guthaben, die mindestens ein Jahr nach dem Datum der Eröffnung der Erbfolge fällig werden;
- Naturalkredite.

Zu den Guthaben zählt auch das Recht auf Abrechnung von Anteilen an einfachen Gesellschaften, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, einschließlich derjenigen, die nach den Einkommenssteuerbestimmungen als solche behandelt werden. Der Wert des oben genannten Guthabens bestimmt sich nach dem Wert des Nettovermögens der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge, wie er sich aus dem letzten ordnungsgemäß erstellten Inventar ergibt, oder in Ermangelung dessen nach dem Gesamtwert der Vermögenswerte und Rechten im Besitz der Gesellschaft abzüglich der Verbindlichkeiten (Art. 16 des TUS).

#### **Art des Vermögenswertes**

Verwenden Sie je nach Art der Rendite, des Kredits oder des deklarierten Vermögenswerts die folgenden Codes:



EINZUTRAGENDER CODE	ART DER RENDITEN, GUTHABEN UND ANDEREN VERMÖGENSWERTE
<b>BI</b>	im Bestandsverzeichnis eingetragene Vermögenswerte
<b>CR</b>	Guthaben, Steurrückerstattungen*, einschließlich der gesetzlich bis zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft gereiften Ansprüche, Tarife, Renditen, Pensionen (die Teil der Aktiva des Nachlasses sind) sowie sich auf dem Girokonto befindliche Beträge
<b>DN</b>	Bargeld, im Bestandsverzeichnis eingetragener Schmuck und Möbel
<b>GD</b>	Allgemein bestimmte Gegenstände** Art. 653 des Zivilgesetzbuchs
<b>AB</b>	Andere Vermögenswerte

\* Nur wenn sie von der Einreichung der Erklärung befreit war, weil die Aktiva des Nachlasses keine Immobilien umfassen und einen Wert von höchstens 100.000 EUR hatten, und nach der Rückerstattung diese Schwelle überschritten wurde. Die Fristen für die Einreichung der Erklärung beginnen mit dem Datum der Mitteilung der Rückerstattung.

\*\* Legat eines allgemein bestimmten Gegenstands (Code GD) - Art. 653 des Zivilgesetzbuchs - tritt auf, wenn z.B. ein verwitweter Erblasser in seinen Nachlass mit einem holographischen Testament seine drei Kinder als Universalerben bestimmt und einen Geldbetrag einer anderen Person zuweist.

Nur Immobilien ohne Girokonto sind in der Erbschaft enthalten. Die Erben müssen (unbeschadet des Rechts auf Erbverzicht) die Verhältnisse in einer Erklärung wie folgt darlegen (da es sich um ein Pflichtvermächtnis handelt).

In der Übersicht EA muss der Vermächtnisnehmer angegeben werden, während sein Anspruch, der sich aus dem Vermächtnis ergibt, in dieser Übersicht mit dem Code GD angegeben werden muss. Da es sich um ein Guthaben handelt, das nicht zum Nachlassvermögen gehört, aber direkt von den Erben getragen wird, ist dieses in der Übersicht EE nicht anzugeben.

### Beschreibung

Beschreiben Sie, um welche Art von Vermögenswert es sich handelt.

Im Falle von Beträgen, die auf Girokonten eingezahlt werden, können die Informationen aus den von den Kreditinstituten ausgestellten Bescheinigungen entnommen werden.

Zum Beispiel:

Girokonto Nr. XXXXX c/o Bank XXXXX, Filiale der XXXXX - AG. XX, im Namen von XXXXX, mit einem Guthaben am 00/00/0000, dem Todestag, von € XXXXX.

### Besitz des Verstorbenen

Den vom Verstorbenen besessenen Anteil des Vermögenswertes als Bruch angeben (zum Beispiel 1/10). Wenn dieser Anteil dem Ganzen entspricht, beträgt das Verhältnis eins (zum Beispiel 1/1; 100/100; 1000/1000).

### Rechtscode

Die Liste der Codes befindet sich in der im Anhang 4 ‚RECHTSCODE‘ enthaltenen Tabelle.

### Ausländisches Gut

Kreuzen Sie das Kästchen an, wenn die Renditen, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte ausländischer Natur sind.

### Im Ausland gezahlte Steuer

Wenn für den in der Zeile angegebenen Vermögenswert eine Steuer im Ausland gezahlt wurde, muss der entsprechende Betrag in Euro proportional zum Übertragungsanteil angegeben werden. In diesem Fall muss die Bescheinigung für die im Ausland gezahlte Steuer der Erbschaftserklärung unter Verwendung der Zeile "Bescheinigung für im Ausland gezahlte Steuern" im EG-Rahmenwerk beigefügt werden.

### Wert

Die auf Euroeinheiten auf-/abgerundete Steuerbemessungsgrundlage der Renditen, Guthaben und anderen Vermögenswerten angeben, die auf der Grundlage der nachfolgend zusammengefasst angegebenen Regeln und des Rechtscodes und des vom Verstorbenen besessenen Anteil zu berücksichtigen ist (Artikel 17, 18 und 19 des TUS).

RENDITEN UND RENTEN	WIE DIE STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE BESTIMMT WIRD
Leibrente oder Rente auf unbestimmte Zeit	Anwendung des Multiplikators (vorgesehen in Artikel 17 TUS), der regelmäßig durch einen eigens dafür vorgesehenen Ministerialerlass aktualisiert wird*
Rendite oder Rente auf bestimmte Zeit	Gegenwärtiger Jahreswert, berechnet unter Anwendung des aktuellen gesetzlichen Zinssatzes** (der so ermittelte Wert kann nicht höher sein als der, der sich bei Anwendung der im vorangegangenen Punkt angegebenen Berechnungsmethoden für die Leibrente oder Rente auf unbestimmte Zeit ergeben würde)
Rente auf Lebenszeit oder Leibrente	Wert, der erhalten wird durch die Multiplikation der Jahresrente mit dem Koeffizienten, der im Anhang zum einheitlichen Text über die Registersteuer (Tur - Präsidialerlass Nr. 131 vom 26. April 1986) vorgesehen ist und in Bezug auf das Alter der Person, mit deren Tod die Rente endet, anwendbar ist

\* Zum Beispiel für Erbschaften, die ab dem 1. Januar 2016 eröffnet werden (Artikel 1, Absatz 2 des Ministerialerlasses vom 21. Dezember 2015) beträgt der Multiplikator das Fünfhundertfache des Jahresbetrags.

\*\* Der gesetzliche Zinssatz wurde beispielsweise per Ministerialerlass vom 11. Dezember 2015 auf 0,2 % in Bezug auf das Jahr, mit Beginn zum 1. Januar 2016 festgelegt. Der Minister für Wirtschaft und Finanzen kann die Höhe jährlich ändern, durch ein Dekret, das im Amtsblatt der Italienischen Republik veröffentlicht wird und zwar spätestens am 15. Dezember des Jahres, das dem Jahr, auf das sich der Zinssatz bezieht, vorausgeht, auf der Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Bruttorendite von Staatspapieren mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten und unter Berücksichtigung der während des Jahres festgestellten Inflationsrate. Wird bis zum 15. Dezember keine neue Höhe des Zinssatzes festgelegt, bleibt dieser für das folgende Jahr unverändert.

- **Bei befristeten Renditen oder Renten:** sofern eine vorzeitige Beendigung wegen des Todes des Berechtigten oder einer anderen Person als des Berechtigten vorgesehen ist, darf der Wert nicht höher sein als der, der sich bei Anwendung der für die lebenslange Rendite oder Rente festgelegten Berechnungsmethoden unter Bezugnahme auf die Höchstdauer der Rendite oder der Rente ergeben würde.
- **Bei lebenslangen Renditen oder Leibrenten, die gemeinsam zu Gunsten mehrerer Personen geschaffen werden,** muss bei der Berechnung des Wertes folgendes berücksichtigt werden:
  - das Alter des ältesten der Begünstigten, falls erwartet wird, dass der Anspruch mit dem Tod eines von ihnen erlischt;
  - das Alter des jüngsten der Begünstigten, wenn zwischen ihnen das Zuwachsrecht gilt;
  - Wenn der Tod einer anderen Person als der Begünstigten die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge hat, wird das Alter dieser Person berücksichtigt.

GUTHABEN	WIE DIE STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE BESTIMMT WIRD
Verzinsliche Guthaben	Die Höhe der Guthaben mit erworbenen Zinsen
Unverzinsliche Guthaben, die nach mindestens einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge fällig werden	Unter Anwendung des aktuellen gesetzlichen Zinssatzes berechneter gegenwärtiger Wert *
Naturalkredite	Wert der Vermögenswerte die dessen Gegenstand sind
Anspruch auf Abrechnung von Anteilen an einfachen Gesellschaften, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften und diejenigen, die für Einkommensteuerzwecke als solche behandelt werden	Der mittels der Modalitäten aus Übersicht EO bestimmte Wert der abzurechnenden Anteile

\* z.B. der gesetzliche Zinssatz wurde beispielsweise per Ministerialerlass vom 11. Dezember 2015 auf 0,2 % in Bezug auf das Jahr festgesetzt, mit Beginn zum 1. Januar 2016.

Es wird davon ausgegangen, dass **Geld, Möbel und Schmuck** in einem Betrag in Höhe von zehn Prozent des gesamten Nettobesteuerungswertes der Erbschaft in die Aktiva des Nachlasses einfließen, auch wenn sie nicht oder nur in geringerem Umfang deklariert sind, es sei denn, ein analytisches Inventar (das gemäß der Richtlinien in Artikel 769 ff. des italienischen Zivilgesetzbuches erstellt wurde) weist

einen anderen Betrag aus, verwenden Sie den Code DN.

*Daher:*

in diesem Fall den Code BI und nicht Wenn in der Erbschaftserklärung **kein Betrag** für Geld, Möbel oder Schmuck angegeben ist, wendet das Amt den Standardsatz in Höhe von zehn Prozent des Nettobestuerungswertes des individuellen Erbteils an;

- Wenn in der Erbschaftserklärung ein **Betrag von weniger** als zehn Prozent des Nettobestuerungswertes der Erbmasse angegeben wird, wendet das Amt die Differenz an, die notwendig ist, um den vorgesehenen Standardwert zu erreichen.
- Wenn in der Erbschaftserklärung Geld, Möbel und Schmuck für einen **höheren Betrag** als zehn Prozent angegeben wird, erhebt das Amt keinen Zuschlag.

Im Falle der Vorlage eines analytischen Inventars (das in der Übersicht EG beizulegen ist), das die genaue Beschreibung aller beweglichen Güter des Verstorbenen und deren Schätzung enthält, wird der im Inventar angegebene Wert berücksichtigt, auch wenn dieser unter dem angenommenen Standardwert von 10% liegt.

Das Inventar muss gemäß den Richtlinien in Art. 769 ff. der Zivilprozessordnung und deren späteren Änderungen erstellt werden.

ANDERE BEWEGLICHE VERMÖGENSWERTE	WIE DIE STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE BESTIMMT WIRD
Andere als die in den vorherigen Übersichten der Erklärung* angegebenen Vermögenswerte und Rechte, die zu den Aktiva des Nachlasses gehören	Der allgemeine Handelswert zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft

\* Für den Nießbrauch und die Nutzung gelten die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 1, Buchstaben b und c der TUS.

### **Wert der vorangegangenen Erbschaften, Reduktionen gemäß Art. 25, Absatz 1**

Wird die Erbschaft innerhalb von 5 Jahren nach einer anderen Erbschaft eröffnet, denselben Vermögenswert oder einen Teil davon betrifft, muss dessen Wert in diesem Feld angegeben werden. Im Abschnitt "Übertragung" muss der entsprechende Code für die seit der vorangegangenen Erbschaft vergangenen Jahre angegeben werden.

#### **Zum Beispiel (1. Erbschaft: Erblasser, Ehepartner und ein Kind; zwischen den Ehepartnern in 50%ige Miteigentumsanteile geteilte Immobilie):**

- Die Immobilie, die Gegenstand der Erbschaft (aktuelle Erbschaft) ist, hat einen Wert von 75.000 € (Feld Wert);
- Nur 50 % der Immobilie sind in den vorangegangenen fünf Jahren in die Erbschaft gefallen (1. Erbschaft), da die restlichen 50 % bereits im Besitz des überlebenden Ehepartners waren (der Wert der 1. Erbschaft beträgt 50.000 Euro);

Daher gehören nach der 1. Erbschaft 75% der Immobilie dem überlebenden Ehepartner und 25% dem Kind.

- Gegenstand der aktuellen Erbschaft sind 75% der Immobilie, entsprechend dem Eigentumsanteil des Ehepartners (50% bereits im Besitz + 25% Anteil, der dem Ehepartner in der 1. Erbschaft übertragen wurde);
- In diesem Feld ist der Wert der Immobilie anzugeben, der dem Anteil entspricht, der Gegenstand der 1. Erbschaft war (25.000 €).

### **Übertragung**

Die Anweisungen zum Ausfüllen des entsprechenden Abschnitts können in Übersicht EB eingesehen werden.

### **ÜBERSICHT EE – Zusammenfassende Übersicht der Erbmasse**

In der vorliegenden Übersicht ist der Gesamtwert der Aktiva des Nachlasses wie folgt unterteilt anzugeben:

**Zeile EE1 - Gesamtwert Immobilien**

Der Wert der in den Übersichten "EB", "EC", "EL" und "EM" eingetragenen Immobilien muss angegeben werden, mit Ausnahme von Kulturgütern, die vor der Eröffnung der Erbfolge Verpflichtungen unterliegen (Steuererleichterungscode "A" im Abschnitt Übertragung), da sie nicht zu den Aktiva des Nachlasses gehören.

Auf den Namen des Verstorbenen eingetragene Immobilien, die Teil von Unternehmen sind, (wie im Falle von Einzelunternehmen) sind nicht mit einzubeziehen - Kästchen "Firmenbesitz" in den entsprechenden Übersichten ankreuzen und Übersicht EN ausfüllen.

**Zeile EE2 - Gesamtwert Unternehmen**

Im vorliegenden Feld ist der Wert der Unternehmen, die in der Übersicht "EN" eingetragen sind, anzugeben.

**Zeile EE3 - Gesamtwert Aktien, Anleihen, andere Wertpapiere und Gesellschaftsanteile**

Geben Sie den Wert der in der Übersicht "EO" eingetragene Vermögenswerte an.

**Zeile EE4 - Gesamtwert Luftfahrzeuge, Schiffe und Wasserfahrzeuge**

Der Wert der in den Übersichten "EP" und "EQ" Vermögenswerte ist anzugeben.

**Zeile EE5 - Gesamtwert andere Vermögenswerte**

Geben Sie den Wert der anderen Vermögenswerte, die in der Übersicht "ER" eingetragen sind an, mit Ausnahme der mit dem Code GD gekennzeichneten. Die Werte, die sich auf gerichtlich zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft angefochtene Forderungen beziehen, sind erst dann anzugeben, wenn ihr Bestehen durch einen Gerichtsbeschluss oder einen Vergleich anerkannt wird.

**Zeile EE6 - Gesamtsumme**

Addieren Sie EE1 bis EE5.

**Zeile EE7 - Gesamtwert Passiva**

Geben Sie den Wert von Verbindlichkeiten und anderen Belastungen, die in der Übersicht "ED" eingetragen sind, an.

**Zeile EE8 - Gesamtnettwert der Erbmasse**

Berechnen Sie die Differenz zwischen EE6 und EE7.

Der Gesamtnettwert der Erbmasse besteht aus der Differenz zwischen dem Gesamtwert der Vermögenswerte und Rechte, aus denen sich die Aktiva des Nachlasses zusammensetzen (zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft), und dem Gesamtbetrag der absetzbaren Verbindlichkeiten und Lasten, die von den Erben und Vermächtnisnehmern getragen werden.

Der Wert der Erbschaft oder der Erbteile wird daher abzüglich der Legate und anderer in Bezug auf sie bestehenden Lasten bestimmt, ebenso ist der Wert der Legate abzüglich der in Bezug auf sie bestehenden Lasten zu berechnen.

**ÜBERSICHT EF - Abrechnung von Hypotheken-, Kataster- und anderen Steuern**

Diese Übersicht fasst alle angegebenen Daten zusammen, die für die Berechnung von Hypotheken-, Kataster- und anderen indirekten Steuern nützlich sind.

Diese Steuern müssen innerhalb der gleichen Fristen, die auch für die Einreichung der Erbschaftserklärung gelten gezahlt werden.

Die Daten für im Ausland gelegene Immobilien sind nicht in dieser Übersicht anzugeben, während für Immobilien, die an die mit den Codes "36", "37", "38" und "39" im Feld "Verwandtschaftsgrad" der Übersicht EA identifizierten Subjekte übertragen werden, spezifische Steuern gelten, zu denen sich am Ende der Tabelle "Verwandtschaftsgrad" in Anhang 1 Ausführungen befinden.

Beachten Sie darüber hinaus, dass:

- **Für Erbschaften, die am oder nach dem 1. Januar 2014 eröffnet wurden, betragen die Hypotheken- und Katastersteuer, sofern feste Steuersätze vorgesehen sind, jeweils 200 EUR pro Erbe;**
- **Für Erbschaften, die zwischen dem 3. Oktober 2006 und dem 31. Dezember 2013 eröffnet wurden, betragen die Hypothek und die Katastersteuer, sofern feste Steuersätze vorgesehen sind, jeweils 168 EUR.**

Daher ist in den folgenden Anweisungen jede Bezugnahme auf feste Steuersätze im Hinblick auf beide Szenarien und somit auf die damit verbundenen Beträge zu verstehen.

**ABSCHNITT I - HYPOTHEKENSTEUER**

Die Hypothekensteuer ist die Steuer, die für die Formalitäten der Umschreibung in den Büros der Agentur der Einnahmen - Gebiet bzw. in den Gebieten, wo das Grundbuchsystem in Kraft ist, für die Eintragung in das Grundbuch fällig ist.

**Zeile EF1 - Gesamtwert der Anteile an Immobilien, die einer proportionalen Besteuerung unterliegen Spalte 1:**

Geben Sie den Gesamtwert der Anteile an den Immobilien an, die in den Übersichten EB, EC, EL und EM angegeben sind, für die:

- keine Steuererleichterung oder Reduktion beantragt wurde (Feld Steuererleichterung im Abschnitt "Übertragung" nicht ausgefüllt);

Oder:

- der Code "A" wurde im Feld " Steuererleichterungen" angegeben (Kulturgüter vorher unter Schutz gestellt);
- der Code "N" wurde im Feld " Steuererleichterungen" (Wälder in Berggebieten) angegeben;
- die Codes "L", "R", "F" oder "Q" wurden im Feld " Steuererleichterungen" angegeben.

In jedem Fall ist der Wert der im Ausland gelegenen Immobilien (Zeilen, in denen "Provinz" = "EE" ist) und der Wert der Anteile an Immobilien, die an mit einem der Codes "36", "37", "38" und "39" im Feld "Verwandtschaftsgrad" der Übersicht EA identifizierten Subjekte übertragen wurden, nicht anzugeben.

**Spalte 2:** Geben Sie den Betrag der Hypothekensteuer an, der sich aus der Anwendung des in Spalte 1 angegebenen Wertes ergibt, also des in Art. 1 des Tarifs im anhand des Einheitstexts Hypotheken- und Katastersteuern (Gesetzesverordnung Nr. 347/1990) vorgesehenen Satzes, derzeit 2%; die Steuer wird abgerundet, wenn der Betrag nach dem Komma weniger als 50 Eurocent beträgt, und aufgerundet, wenn dieser höher oder gleich ist.

Wenn der erhaltene Betrag niedriger ist als die festgelegte Steuer (200 Euro), müssen 200 Euro angegeben werden.

Wenn es auch nur einen einzigen Anteil der Immobilie gibt, für den der Berechtigte die Steuererleichterung "erstes Haus" beantragen kann, wird diese Steuererleichterung auf die gesamte Immobilie ausgeweitet; für diesen Vermögenswert ist daher die vorliegende Zeile nicht auszufüllen, sondern lediglich Zeile EF4.

In Ermangelung von Gebäuden (Übersichten EC und/oder EM nicht ausgefüllt) und bei Vorhandensein von landwirtschaftlichen oder gebirgigen (nicht bebaubaren) Grundstücken, auf denen keine Steuererleichterungen oder Reduktion beantragt wurden, ist eine spezielle Art der Steuererleichterung zur Berechnung der darauf geschuldeten proportionalen Steuer vorgesehen.

In diesem Fall ist es nämlich möglich, einen Vergleich zwischen deren Gesamtsteuerwert und der Summe der proportionalen Hypotheken- und Katastersteuer, die nach den oben beschriebenen Regeln berechnet wurden, anzustellen; daher ist es möglich, den niedrigeren Wert als fällige Hypotheken- und Katastersteuer zu wählen.

Wenn als Ergebnis des Vergleichs der Gesamtsteuerwert des Grundstücks als Hypotheken- und Katastersteuer gewählt wird, geben Sie 2/3 dieses Betrags in dieser Spalte an.

**Zeile EF2 - Gesamtwert der Anteile an Immobilien mit Bedingung mit Code „G“** Die Bedingung besteht in der Zahlung eines festen Hypothekensteuersatzes der Befreiung von der Kataster- und Stempelsteuer für die Vermögenswerte des landwirtschaftlichen Betriebs - auch wenn dieser in Form einer Personengesellschaft geführt wird - und Gegenstand der Erbfolge zwischen Vorfahren und Nachkommen dritten Grades ist, sofern die Begünstigten besondere subjektive Voraussetzungen erfüllen und sich verpflichten, den Bauernhof mindestens sechs Jahre lang direkt zu bewirtschaften oder zu verwalten (Einzelheiten können Sie Anhang 2 der Anleitung entnehmen).

Die Anerkennung der Erfüllung der vorgesehenen Voraussetzungen und Pflichten obliegt dem Amt.

**Spalte 1:** Geben Sie den Wert der Anteile an den Gebäuden an, für die der Code "G" (Junge Landwirte) im Feld "Steuererleichterungen" des Abschnitts "Übertragung" angegeben wurde.

**Spalte 2:** Geben Sie den Betrag der Hypothekensteuer mit Feststeuersatz an, *unabhängig von der Anzahl* der Immobilien, für die der Code "G" im Feld "Steuererleichterungen" des Abschnitts "Übertragung" angegeben wurde.

Wenn die Steuererleichterung "G" nur für bestimmte Anteile an der Immobilie beantragt wurde, während für die restlichen Anteile eine proportionale Steuer (Zeile EF1) erhoben wurde und diese größer oder gleich 200 EUR ist, wird die proportionale Steuer in den Feststeuersatz mit eingeschlossen und ist daher nicht fällig (dies ist nicht in Spalte 2 anzugeben).



**Zeile EF3 - Gesamtwert der Anteile an Gebäuden mit Steuererleichterungen Code "M"**

**Spalte 1:** Geben Sie den *Gesamtwert* der Grundstücke an, für die, auch in Bezug auf einen einzigen Anteil, die Steuererleichterung "M" beantragt wurde - Mittel für Bauernhäuser in Berggegenden sowie in Entwicklungspläne eingebundene Immobilien in Berggemeinden - (Code "M" im Feld „Steuererleichterungen/Reduktionen" im Abschnitt "Übertragung").

**Spalte 2:** Geben Sie den Betrag der Hypothekensteuer mit Feststeuersatz an, *unabhängig von der Anzahl* der Immobilien, für die oben genannte Steuererleichterung beantragt wurde.

**Zeile EF3 bis - Gesamtwert der in Trusts zugunsten von Menschen mit Behinderungen übertragenen Vermögenswerte**

**Spalte 1:** Geben Sie den *Gesamtwert* der auf Trusts ausschließlich zugunsten von Menschen mit schweren Behinderungen übertragenen Vermögenswerte an, wie in Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 definiert ist und auf die in Art. 4 desselben Gesetzes festgelegte Weise bestätigt sind.

**Spalte 2:** Geben Sie die Höhe der Hypothekensteuer mit Feststeuersatz *unabhängig von der Anzahl* der Immobilien an.

**Zeile EF4 - Anzahl der Immobilien mit dem Status "erstes Haus", Gesamtwert der Anteile und damit verbundene Steuer**

Die Hypothekensteuer wird mit Feststeuersatz für die Immobilien fällig, für die im Feld "Steuererleichterungen" des Abschnitts "Übertragung" folgende Codes angegeben wurden:

- Code "P" (Immobilien mit Status „erstes Haus“);
- Code 'X' (zum 'ersten Haus' zugehöriger Teil);
- Code "Y" (zum 'ersten Haus' zugehöriger Teil, der sich bereits im Besitz des Berechtigten befindet);
- Code 'Z' (angrenzende Immobilie).

**Spalte 1:** Geben Sie die Anzahl der Immobilien an, für die die Steuererleichterung "erstes Haus" beantragt wurde. Im Falle einer Hauptimmobilie und eines zugehörigen Gebäudeteils (Code. P und X), für die die Steuererleichterung "erstes Haus" beantragt wird, *muss*, sofern die Anforderungen erfüllt sind, in Spalte 1 die *Zahl 1 (und nicht 2) angegeben werden*. Dasselbe gilt für Gebäude, die an die Hauptimmobilie angrenzen.

**Spalte 2:** Geben Sie den Gesamtwert der Anteile an den Grundstücken, die im Feld "Steuererleichterungen" des Abschnitts "Übertragung" die Codes "P" (Steuererleichterung erstes Haus), "X" (zum ersten Haus zugehöriger Teil), "Z" (angrenzende Immobilie) oder "Y" (zum ersten Haus zugehöriger Teil, der sich bereits im Besitz des Berechtigten befindet) aufweisen, an.

**Spalte 3:** Geben Sie den Wert an, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der Immobilien, für die Steuererleichterung "erstes Haus" beantragt wurde (Anzahl in Spalte 1 angegeben), mit 200 Euro (Hypothekensteuer mit Feststeuersatz) ergibt.

**Zeile EF5 - Fällige Hypothekensteuer**

Addieren Sie den Betrag in Spalte 2 und den der Zeilen EF1, EF2, EF3, EF3bis und Zeile EF4 Spalte 3.

**Zeile EF6 - Bereits gezahlte Hypothekensteuer**

Das Ausfüllen dieser Zeile ist den Fällen vorbehalten, in denen eine Ersatzerklärung eingereicht wurde (Code 1 oder 2 im Feld "Ersatzerklärung" auf dem Deckblatt).

Die Hypothekensteuer, die bereits mit der vorherigen Erklärung für dieselbe Erbschaft gezahlt wurde, muss angegeben werden (Zeile EF8 der zu ersetzenden Erklärung).

**Zeile EF7 - Für die Hypothekensteuer zu nutzendes Steuerguthaben (Gesetz Nr. 448/1998 Art. 7, Absatz 2)**

Wenn der Erbe vor der Eröffnung der Erbschaft ein Steuerguthaben erworben hat, das demjenigen zusteht, der nach der Veräußerung einer unter Inanspruchnahme der Steuererleichterung erstes Haus (für die Registersteuer oder die Mehrwertsteuer) erworbenen Immobilie innerhalb des Jahres nach dem Verkauf den Erwerb mit Steuererleichterung einer anderen Immobilie vorsieht, kann er dieses Guthaben zur Anrechnung der im Zusammenhang mit der Erbschaft fälligen **Hypotheken-, Kataster- und Erbschaftssteuer** (die später vom Amt abgerechnet wird) verwenden.

*Das Steuerguthaben kann nicht für mehr als eine Urkunde oder Erbschaftserklärung verwendet werden und gibt in keinem Fall Anlass zu einer Rückerstattung.*

Der Betrag des Steuerguthabens kann bis zur Höhe der geschuldeten Steuer verwendet werden. Das Steuerguthaben steht auch Erben zu, die vor der Eröffnung der Erbschaft eine Immobilie mit dem Status erstes Haus unter Anwendung von Steuererleichterungen (für Eintragungssteuer- oder Mehrwertsteuerzwecke) erworben haben und anschließend vor dessen Verkauf eine neue Immobilie mit dem Status erstes Haus erworben haben, sofern sie sich verpflichten, diese innerhalb eines Jahres nach

der Tatigung des zweiten Kaufs unter Anwendung von Steuererleichterungen wieder zu verkaufen.

**Zum Beispiel:**

*Der Erbe kauft 2008 ein "erstes Haus" und zahlt 200 EUR Eintragungssteuer.*

*Am 1. Marz 2016 kauft er ein weiteres "erstes Haus" und zahlt 1000 Euro Eintragungssteuer (am 1. Marz 2016 wird das Steuerguthaben von 200 Euro generiert - der niedrigere Betrag zwischen der Eintragungssteuer/Mehrwertsteuer, die beim ersten Kauf und der beim zweiten Kauf unter Anwendung von Steuererleichterungen bezahlt wurde), die der Steuerzahler nicht fur die Registrierung des Kaufvertrags fur die zweite Immobilie verwendet hat.*

*Das Steuerguthaben von 200 Euro steht unter der Bedingung zu, dass der Steuerzahler bis zum 1. Marz 2017 die 2008 gekaufte Immobilie verauert.*

*Wenn der Erbe am 1. April 2016 eine Erbschaftserklarung einreicht, fur die der Steuerzahler die Hypothekar-, Kataster- und Erbschaftssteuer zahlen muss, kann der Steuerzahler diese falligen Betrage mit dem nicht fur den zweiten unter Anwendung von Steuererleichterungen erfolgten Kauf verwendeten Steuerguthaben von 200 Euro verrechnen.*

In dieser Zeile muss der volle Betrag des Steuerguthabens angegeben werden, das zur Senkung der falligen Hypothekensteuer verwendet werden soll. Wenn der Betrag des Steuerguthabens groer ist als die Differenz zwischen den Zeilen EF5 und EF6, muss der verbleibende Teilwert als Abzug von der Katastersteuer (Zeile EF13) verwendet werden.

Im Falle einer Ersatzerklarung muss der bereits in Zeile EF7 angegebene Betrag der zu ersetzenden Erklarung angegeben werden.

Im Falle der Inanspruchnahme des Steuerguthabens muss die entsprechende Ersatzsteuererklarung der Offenkundigkeitsurkunde durch Ausfullen des spezifischen Abschnitts der bersicht EH beigelegt werden, wenn der Erklarende diese Gutschrift nutzt; bzw. die bersicht EG (Beigefugte Dokumente), wenn es nicht der Erklarende ist, der das Steuerguthaben in Anspruch nimmt.

**Zeile EF8 - Zu zahlende Hypothekensteuer**

Tragen Sie die Differenz zwischen den Zeilen EF5, EF6 und EF7 ein.

Der angegebene Betrag kann nicht negativ sein, falls doch, Null eintragen.

Wenn der in EF7 angegebene Betrag groer ist als die Differenz zwischen EF5 und EF6, kann dieser groere Wert in Zeile EF13 angegeben werden, um die zu zahlende Katastersteuer in entsprechender Hohe zu reduzieren.

Im Falle einer Ersatzerklarung, die neue Transkriptionsformalitaten erfordert (Code 1 im Feld "Ersatzerklarung" auf der Titelseite), **kann** die zu zahlende Hypothekensteuer **nicht niedriger als** der Festbetrag sein; wenn also die Differenz zwischen den Zeilen EF5, EF6 und EF7 zu einem geringeren Betrag als dem des Festbetrags (in Hohe von 200 Euro) fuhrt, muss die Mindeststeuer in Hohe von 200 Euro dennoch angegeben werden. Sobald die moglichen Ausgleiche (Hypothekar- und Katastersteuer) erfolgt sind, kann der mit der zu ersetzenden Erklarung bereits gezahlte Steuerberschuss bei der fur die Bearbeitung der Erklarung zustandigen Geschaftsstelle auf Antrag zuruckerstattet werden. Der Erstattungsantrag muss unter Androhung der Verwirkung innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Zahlung oder ab dem Tag, an dem der Erstattungsanspruch entstanden ist, falls dieser auf ein spateres Datum fallt, gestellt werden. Alternativ ist es moglich, diesen hoheren Betrag von der Erbschaftssteuer, die sich aus der nachtraglichen Abrechnung des Amtes ergibt, abzuziehen.

**ABSCHNITT II - KATASTERSTEUER**

**Zeile EF9 - Gesamtwert der Anteile an Immobilien, die einer proportionalen Besteuerung unterliegen**

**Spalte 1:** Geben Sie den Gesamtwert der Anteile an den Immobilien an, fur die:

- keine Steuererleichterung oder Reduzierung beantragt wurde (Feld Steuererleichterung im Abschnitt "bertragung" nicht ausgefullt);

Oder:

- der Code "A" im Feld " Steuererleichterungen" angegeben wurde (Kulturguter vorher unter Schutz gestellt);
- der Code "N" im Feld " Steuererleichterungen" (Walder in Berggebieten) angegeben wurde;
- die Codes "L", "R", "F" oder "Q" im Feld " Steuererleichterungen" angegeben wurden.

In jedem Fall ist der Wert der im Ausland gelegenen Immobilien (Zeilen, in denen "Provinz" = "EE" ist) und der Wert der Anteile an Immobilien, die an mit einem der Codes "36", "37", "38" und "39" im Feld

"Verwandtschaftsgrad" der Übersicht EA identifizierten Subjekte übertragen wurden, nicht anzugeben. Die Katastersteuer ist nämlich in folgenden Fällen nicht fällig:

- a) Übertragungen zugunsten des Staats, der Regionen, von Stadtgebieten, Provinzen und Gemeinden;
- b) Übertragungen zugunsten öffentlicher Ämter, Stiftungen und rechtlich anerkannter Vereinigungen, deren *ausschließlicher Zweck* Hilfeleistungen, Studien, wissenschaftliche Forschung, Bildung, Ausbildung oder andere gemeinnützige Zwecke sind;
- c) Übertragungen zugunsten von gemeinnützigen Organisationen mit sozialem Nutzen (ONLUS), Körperschaften im Dienstleistungssektor und Stiftungen, die in der Gesetzesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 461 vom 23. Dezember 1998 vorgesehen sind;
- d) Übertragungen zugunsten von politischen Bewegungen und Parteien (ex Art.3, c.4 bis des TUS), religiösen Körperschaften (ministerielles Rundschreiben vom 22/01/2008 Nr. 3/E);
- e) Übertragungen zugunsten öffentlicher Ämter, Stiftungen und rechtlich anerkannter Vereinigungen, die nicht unter den Buchstaben b) und c) aufgeführt sind, aber die gleichen Zwecke zum Ziel haben. In diesem Fall muss der Begünstigte innerhalb von fünf Jahren nach Annahme der Übertragung nachweisen, dass er die erhaltenen Vermögenswerte oder Rechte oder den aus der Veräußerung erhaltenen Betrag zur Erreichung der oben genannten Zwecke verwendet hat. Ist dies nicht der Fall, so ist der Begünstigte ab dem Zeitpunkt, zu dem die Steuer und die gesetzlichen Zinsen hätten gezahlt werden müssen, zur Zahlung der Steuer und der gesetzlichen Zinsen verpflichtet.

**Spalte 2:** Geben Sie den Betrag der Hypothekensteuer an, der sich aus der Anwendung des in Art. 10 des Einheitstexts Hypotheken- und Katastersteuern vorgesehenen Tarifs, derzeit 1% (Gesetzesverordnung Nr. 347/1990), auf den in Spalte 1 angegebenen Wert ergibt; die so ermittelte Steuer wird abgerundet, wenn der Betrag nach dem Komma weniger als 50 Eurocent beträgt, und aufgerundet, wenn dieser höher oder gleich ist.

Wenn der erhaltene Betrag niedriger ist als der Feststeuerbetrag (200 Euro), müssen 200 Euro angegeben werden.

Wenn es auch nur einen einzigen Anteil der Immobilie gibt, für den der Berechtigte die Steuererleichterung "erstes Haus" beantragen kann, wird diese Steuererleichterung auf die gesamte Immobilie ausgeweitet; für diesen Vermögenswert ist daher die vorliegende Zeile nicht auszufüllen, sondern lediglich Zeile EF10.

In Ermangelung von Gebäuden (Übersichten EC und/oder EM nicht ausgefüllt) und bei Vorhandensein von landwirtschaftlichen oder gebirgigen (nicht bebaubaren) Grundstücken, auf denen keine Steuererleichterungen oder Senkungen beantragt wurden, ist eine spezielle Art der Steuererleichterung zur Berechnung der darauf geschuldeten proportionalen Steuer vorgesehen.

In diesem Fall ist es nämlich möglich, einen Vergleich zwischen deren Gesamtsteuerwert und der Summe der proportionalen Hypotheken- und Katastersteuer, die nach den oben beschriebenen Regeln berechnet wurden, anzustellen; dadurch ist es möglich, den niedrigeren Wert als fällige Hypotheken- und Katastersteuer zu wählen.

Wenn als Ergebnis des Vergleichs der Gesamtsteuerwert des Grundstücks als Hypotheken- und Katastersteuer gewählt wird, geben Sie 1/3 dieses Betrags in dieser Spalte an.

#### **Zeile EF10 Steuer auf Immobilien, die einer Besteuerung mit Festsatz unterliegen**

Geben Sie den Betrag aus Spalte 3 der Zeile EF4 an.

Die Hypothekensteuer wird mit Feststeuersatz für die Immobilien fällig, für die im Feld "Steuererleichterungen" des Abschnitts "Übertragung" folgende Codes angegeben wurden:

- Code "P" (Immobilien mit Status „erstes Haus“);
- Code "X" (zum 'ersten Haus' zugehöriger Teil);
- Code "Y" (zum 'ersten Haus' zugehöriger Teil, der sich bereits im Besitz des Berechtigten befindet);
- Code "Z" (angrenzende Immobilie).

#### **Zeile EF10 bis - Gesamtwert der in Trusts zugunsten von Menschen mit Behinderungen übertragenen Vermögenswerte**

**Spalte 1:** Geben Sie den *Gesamtwert* der auf Trusts ausschließlich zugunsten von Menschen mit schweren Behinderungen übertragenen Vermögenswerte an, wie in Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 definiert ist und auf die in Art. 4 desselben Gesetzes festgelegte Weise bestätigt sind.

**Spalte 2:** Geben Sie die Höhe der Hypothekensteuer mit Feststeuersatz *unabhängig von der Anzahl* der Immobilien an.

#### **Zeile EF11 - Fällige Katastersteuer**

Addieren Sie den Betrag in Spalte 2 der Zeilen EF9, EF10 und EF3bis.

**Zeile EF12 - Bereits gezahlte Katastersteuer**

Das Ausfüllen dieser Zeile ist den Fällen vorbehalten, in denen eine Ersatzerklärung eingereicht wurde (Code 1 oder 2 im Feld "Ersatzerklärung" auf dem Deckblatt).

Die Katastersteuer, die bereits mit der vorherigen Erklärung für dieselbe Erbschaft gezahlt wurde, muss angegeben werden (Zeile EF14 der zu ersetzenden Erklärung).

**Zeile EF13 - Für die Katastersteuer zu nutzendes Steuerguthaben (Gesetz Nr. 448/1998 Art. 7, Absatz 2)**

In dieser Zeile muss der Restbetrag des Steuerguthabens (abzüglich des schon für den Ausgleich der Hypothekensteuer genutzten Betrags) angegeben werden. Wenn der Betrag des Steuerguthabens größer ist als die Differenz zwischen den Zeilen EF11 und EF12, kann der verbleibende Teilwert als Abzug von der später vom Amt abgerechneten Erbschaftssteuer verwendet werden.

**Zeile EF14 - Zu zahlende Katastersteuer**

Tragen Sie die Differenz zwischen den Zeilen EF11, EF12 und EF13 ein.

Der angegebene Betrag kann nicht negativ sein, falls doch, Null eintragen.

Wenn der in EF13 angegebene Betrag größer ist als die Differenz zwischen EF11 und EF12, kann dieser größere Wert nicht genutzt werden, um die zu zahlende Hypothekensteuer und Stempelsteuer in entsprechender Höhe zu reduzieren, sondern ausschließlich die Erbschaftssteuer.

Im Falle einer Ersatzerklärung, die neue Umschreibungen erfordert (Code 1 im Feld "Ersatzerklärung" auf der Titelseite), **kann** die zu zahlende Katastersteuer **nicht niedriger als** der Festbetrag sein; wenn also die Differenz zwischen den Zeilen EF11, EF12 und EF13 zu einem geringeren Betrag als dem des Festbetrags (in Höhe von 200 Euro) führt, muss die Mindeststeuer in Höhe von 200 Euro dennoch angegeben werden.

Sobald die möglichen Ausgleichs (Hypotheken- und Katastersteuer) erfolgt sind, kann der mit der zu ersetzenden Erklärung bereits gezahlte Steuerüberschuss bei der für die Bearbeitung der Erklärung zuständigen Geschäftsstelle auf Antrag zurückerstattet werden. Der Erstattungsantrag muss unter Androhung der Verwirkung innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Zahlung oder ab dem Tag, an dem der Erstattungsanspruch entstanden ist, falls dieser auf ein späteres Datum fällt, gestellt werden. Alternativ ist es möglich, diesen höheren Betrag von der Erbschaftssteuer, die sich aus der nachträglichen Abrechnung des Amtes ergibt, abzuziehen.

**ABSCHNITT III - HYPOTHEKENSTEUER**

Dieser Abschnitt dient der Abrechnung der Hypothekensteuern, die für die Übertragung und Umschreibung durch die zuständigen Geschäftsstellen der Agentur der Einnahmen fällig werden.

Für jede "Grundbuchstelle", in dem sich die der Erbfolge unterliegenden Immobilien befinden, werden Gebühren in Höhe von 90,00 € fällig (davon 35 € für die Transkription und 55 € für die Katasterübertragung).

**Zeile EF15 - Anzahl der Bezirke der Immobilienberatungen**

**Spalte 1:** Geben Sie die Anzahl der Bezirke Immobilienberatungen an.

Die zuständige Grundbuchstelle wird auf der Grundlage des Katastercodes der Gemeinde bestimmt. Im Falle von zwei Immobilien (Grundstücke und/oder Gebäude), die sich in derselben Gemeinde befinden (auf dem Katasterzertifikat ist für beide derselbe gemeinsame Code angegeben), ist daher in Spalte 1 die Nummer 1 anzugeben.

Die Liste der Grundbuchstellen kann auf der Website der Agentur der Einnahmen eingesehen werden.

**Nicht in Betracht zu ziehen, sind Bezirke, in denen lediglich folgendes enthalten ist:**

- Immobilien, die an den Staat übertragen wurden, identifiziert durch den Code '36' im Feld 'Verwandtschaftsgrad' der Übersicht EA;
- Immobilien, die sich im Ausland befinden („Provinz“ = „EE“);
- in der Tabelle vom Katasteramt geführte Immobilien, die in den Übersichten EL und EM angegeben sind;
- Immobilien, die mit Reallasten belastet sind, Code '10' im Feld 'Rechtscode' der entsprechenden Übersicht angegeben;
- Immobilien, für die der Code "H" angegeben wurde (Immobilien, die nach Katastrophen abgerissen oder für unzugänglich erklärt wurden), im Feld "Steuererleichterungen" des Abschnitts "Übertragung";

**Im Falle der Einreichung einer Ersatzerklärung:**

- Wenn im Kästchen "Ersatzerklärung" im Abschnitt "Allgemeine Angaben" der Code "1" angegeben wurde, geben Sie bitte **nur** die Anzahl der Bezirke der Immobilienberatungen an, die sich auf **die von den neuen Eintragungen betroffenen Immobilien** beziehen, die nach den Änderungen der

zuvor eingereichten und zu ersetzenden Erklärung vorzunehmen sind;

- Wenn Code "2" oder "3" im Feld "Ersatzerklärung" im Feld "Allgemeine Angaben" angegeben wurde, ist das Feld nicht auszufüllen.

**Spalte 2:** Geben Sie die Hypothekensteuer an, indem Sie die Anzahl der in Spalte 1 angegebenen Bezirke mit 90,00 Euro multiplizieren, wobei die Gebühren für die Eintragung des Erbscheins und die Katasterumschreibungen eingeschlossen sind.

Wenn durch das Ankreuzen des Kästchens im Abschnitt "Sonderfälle" der Titelseite der Wunsch geäußert wurde, die Katasterumschreibungen nicht einzuleiten, wird die Hypothekensteuer ermittelt, indem man die in Spalte 1 angegebene Anzahl der Bezirke, auf die dieser Umstand zutrifft, mit 35,00 € multipliziert. Dasselbe ist in Fällen von ruhender Erbschaft/verwalteter Erbschaft (Code des bekleideten Amtes 5 und 6) und Trusts (Code des bekleideten Amtes 9) zu tun, in denen die Übertragung nicht automatisch erfolgen kann.

Bitte beachten Sie, dass der vorliegende Vordruck die Katasterumschreibungen auch in folgenden Fällen nicht gestattet:

- Immobilien, die in Gebieten liegen, in denen das Grundbuchsystem Anwendung findet;
- Immobilien, die mit "Reallasten" belastet sind (Code "10" - Tabelle "Rechtscode" in Anhang 4). In den beiden letztgenannten Fällen ist die entsprechende Hypothekensteuer nicht in Spalte 2 anzugeben.

**ANMERKUNG** *In den Fällen, in denen die Umschreibung nicht automatisch erfolgen kann oder beschlossen wird, die Katasterumschreibung nicht automatisch durchzuführen, sind die für die bei den Provinzbüros - Gebiet der Agentur der Einnahmen erbrachten Leistungen fälligen Katastersondersteuern zum Zeitpunkt der Einreichung des entsprechenden Antrags zu entrichten.*

#### ABSCHNITT IV - STEMPELGEBÜHR

Die Steuer beträgt 85,00 € für Immobilien, die zu den Grundbuchstellen bzw. Bezirken oder separaten Abteilungen der zuständigen Stellen der Agentur der Einnahmen gehören.

##### **Zeile EF16**

**Spalte 1:** Geben Sie 32 € an (16 € für einen Antrag und 16 € für eine Bescheinigung), wenn eine Bescheinigung in der Erklärung beantragt wurde (und daher das entsprechende Kästchen auf der Titelseite angekreuzt wurde). Die Spalte sollte nicht markiert werden, wenn die in die Erbschaft fallenden Vermögenswerte in einen Trust übertragen wurden, der ausschließlich für Menschen mit gemäß Art. 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 schweren Behinderungen, die in der in Art. 4 desselben Gesetzes festgelegten Weise ermittelt wurden (Zeilen EF3bis und EF10bis ausgefüllt);

**Spalte 2:** Geben Sie die Anzahl der Immobilienberatungen an.

Die zuständige Grundbuchstelle wird auf der Grundlage des Katastercodes der Gemeinde bestimmt. Im Falle von zwei Immobilien (Grundstücke und/oder Gebäude), die sich in derselben Gemeinde befinden (auf dem Katasterzertifikat ist für beide derselbe Gemeindecode angegeben), ist daher in Spalte 2 die Nummer 1 anzugeben.

Die Liste der Grundbuchstellen kann auf der Website der Agentur der Einnahmen eingesehen werden.

**Nicht in Betracht zu ziehen, sind Bezirke, in denen sich folgendes befindet:**

- Immobilien, die an den Staat, Regionen, Provinzen oder an Gemeinden übertragen wurden, gekennzeichnet durch den Code '36' oder „37" im Feld 'Verwandtschaftsgrad' der Übersicht EA;
- Immobilien, für die der Code "C" (landwirtschaftliche Grundstücke „Betriebseinheit" in Berggegenden) im Feld " Steuererleichterungen" des Abschnitts "Übertragung" angegeben wurde;
- Immobilien, für die der Code "E" (landwirtschaftliche Grundstücke allgemeine "Betriebseinheit") im Feld " Steuererleichterungen" des Abschnitts "Übertragung" angegeben wurde;
- Immobilien, für die der Code "M" (Wälder in Berggebieten) im Feld " Steuererleichterungen" des Abschnitts "Übertragung" angegeben wurde;
- Immobilien, für die der Code "G" (Junge Landwirte) im Feld " Steuererleichterungen" des Abschnitts "Übertragung" angegeben wurde;
- Immobilien, für die der Code "H" (Immobilien, die nach Katastrophen abgerissen oder für unzugänglich erklärt wurden) im Feld " Steuererleichterungen" des Abschnitts "Übertragung" angegeben wurde;
- im Grundbuch geführte Immobilien, die in den Übersichten EL und EM angegeben sind;
- Immobilien, die mit Reallasten belastet sind, Code '10' im Feld 'Rechtscode' angegeben;
- Immobilien, die sich im Ausland befinden („Provinz" = „EE").



**Im Falle der Einreichung einer Ersatzerklärung:**

- Wenn im Kästchen "Ersatzerklärung" im Abschnitt "Allgemeine Angaben" der Code "1" angegeben wurde, geben Sie bitte **nur** die Anzahl der Bezirke der Immobilienberatungen an, die sich auf **die von den neuen Eintragungen betroffenen Immobilien** beziehen, die nach den Änderungen der zuvor eingereichten und zu ersetzenden Erklärung vorzunehmen sind;
- Wenn Code "2" oder "3" im Kästchen "Ersatzerklärung" im Feld "Allgemeine Angaben" angegeben wurde, ist das Feld nicht auszufüllen.

**Spalte 3:** Geben Sie die Stempelsteuer an, die sich durch Multiplikation der Anzahl der Bezirke in Spalte 2 mal 85,00 Euro ergibt, zu der der in Spalte 1 angegebene Betrag hinzuzufügen ist, wenn die Bescheinigung der Einreichung der Erklärung angefragt wurde.

**ABSCHNITT V - SONDERSTEUERN**

Die Sondertribute werden durch das Gesetzesdekret Nr. 533 vom 31. Juli 1954 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen geregelt. Insbesondere verweisen wir für die Bestimmung der fällig Sondersteuern für Leistungen im Zusammenhang mit in der Erbschaftserklärung angegeben Immobilien und dinglichen Rechten an Immobilien auf die Tabelle A, Titel II (so wie zuletzt durch Artikel 3, Absatz 85 des Gesetzes Nr. 549 vom 28. Dezember 1995 ersetzt) im Anhang des genannten Dekrets. Auf der Grundlage der Bestimmungen der Ordnungsnummern 1, 2 und 4 der bereits erwähnten Tabelle, werden die Beträge der Sondersteuern wie folgt bestimmt:

- (Ordnungsnummer 1) 7,44 € für Rechercherecht;
- (Ordnungsnummer 2) 3,72 € pro Übertragungsschein. Dieser Betrag muss mit der Anzahl der zuständigen Immobilienberatungen (Grundbuchstellen) multipliziert werden; 1,24 € für die erste Seite jedes Exemplars des Übertragungsschein (ebenfalls multipliziert mit der Anzahl der "Grundbuchstellen");
- (Ordnungsnummer 4) 18,59 € für jeden Antrag auf Hypothekenformalitäten. Dieser Betrag muss mit der Anzahl der zuständigen Immobilienwerbeagenturen (Grundbuchstellen) multipliziert werden.

**Zeile EF17 - Hypothekenformalitäten**

**Spalte 1:** Geben Sie die Anzahl der Bezirke der Immobilienberatungen an, in Bezug auf von den Eintragungen betroffenen Immobilien, berechnet nach den in der obigen Zeile EF15 Spalte 1 beschriebenen Regeln.

Wenn die Steuererleichterung "H" beantragt wurde, sind auch die Bezirke zu berücksichtigen, in denen sich die Immobilien, für die die Steuererleichterung beantragt wurde, befinden.

**Spalte 2:** der entsprechende fällige Betrag.

Es folgt ein Berechnungsbeispiel:

*Hinz reicht eine Erbschaftserklärung ein, in der er zwei Immobilien erbt, eine in Rom und eine in Mailand. Da in diesem Fall zwei Immobilienberatungen für die Umschreibung der Immobilien zuständig sind, muss in Spalte 1 der Zeile EF17 die Nummer der "Grundbuchstellen" angegeben werden, während in Spalte 2 der Betrag von 54,54 € angegeben wird, der sich wie folgt zusammensetzt:*

*7,44 € als Rechercherecht;*

*7,44 € für die beiden Umschreibungsscheine (3,72 € x 2 zuständige Immobilienberatungsdienste);*

*2,48 € für die erste Seite jeder Kopie des Umschreibungsscheins (1,24 x 2 €);*

*37,18 € für die Hypothekenformalitäten (18,59 x 2 zuständige Immobilienberatungsdienste).*

**Zeile EF18 - Bescheinigung der Einreichung**

Bitte beachten Sie, dass in der Erklärung nur eine Bescheinigung (beglaubigte Kopie) beantragt werden kann.

**Spalte 1:** Geben Sie die Seitenanzahl der Bescheinigung an (einschließlich Titelseite und Datenschutzrichtlinie);

**Spalte 2:** der jeweils fällige Betrag, der wie folgt berechnet wird: € 12,40+ € 0,62x (Spalte 1-1).

**ZU ZAHLENDER GESAMTBETRAG****Zeile EF19 - Zu zahlender Gesamtwert**

Die Summe der Zeilen EF8, EF14, EF15 Spalte 2, EF16 Spalte 3 und EF17 Spalte 2 sind anzugeben.

**ABSCHNITT VI - STRAFGELDER UND ZINSEN**

Falls die Erklärung nach der Einreichungsfrist und vor der offiziellen Feststellung versandt wird, kann dieser Abschnitt dazu verwendet werden, die **verspätete Zahlung** von Hypotheken-, Kataster- und

anderen, in Selbstveranlagung abgerechneten Steuern zu korrigieren.

Die vollständige oder teilweise Nichtzahlung der Hypotheken-, Kataster- und anderen in Selbstveranlagung abgerechneten Steuern führt zur Anwendung einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 30% des nicht gezahlten Betrags (**Artikel 13, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 471/1997**), wobei die Zahlung der in Selbstveranlagung abgerechneten Steuern mit einem reduzierten Strafgeld möglich ist ("eifrige Ausmerzung", **Artikel 13 des Gesetzesdekrets Nr. 472/1997**), unter Verwendung dieses Abschnitts. Das Strafgeld wird reduziert, sofern die entsprechenden Abrechnungs- und Beurteilungsurkunden für den Verstoß nicht erstellt wurden.

Insbesondere:

- wenn die Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum erfolgt, beträgt die Strafe 0,1% der fälligen Steuern für jeden Tag des Verzugs (Reduzierung der Strafe auf 1/10 - Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe a) der Gesetzesverordnung Nr. 472 von 1997);
- wenn die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum erfolgt, beträgt die Strafe 1,5% der fälligen Steuern (Reduzierung der Strafe auf 1/10 - Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe a) der Gesetzesverordnung Nr. 472 von 1997);
- wenn die Zahlung innerhalb von 90 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum erfolgt, beträgt die Strafe 1,67% der fälligen Steuern (Reduzierung der Strafe auf 1/9 - Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe a-bis) der Gesetzesverordnung Nr. 472 von 1997);
- wenn die Zahlung innerhalb eines Jahres nach dem Fälligkeitsdatum erfolgt, beträgt die Strafe 3,75% der geschuldeten Steuern (Reduzierung der Strafe auf 1/8 - Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 472 von 1997);
- wenn die Zahlung mehr als 1 Jahr, aber innerhalb des 2. Jahres nach dem Fälligkeitsdatum erfolgt, beträgt die Strafe 4,29% der fälligen Steuern (Reduzierung der Strafe auf 1/7 - Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe b-bis) des Gesetzes Nr. 472 von 1997);
- wenn die Zahlung mehr als 2 Jahre nach dem Fälligkeitsdatum erfolgt, beträgt die Strafe 5% der geschuldeten Steuern (Reduzierung der Strafe auf 1/6 - Artikel 13, Absatz 1, Buchstabe b-ter) des Gesetzes Nr. 472 von 1997).

In der Regel muss die Zahlung der reduzierten Strafe gleichzeitig mit der Begleichung der Steuer oder der Differenz sowie der Zahlung von Verzugszinsen für die verspätete Zahlung erfolgen (Verzugszinsen, berechnet zum gesetzlichen Zinssatz mit täglicher Anhäufung auf unbezahlte Steuern).

## **ÜBERSICHT EG – Liste der Unterlagen, Zertifikate und Ersatzerklärungen, die der Erklärung beizufügen sind**

Diese Übersicht ist dazu zu verwenden, alle Arten von Dokumenten beizufügen, die für die korrekte Einreichung der Erklärung erforderlich sind (siehe den Abschnitt "WELCHE UNTERLAGEN BRAUCHEN SIE?"), sowie die Ersatzerklärungen der Offenkundigkeitsurkunden, die von **anderen Begünstigten als dem Erklärenden** abgegeben werden, wie z.B. solche, die erforderlich sind, um Steuererleichterungen und/oder Reduktionen der Erbschaftssteuern zu beantragen, sofern diese auch die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erfüllen.

Alle Ersatzerklärungen der Offenkundigkeitsurkunden, die von den betroffenen Personen eingereicht werden und der Erklärung beizufügen sind, müssen von einer Kopie des Ausweises der Personen begleitet werden, die sie unterzeichnet haben, auch wenn diese vom Erklärenden durch Ausfüllen der Übersicht EH eingereicht werden, aber der Vordruck nicht direkt von diesem (sondern z.B. durch einen Vermittler) übermittelt wird.

Die beizufügenden Unterlagen müssen eine geringe Auflösung (200x200dpi, schwarz-weiß) haben, jedoch lesbar bleiben, und im Format PDF/**A-1a**, PDF/**A-1b** oder **TIF** und/oder **TIFF** vorliegen (ein Konverter/Validator der der Erklärung beizufügenden Dateien ist auf der Website des Telematikdienstes der Agentur der Einnahmen verfügbar); *die Beifügung von Dokumenten in einem anderen als dem oben angegebenen Formatierung führt zum Verwerfen der Erklärung.*

**Folgende Unterlagen müssen in jedem Fall eingereicht werden:**

- *Stammbaum (Zeile EG6), aus dem Vornamen, Nachnamen, Geburtsort und -datum des Ehepartners und der Begünstigten hervorgehen, die mit dem Verstorbenen verwandt sind.*
- *das Testament (im Falle eines ausländischen Testaments muss auch eine Übersetzung beigefügt werden).*

Darüber hinaus ist es obligatorisch, eine Ersatzerklärung anstelle einer Offenkundigkeitsurkunde

beizufügen, die den Familienstand des Erblassers, der Erben und Vermächtnisnehmer, die mit dem Erblasser verwandt sind, bescheinigt:

- wenn die Person, die die Erbschaftserklärung einreicht, der Kurator der ruhenden Erbschaft (Code des bekleideten Amtes 5), der Nachlassverwalter (Code des bekleideten Amtes 6), der Testamentsvollstrecker (Code des bekleideten Amtes 7) ist;
- wenn die Informationen über den Verwandtschaftsgrad zu dem Verstorbenen in der Übersicht EH für die korrekte Darstellung des Familienstandes nicht ausreichend sind. Im letzteren Fall muss die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde alle Elemente enthalten, die für die Vervollständigung der obigen Darstellung nützlich sind, auch wenn der Erklärende sie abgibt.

In allen Fällen, in denen ein Antrag auf Steuererleichterung gestellt wird Code Y, der die Steuererleichterung „erstes Haus“ auf eine in Erbfolge gefallene Immobilie ausdehnt, die als zugehöriger Teil einer bereits besessenen und daher nicht in die Erbmasse einbezogenen Immobilie mit Status „erstes Haus“ angegliedert werden soll, ist es daher zwingend erforderlich, die entsprechende Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde beizufügen, die gemäß den Angaben im spezifischen Teil des Absatzes "ALLGEMEINE KRITERIEN FÜR DIE ZUSAMMENSETZUNG DER ÜBERTRAGUNG" der Übersicht EB erstellt wurde.

Ebenso ist im Falle der Beantragung der Steuererleichterung Code Z bezüglich einer bereits durch die Nutzung der Steuererleichterung "Erstes Haus" erworbenen angrenzenden Immobilie, die nicht in die vorliegende Erbschaft fällt, eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde abzugeben, die sowohl die Einzelheiten und das Datum des Verkaufsvertrages der Hauptimmobilie (an die die angrenzende Immobilie angegliedert wird) sowie auch deren Katasterangaben enthält. Die Übersicht EG ist immer anstelle der Übersicht EH zu verwenden, auch für die Einreichung der Ersatzerklärungen der Offenkundigkeitsurkunden bezüglich eines Antrags auf Steuererleichterung Code H; im Falle von Gebäuden, die für unzugänglich erklärt wurden und bezüglich denen Code 1 im Feld "außergewöhnliche Ereignisse" auf der Titelseite angegeben wurde oder um die Anwendung des in Artikel 6 des Gesetzes Nr. 112 vom 22. Juni 2016 (Trust zugunsten von Menschen mit Behinderungen) vorgesehenen Steuersystems zu beantragen, in der der Antragsteller bescheinigt, dass er die spezifischen Anforderungen erfüllt.

Auch den im Rahmen der Ausfüllung der Übersicht EH eingereichten Ersatzerklärungen der Offenkundigkeitsurkunden muss eine Kopie des Ausweises begleitet werden.

Die Zeile "Sonstiges" ist zu verwenden, um Unterlagen beizufügen, die nicht ausdrücklich in den anderen Zeilen dieser Übersicht aufgeführt sind, wie z.B.: Sterbeurkunden von im Ausland verstorbenen Subjekten, Bescheinigungen über im Ausland befindliche Schiffe und Luftfahrzeuge, Veröffentlichungen und Prospekte von Wertpapieren oder Anteilen von Investmentfonds, Übersetzungen der Urkunden in Fremdsprachen, eine Kopie der öffentlichen Urkunde oder der beglaubigten privaten Urkunde, aus der die Zustimmung der Parteien zur Integration der verletzten Legitimitätsrechte hervorgeht.

Für die Anwendung der Steuererleichterungen bei der Berechnung der in Selbstabfertigung abgerechneten Steuern und/oder Reduktionen der Erbschaftssteuer zugunsten **eines anderen Subjekts als dem Erklärenden**, ist es notwendig, für jede Steuererleichterung/Reduktion einen spezifischen Antrag (der der Erbschaftserklärung unter Verwendung der entsprechenden Zeilen in diesem Rahmen beizufügen ist) zu stellen, in dem Sie erklären, dass Sie gemäß Artikel 46 und 47 des Einheitstextes über Gesetzesvorschriften und Verwaltungsunterlagen, der durch Präsidialerlass vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 verabschiedet wurde, die spezifischen gesetzlichen Anforderungen für deren Inanspruchnahme erfüllen (Anhang 2).

Beantragt einer der Begünstigten, der nicht der Erklärende ist, die Steuererleichterung "erstes Haus" bezüglich der zu vererbenden Immobilie, muss die Zeile EG9 ausgefüllt werden, um den spezifischen Antrag und eine Kopie seines Ausweises der Erbschaftserklärung beizufügen.

**ANMERKUNG** Falls der Antragsteller bereits Eigentümer einer anderen Immobilie ist, die mit der Steuererleichterung "erstes Haus" erworben wurde, muss er der Erklärung zusammen mit den oben genannten Unterlagen eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde beifügen, in der er sich verpflichtet, die zuerst besessene Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Todestag zu übertragen.

Die Zeile EG10 muss verwendet werden, um die Unterlagen zu den Steuererleichterungen C (landwirtschaftliche Grundstücke „Betriebseinheit“ in Berggegenden), D (Unternehmen) und E (landwirtschaftliche Grundstücke „Betriebseinheit“) beizufügen, wenn diese von einer anderen Person

als dem Anmelder beantragt werden.

Die Zeile EG11 muss für die Dokumentation bezüglich der Steuererleichterungen A (Kulturgüter - vorher unter Schutz gestellt) sowie der Steuererleichterungen L (Kulturgüter - nachher unter Schutz), Q (Unternehmen) und Reduktionen, die mit 1-2-3-4-5 (Güter in vorhergehenden Erbschaft in den letzten fünf Jahren) kodiert sind, wenn sie von einem anderen Subjekt als dem Erklärenden beantragt werden. Wenn der Anmelder, der die Steuererleichterungen A oder L beantragt, noch nicht im Besitz der entsprechenden Unterlagen ist, die die Existenz des Schutzes und die Erfüllung der Verpflichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Kulturgutes bescheinigen, muss er eine Kopie des Antrags auf Ausstellung der Bescheinigung beifügen und die Zeile EG11 verwenden, um die entsprechende Ersatzerklärung anstelle einer notariellen Urkunde abzugeben.

## **ÜBERSICHT EH – Ersatzerklärungen, Steuererleichterungen und Reduktionen**

Die vorliegende Übersicht ist von **der Person, die die Vorlage einreicht**, für die Einreichung von Ersatzerklärungen von Bescheinigungen oder der Offenkundigkeitsurkunden zu verwenden, die der Erbschaftserklärung beizufügen sind, sowie für die Beantragung der Anwendung von Steuererleichterungen auf die Hypotheken- und Katastersteuer sowie eine Reduktion der Erbschaftssteuer. Die in dieser Übersicht enthaltenen Angaben werden gemäß den Artikeln 46 und 47 des Präsidialerlasses 445/2000 abgegeben, weshalb im Falle unwahrer oder unrichtiger Angaben die strafrechtlichen Strafen gemäß Artikel 76 des durch den Präsidialerlass 445 vom 28. Dezember 2000 verabschiedeten Einheitstextes über Gesetzesvorschriften und Verwaltungsunterlagen zur Anwendung kommen.

In all den Fällen, in denen die in diesem Rahmen vorhandenen Informationen über den Verwandtschaftsgrad zum Erblasser für die korrekte Darstellung des Familienstandes des Erblassers, der mit dem Erblasser verwandten oder verschwägerten Erben und Vermächtnisnehmer nicht ausreichend sind, muss der Erklärende mittels der Übersicht EG die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde beifügen, die alle für die Vervollständigung der oben genannten Darstellung nützlichen Elemente enthält. Wenn die Person, die das Formular einreicht, ein Kurator der ruhenden Erbschaft (Code des bekleideten Amtes 5), ein Nachlassverwalter (Code des bekleideten Amtes 6) oder ein Testamentsvollstrecker (Code des bekleideten Amtes 7) ist, müssen die Ersatzerklärungen der Offenkundigkeitsurkunden sowie Anträge auf Steuererleichterungen und Reduktionen der Erklärung **mittels der Übersicht EG beigefügt werden, anstatt durch Ausfüllen der Übersicht EH.**

Wenn das Formular nicht direkt vom Erklärenden übermittelt wird, muss eine Kopie des Ausweises des Erklärenden beigefügt werden.

### **ABSCHNITT I - ERSATZERKLÄRUNGEN**

Die vorliegende Übersicht ist von der Person, die den Vordruck einreicht, zu nutzen, um die Ersatzerklärungen der Offenkundigkeitsurkunden einzureichen, die für die Registrierung der Erbschaftserklärung erforderlich sind, sowie um weitere für die Abrechnung der Erbschaftssteuer nützliche Informationen zu liefern.

Insbesondere sollte der Antragsteller nach Eingabe seiner persönlichen Daten folgendes angeben:

- a) das Datum des Todes oder die relevanten Informationen des Urteils über die Erklärung des mutmaßlichen Todes oder der Abwesenheit;
- b) in der Übersicht EA Angaben zum Familienstand des Erblassers, zu den Erben und Vermächtnisnehmern, die mit dem Erblasser verwandt oder verschwägert sind. Bei im Ausland geborenen Erben oder Vermächtnisnehmern ist der ausländische Geburtsstaat und im Feld für die Provinz das Kürzel "EE" anzugeben;
- c) die Angaben zur Registrierung der letztwilligen Verfügung des Verstorbenen, sofern diese vorhanden sind (Amt, Serie, Nummer, Datum und Unternummer, falls vorhanden). Bei Vorliegen eines im Ausland errichteten Testaments, für das das entsprechende Kästchen auf dem Titelblatt angekreuzt wurde, ist die Angabe der Registrierungsdaten nicht erforderlich. Unabhängig von der Art des Testaments muss die Urkunde in der Zeile "Testament" der Übersicht EG anhängen werden. Bei mehreren Testamenten, wenn die Zeilen in der jeweiligen Übersicht nicht ausreichen, ist eine zusätzliche Übersicht auszufüllen (in diesem Fall muss im Feld Vordr. Nr. die fortlaufende Nummerierung angegeben werden: 002 - 003 usw.). Bitte beachten Sie, dass fremdsprachige Urkunden von einer italienischen Übersetzung begleitet werden müssen, die von einem gerichtlich

- bestellten und eidesstattlich vereidigten Sachverständigen angefertigt wurde, mit Ausnahme von Urkunden, die auch in einer Fremdsprache gültig sind (es handelt sich um Urkunden, die bei Ämtern eingereicht werden, die zu "zweisprachigen" Gebieten gehören, wie z.B. der Provinz Bozen - Artikel 11, Absätze 5 und 6 des Präsidialerlasses Nr. 131 vom 26. April 1986);
- d) das mögliche Vorhandensein von Vereinbarungen zur Integration der verletzten Legitimitätsrechte unter Angabe der Registrierungsdetails (Amt, Serie, Nummer, Datum und Unternummer, falls vorhanden). Wenn es mehr als eine Vereinbarung gibt, füllen Sie eine zusätzliche Übersicht aus (in diesem Fall muss im Feld Vordr. Nr. die fortlaufende Nummerierung angegeben werden: 002 - 003 usw.);
  - e) das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von entmündigten Erben oder Vermächtnisnehmern, oder solchen mit Behinderungen oder schweren Behinderungen. Im Falle eines Erben oder Vermächtnisnehmers, der an einer schweren Behinderung leidet, geben Sie die Einzelheiten des Berichts der Kommission zur Beurteilung der Behinderung gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 an. Wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer entmündigt oder als beschränkt geschäftsfähig eingestuft wird, geben Sie die Einzelheiten des Urteils an, das dies bestimmt hat. Geben Sie die Nummer der Zeile und des Vordrucks der Übersicht EA an, in dem die persönlichen Daten der Person mit Behinderungen oder schweren Behinderungen angegeben sind. Bei mehreren Personen ist eine zusätzliche Übersicht auszufüllen (in diesem Fall muss im Feld Vordr. Nr. die fortlaufende Nummerierung angegeben werden: 002 - 003 usw.);
  - f) das Fehlen oder das mögliche Vorhandensein von Erbschaftsverzichten, mit Angaben zur relativen Registrierung (Amt, Serie, Nummer, Datum und Unternummer, falls vorhanden). Wenn es mehr als eine Verzichtserklärung gibt, füllen Sie eine zusätzliche Übersicht aus (in diesem Fall muss im Feld Vordr. Nr. die fortlaufende Nummerierung angegeben werden: 002 - 003 usw.);
  - g) Ob bezüglich des/der Verstorbenen und dem Ehegatten ein rechtskräftig und unanfechtbar gewordenes Trennungsurteil aufgrund des Verschuldens des überlebenden Ehegatten oder beider bzw. ein dem überlebenden Ehegatten oder beiden zuzuschreibendes, ergangen ist oder nicht;
  - h) Dass kein Antrag auf Auflösung der Lebenspartnerschaft gestellt wurde;
  - i) das Amt, in dem die Bilanz des vom Verstorbenen besessenen Unternehmens bzw. Firma hinterlegt wurde. In diesem Fall ist es erforderlich die Handelskammer anzugeben sowie das Datum der Hinterlegung. Wenn es mehr als eine Bilanz gibt, füllen Sie eine zusätzliche Übersicht aus (in diesem Fall muss im Feld Vordr. Nr. die fortlaufende Nummerierung angegeben werden: 002 - 003 usw.);
  - l) dass die Inventare/Nachweise der Aktiva und Passiva sowie die Urkunden, die belegen, dass letztere Kopien der Originale sind;
  - m) die Registrierungs- oder Zulassungsangaben von Schiffen oder Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen. Wenn es mehreren Schiffen/Wasserfahrzeuge/Luftfahrzeuge gibt, ist eine zusätzliche Übersicht auszufüllen (in diesem Fall muss im Feld Vordr. Nr. die fortlaufende Nummerierung angegeben werden: 002 - 003 usw.).

## **ABSCHNITT II - STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR IMMOBILIEN MIT STATUS ERSTES HAUS**

Dieser Abschnitt ist vom Erklärenden zu verwenden, um die Anwendung der Steuererleichterung erstes Haus zu beantragen, sofern er die Voraussetzungen erfüllt.

Es ist notwendig, die Daten der Hauptimmobilie und deren zugehörigen Gebäudeteilen (Provinz, Verwaltungsgemeinde, Adresse, Stadtteil, Mappe, Parzelle, Baueinheit) anzugeben, für die Sie die Steuererleichterung in Anspruch nehmen wollen.

Als zugehörige Gebäudeteile gelten in die Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 eingestufte oder einstuftbare Immobilieneinheiten, jedoch maximal eine für jede Katasterkategorie, die an die Wohneinheit, die Gegenstand des Kaufs unter Anwendung der Steuererleichterung ist, angebunden werden soll.

Daher ist es möglich, bis zu maximal 3 zugehörige Gebäudeteile (einen für jede Katasterkategorie C/2, C/6 und C/7) anzugeben.

Falls der Antrag auf den subventionierten Kauf unter Anwendung der Steuererleichterung angrenzende Immobilieneinheiten betrifft, die eine einzige Wohneinheit bilden sollen, geben Sie bitte die Katasterdaten in den entsprechenden Feldern an.

Die Ersatzerklärung muss auch dann eingereicht werden, wenn der Begünstigte zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft feststellen muss, dass die Immobilie, für die er bereits die Steuererleichterung erstes Haus (Code 1 im Kästchen „außergewöhnliche Ereignisse“ der Titelseite) in Anspruch genommen hat, aufgrund eines Erdbebens in einem Zustand der objektiven Nichteignung (Unzugänglichkeit) für deren Wohnnutzung ist.

In diesem Fall kann der Begünstigte die Steuererleichterung "erstes Haus" erneut auf die mit Wohnzweck



zu vererbende Immobilie beantragen, sofern er die in den geltenden Gesetzen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Mit der Unterschrift am unteren Ende der auf Papier eingereichten Erklärung bestätigt der Antragsteller in Kenntnis der strafrechtlichen Sanktionen für unwahre oder falsche Angaben, dass er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuererleichterung "erstes Haus" erfüllt.

**Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuererleichterung sind in Anhang 2 der Anweisungen dieses Vordrucks aufgeführt.**

Für den Fall, dass der Antrag auf Steuererleichterung "erstes Haus" von einer anderen Person als dem Erklärenden gestellt wird, ist es notwendig, einen spezifischen Antrag zu stellen, der der Erbschaftserklärung unter Verwendung der Zeile "Erstes Haus" in der Übersicht EG beizufügen ist.

Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass in den Fällen, in denen ein Antrag auf Steuererleichterung Code Y und Z in jedem Fall die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde beigefügt werden muss (unter Verwendung der Zeile EG9), wie in den Anweisungen zum Ausfüllen des Abschnitts "Übertragung" der Übersicht EB über Steuererleichterungen/Reduktionen angegeben.

### **ABSCHNITT III - ANTRAG AUF VERWENDUNG DES STEUERGUTHABENS**

Dieser Abschnitt muss ausgefüllt werden, wenn der Erklärende derjenige ist, der die Inanspruchnahme des Steuerguthabens beantragt, das sich aus dem Rückkauf mit Steuererleichterung einer Immobilie vor der Eröffnung der Erbschaft ergibt, für die die Steuererleichterung "erstes Haus" für die Berechnung und die Entrichtung der Steuer beantragt wurde (Register/MwSt.). Wenn die in den Zeilen EF7 und/oder EF13 angegebenen Bedingungen erfüllt sind und diese somit ausgefüllt wurden, muss der Antragsteller, der ein Steuerguthaben für den Rückkauf des "ersten Hauses", das nicht zu den Kategorien A/1, A/8, A/9 gehört, erworben hat und dieses zur Verringerung der im Zusammenhang mit dieser Erklärung fälligen Hypotheken-, Kataster- und eventuell Erbschaftssteuern verwenden möchte, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Erklärung fällig werden, besagten Antrag auf "Verwendung des Steuerguthabens" stellen und dabei darauf achten, dass er folgendes angibt:

- Die Art der Steuer, die Sie als Ermäßigung der Hypotheken-, Kataster- und/oder Erbschaftsteuer verwenden möchten, wobei anzugeben ist, ob es sich um eine Eintragungssteuer oder um die Mehrwertsteuer handelt, sowie der gezahlte Betrag;
- Die Einzelheiten der Kaufurkunde der veräußerten Immobilie mit Status "ersten Hauses" (oder die innerhalb eines Jahres nach dem Kauf mittels der Steuererleichterungen "erstes Haus" einer anderen Immobilie veräußert wird). In diesem Fall ist es notwendig, der Erbschaftserklärung mittels der Übersicht EG die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde beizufügen, mit der sich der Erbe, unabhängig davon, ob er der Erklärende ist oder nicht, verpflichtet, die erste Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Kauf der zweiten zu veräußern);
- Die Einzelheiten der Urkunde über die mögliche Veräußerung der Immobilie mit Status „erstes Haus“ (vor der Einreichung der Erbschaftserklärung veräußert);
- Die Einzelheiten der Kaufurkunde für die zweite Immobilie mit Status „erstes Haus“ (diese Daten müssen auf Vordruck 2 dieses Abschnitts angegeben werden).

Darüber hinaus müssen Belege über die beim Kauf bzw. Verkauf der ersten Immobilie gezahlte MwSt. unter Verwendung der Übersicht EG (Zeile EG8) beigefügt werden.

Das Steuerguthaben gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung.

Wenn die Person, die die Steuergutschrift beantragt hat, zu den Begünstigten gehört, muss diese Ersatzerklärung unter Verwendung der Übersicht EG der Erbschaftserklärung beigefügt werden.

### **ABSCHNITT IV - SONSTIGE STEUERERLEICHTERUNGEN UND REDUKTIONEN**

Dieser Abschnitt sollte vom Erklärenden für die Beantragung von Hypotheken- und Katastersteuererleichterungen und Erbschaftssteuerreduktionen verwendet werden.

Betrifft der Antrag auf Steuererleichterungen oder Reduktionen eine andere Person als den Erklärenden, sollte für jede Steuererleichterung /Reduktion ein spezieller Antrag gestellt werden, der der Erbschaftserklärung unter Verwendung der Zeilen bezüglich der Steuererleichterungen und Reduktionen in der Übersicht EG beigefügt werden muss. Mit der Unterschrift am unteren Ende der auf Papier eingereichten Erklärung bestätigt der Antragsteller in Kenntnis der strafrechtlichen Sanktionen für unwahre oder falsche Angaben, dass er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuererleichterungen und Reduktionen erfüllt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuererleichterungen und Reduktionen sind in Anhang 2 der Anweisungen dieses Vordrucks aufgeführt.

**ANMERKUNG** *Wenn der Steuerpflichtige, der die Steuererleichterung Code A und/oder Reduktion Code L beantragt, noch nicht im Besitz der einschlägigen Unterlagen ist, die das Bestehen der Verpflichtung zur Erhaltung und zum Schutz des Kulturgutes, das Gegenstand der Erbfolge ist, bescheinigen, muss er den Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung einreichen, indem er in der Übersicht EG die einschlägigen Unterlagen beifügt und die spezifische Zeile ausfüllt, um die entsprechende Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde einzureichen. Falls die Bescheinigung also nicht innerhalb der Frist für die Einreichung der Erbschaft ausgestellt wird, kann sie daher vom Steuerzahler nach Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch drei Jahre nach Eröffnung der Erbschaft, vorgelegt werden, sofern der Erklärung eine Kopie des Antrags auf Ausstellung beigelegt ist. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb von drei Jahren nach Eröffnung der Erbschaft vorgelegt, fordert das Amt die Zusatzsteuer zurück.*

### **ÜBERSICHT EI - Nützliche Erklärungen zur Katasterumschreibung – Nichtübereinstimmung von Daten des Erblassers und nicht durch legale Dokumente bestätigte Zwischenschritte**

Die Übersicht EI dient zur Angabe aller nützlichen Informationen für die Zwecke der Katasterumschreibung, auch in Bezug auf Immobilien. Insbesondere muss diese Übersicht vom Erklärenden ausgefüllt werden, wenn es Unstimmigkeiten zwischen den Angaben im Kataster bezüglich des Eigentümers oder jeweiliger Rechte und denen des Verstorbenen gibt. Diese Übersicht ist auch bei Vorhandensein von nicht durch Rechtsakte validierten Zwischenschritten auszufüllen.

Unter Bezugnahme auf die Katasteridentifikationsdaten jeder zu vererbenden Immobilie müssen für jede nicht umgeschriebene Urkunde folgende Informationen angegeben werden:

- Die Natur der Urkunde (notarielle Urkunde, Anmeldung der Erbfolge, gerichtliche Urkunde);
- die Art der Urkunde (z.B. Kauf und Verkauf, Ersitzung, etc.).

Nach der Angabe der einzelnen Katasteridentifikationsdaten ist folgendes anzugeben:

- im Falle einer notariellen Urkunde: Geben Sie die Nummer der Urkunde, das Datum der Urkunde und den Namen und Vornamen des Beamten an, der die Urkunde erstellt hat, sowie die Angaben zur Registrierung;
- im Falle einer Erbfolge: Geben Sie den Umfang, Eintragsnummer und -Jahr, den Namen und Vornamen des Erblassers, das Sterbedatum und die für die Bearbeitung der Erbschaftserklärung zuständige Amt an;
- im Falle einer gerichtlichen Urkunde: das Datum der Urkunde und gegebenenfalls die Nummer des Generalregisters oder eines anderen vom Urkundsbeamten und der ausstellenden Behörde geführten Registers angeben.

Wenn ein Antrag auf Umschreibung für die gerichtlichen Urkunden eingereicht, aber noch nicht registriert wurde, geben Sie die Protokollnummer und das Datum des Antrags an. Alle nicht durch Rechtsakte validierten Zwischenschritte und deren Verlauf müssen ebenfalls angegeben werden.

**ANMERKUNG** *Sollte der Antrag nicht oder nur teilweise oder unter Vorbehalt ausführbar sein, ist es Aufgabe des Provinzbüros - Gebiet der Agentur der Einnahmen - dem Erklärenden die Umstände mitzuteilen, um eine ertragreiche Zusammenarbeit zur Beseitigung der festgestellten Unstimmigkeiten zu aktivieren. Es ist möglich, sich im Voraus an das Provinzbüro zu wenden, um alle nützlichen Informationen zu erhalten.*

Die in dieser Übersicht gemachten Angaben werden vom Erklärenden gemäß Art. 47 des Einheitstextes der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Verwaltungsdokumentation, verabschiedet durch das Präsidialdekret vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, in vollem Bewusstsein der strafrechtlichen Haftung, die ihm im Falle unwahrer Angaben gemäß Art. 76 desselben Präsidialdekrets auferlegt werden kann, abgegeben. Wenn die fehlenden Passagen aufgrund einer Erklärung eingereicht werden, die von einer anderen Person als derjenigen, die die Erbschaftserklärung unterzeichnet, eingereicht wurde, muss dieser Umstand in der Übersicht EI angegeben werden und die entsprechende Akte der abgegebenen Erklärung zusammen mit einer Kopie eines Ausweises der Person, die sie unterzeichnet hat, beigelegt werden.

## ANLAGEN

### ANLAGE 1 - VERWANDTSCHAFTSGRAD STEUERSTAZ DER ERBSCHAFTSSTEUER

4% = EHGATTE UND ANGEHÖRIGE IN GERADER LINIE	
01	Ehepartner
02	Kind
03	Elternteil
04	Enkelkind in gerader Linie
05a	Großvater/-mutter väterlicherseits
05b	Großvater/-mutter mütterlicherseits
06	Urenkel*in in gerader Linie
07a	Urgroßvater/-mutter väterlicherseits
07b	Urgroßvater/-mutter mütterlicherseits
08	Kind des/des Urenkels/in in gerader Linie
09a	Ururgroßvater/-mutter väterlicherseits
09b	Ururgroßvater/-mutter mütterlicherseits
6% = GESCHWISTER, SONSTIGE VERWANDTE BIS ZUM 4. GRAD IN GERADER LINIE UND BIS ZUM 3. GRAD IN KOLLATERALER LINIE	
10	Leiblicher/e Bruder/Schwester
11	Stiefbruder/Stiefschwester
12	Elternteil des Ehepartners
13	Schwager/Schwägerin
14	Großvater/-mutter des Ehepartners
15	Neffe/Nichte (Sohn/Tochter des/der Bruders/Schwester)
16	Onkel/Tante
17	Neffe/Nichte (Sohn/Tochter des Ehepartners)
18	Onkel/Tante des Ehepartners
19	Urgroßvater/-mutter des Ehepartners
20	Kind des/der Neffen/Nichte (Sohn/Tochter des/der Sohns/Tochter des/der Bruders/Schwester)
21	Cousin*e
22	Großonkel/-tante
23	Kind des/der Enkels/Enkeltochter (Sohn/Tochter des/der Sohns/Tochter des/der Sohns/Tochter des Enkelkinders)
24	Kind des Ehepartners
25	Kind des/der Schwager/Schwägerin
26	Schwiegertochter/-sohn
8% = SONSTIGE SUBJEKTE	
27	Enkelkind des Enkelkindes (in kollateraler Linie)
28	Kind des/der Cousins/e
29	Cousin*e 2. Grades
30	Stiefbruder/Stiefschwester des /der Urgroßvater/-mutter
31	Andere(r) Cousin/e
32	Kind des/der 2. Cousin/e
33	Enkelkinder des/der Ururgroßvaters/-mutter
34	Neffe/Nichte eines/er Cousins/Cousine
35	Außenstehender/e
VON DER STEUER BEFREIT	
36	Staat
37	Regionen, Provinzen, Gemeinden, Städte, Körperschaften im Dienstleistungssektor, gemeinnützigen Organisationen mit sozialem Nutzen (ONLUS) und Körperschaften im Dienstleistungssektor
38	Öffentliche Ämter, rechtlich anerkannte Stiftungen und Vereinigungen (ex. Art. 3, Absatz 1 des TUS), politische Bewegungen und Parteien (ex Art. 3, Absatz 4 bis des TUS), religiöse Körperschaften (ministerielles Rundschreiben vom 22/01/2008 Nr. 3/E)
39	Öffentliche Ämter, rechtlich anerkannte Stiftungen und Vereinigungen (ex. Art. 3, Absatz 2 des TUS)

**ANMERKUNG** Der Begriff "Ehegatte" entspricht dem Begriff "Partner in Eingetragener Partnerschaft".

Der Staat (Code '36') ist von allen Steuern, Abgaben und Gebühren befreit, die auf di zu seinen Gunsten erfolgte Erbschaften erhoben werden. Die Regionen, Provinzen, Gemeinden, Städte, Körperschaften im Dienstleistungssektor

(Art. 82, Absatz.1 des Gesetzesdekrets 117/2017) und ONLUS (**Code 37**) zahlen weder Hypotheken- und Katastersteuern noch Stempelgebühren. Öffentliche Ämter, Stiftungen und Vereine (**Code 38 und 39**) zahlen keine Hypotheken- und Katastersteuer.

**ANMERKUNG** Ordentliche Steuern und Zinsen, die ab dem Datum berechnet werden, an dem die Zahlung hätte erfolgen müssen, sind fällig, wenn die im **Code "39"** beschriebenen Subjekte innerhalb von 5 Jahren nach Annahme der Erbschaft oder des Vermächtnisses nicht nachweisen, dass sie die erhaltenen Vermögenswerte (oder die aus ihrer Veräußerung erhaltenen Beträge) für die vom Erblasser angeordneten Zwecke verwendet haben.

## ANLAGE 2 – STEUERERLEICHTERUNGEN UND REDUKTIONEN

EINZUTRAGENDER CODE	STEUERERLEICHTERUNGSCODES
A	Kulturgüter (nachher unter Schutz)
C	Landwirtschaftliche Grundstücke „Betriebseinheit“ in Berggegenden
D	Unternehmen, Unternehmenszweige, Anteile und Aktien, die zu den Aktiva des Nachlasses gehören (Immobilien)
E	Landwirtschaftliche Grundstücke allgemeine "Betriebseinheit"
M	Mittel für Bauernhäuser in Berggegenden sowie in Entwicklungspläne eingebundene Immobilien in Berggemeinden
N	Wälder in Berggebieten (Art. 9, Abs. 5, Präsidialerlass)
G	Landwirtschaftliche Grundstücke/Unternehmen, die an junge Landwirte übertragen wurden
P	Wohneinheit mit Status „erstes Haus“
Z	Angrenzende Wohneinheit
X	Zugehöriger Teil „erstes Haus“
Y	zum 'ersten Haus' zugehöriger Gebäudeteil, der sich bereits im Besitz des Berechtigten befindet
H	Abgerissene oder als unzugänglich deklarierte Immobilien (Naturkatastrophen)

**ANMERKUNG** Der Begriff "Ehegatte" entspricht dem Begriff "Partner in Eingetragener Partnerschaft".

**AUFSTELLUNG DER  
STEUERERLEICHTERUNGEN  
BEZÜGLICH ERBSCHAFTS-, HYPOTHEKEN- UND KATASTERSTEUER**

(I = Hypothekensteuer; C = Katastersteuer; S  
= Erbschaftssteuer)

ART	CODE	STEUERERLEICHTERUNGEN	BEZUGSGESETZ	BEGÜNSTIGTE
Wohninheit mit Status „erstes Haus“	P, Z, X, Y	I = Feststeuerbetrag	Art. 69 des Gesetzes Nr. 342/2000; Art. 1 Tarif des Einheitstexts Hypotheken- und Katastersteuern	Jedwedes Subjekt
		C = Feststeuerbetrag		
Landwirtschaftliche Grundstücke/Unternehmen, die an junge Landwirte übertragen wurden	G	I = Feststeuerbetrag	Art. 14 des Gesetzes Nr. 441/1998; Art. 4 bis des Gesetzesdekrets Nr. 228/2001; Art. 14 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 383/2001	selbstbewirtschaftender Landwirt oder professioneller landwirtschaftlicher Unternehmer unter 40; Vorfahre, Nachfahre maximal 3. Grades
		C = befreit		
		S = befreit		
Mittel für Bauernhäuser in Berggegenden	M	I = Feststeuerbetrag	Art. 9 des Präsidialerlass Nr. 601/1973; Absatz 2; Art. 14 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 383/2001	selbstbewirtschaftender Landwirt
		C = befreit		
In Entwicklungspläne eingebundene Immobilien in Berggemeinden	M	I = Feststeuerbetrag	Art. 9 des Präsidialerlass Nr. 601/1973; Absatz 3; Art. 14 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 383/2001	Jedwedes Subjekt
		C = befreit		
Wälder in Berggebieten	N	S = befreit	Art. 9 des Präsidialerlass Nr. 601/1973 Absatz 5	Vorfahre, Nachfahre, Ehegatte
Landwirtschaftliche Grundstücke „Betriebseinheit“ in Berggegenden	C	I = befreit	Art. 5 bis des Gesetzes Nr. 97/1994	selbstbewirtschaftender Landwirt, professioneller landwirtschaftlicher Unternehmer
		C = befreit		
		S = befreit		
Kulturgüter (vorher unter Schutz)	A	S = befreit	Art. 13, Absatz 1 des Tus	Jedwedes Subjekt
Unternehmen (Unternehmenszweige, Anteile und Aktien)	D	I = befreit	Art. 3 Abs.4 ter des Tus; Art. 1 Abs. 2; 10, Abs. 3 des Einheitstexts Hypotheken- und Katastersteuern; Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 244/2008	Nachfahre oder Ehegatte
		C = befreit		
		S = befreit		
Landwirtschaftliche Grundstücke allgemeine "Betriebseinheit"	E	I = befreit	Art. 5 bis Präsidialerlass Nr. 228/2001	selbstbewirtschaftender Landwirt, professioneller landwirtschaftlicher Unternehmer
		C = befreit		
		S = befreit		
Abgerissene oder als unzugänglich deklarierte Immobilien (Naturkatastrophen)	H	I = befreit	Gesetzesdekret vom 17.10.2016 Nr. 189, umgewandelt mit Abänderungen durch das Gesetz vom 15.12.2016, Nr. 229	Jedwedes Subjekt
		C = befreit		
		S = befreit	Gesetzesdekret vom 28.09.2018, Nr. 109 umgewandelt mit Abänderungen in Gesetz vom 16.11.2018, Nr. 130.	



## KULTURGÜTER CODE A

Diese Kodifizierung umfasst Kulturgüter, die vor der Eröffnung der Erbfolge Schutz unterliegen und für die die daraus resultierenden Erhaltungs- und Schutzverpflichtungen erfüllt wurden.

Der Erbe oder Vermächtnisnehmer muss das Inventar der Vermögenswerte, die seiner Meinung nach nicht zu den Aktiva des Nachlasses gehören, mit einer detaillierten Beschreibung derselben und allen für ihre Identifizierung geeigneten Informationen dem zuständigen peripheren Amt des Ministeriums für Kulturerbe und Aktivitäten und Tourismus vorlegen, das für jeden einzelnen Vermögenswert das Vorhandensein der Verpflichtung und die Erfüllung der Verpflichtungen zur Erhaltung und zum Schutz bescheinigt (Art.13 TUS).

Die Bescheinigung muss als Anlage zur Erbschaftserklärung (Übersicht EG) oder durch eine besondere Ersatzerklärung (Übersicht EH) vorgelegt werden, falls der Erklärende die Inanspruchnahme der Einrichtung beantragt.

Die Veräußerung des gesamten oder eines Teils dieser Vermögenswerte vor Ablauf von fünf Jahren nach der Eröffnung der Erbfolge, der Versuch der unbefugten Ausfuhr der Vermögenswerte, die unbefugte Änderung der Nutzung des Vermögens und die Nichterfüllung der vorgesehenen Verpflichtungen bezüglich der Ausübung des Vorkaufsrechts des Staates, führen zum Einschluss der Vermögenswerte in die Aktiva des Nachlasses. Die Verwaltung für kulturelles Erbe und kulturelle Aktivitäten und Tourismus benachrichtigt diesbezüglich unverzüglich die Agentur der Einnahmen. Für die Gebiete der Region Sizilien und der autonomen Provinzen Trient und Bozen kommen die jeweils zuständigen Stellen den oben genannten Verpflichtungen nach.

Kulturgüter, die vor der Eröffnung der Erbfolge Schutz unterliegen, sind **von den Aktiva des Nachlasses ausgeschlossen und von der Erbschaftssteuer befreit.**

Das Amt wird prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuererleichterung gegeben sind.

## LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDSTÜCKE „BETRIEBSEINHEIT“ IN BERGGEGENDEN CODE C

Diese Kodifizierung umfasst landwirtschaftliche Grundstücke in Berggebieten, die an selbstbewirtschaftende Landwirte und professionelle landwirtschaftliche Unternehmer übertragen werden, die sich verpflichten, eine "Betriebseinheit" zu bilden und diese für mindestens 10 Jahre nach der Übertragung zu bewirtschaften oder zu verwalten, vorausgesetzt, sie sind bei der zuständigen Sozialversicherungsverwaltung registriert. Landwirtschaftliche Grundstücke und deren zugehörige Teile (einschließlich landwirtschaftlicher Gebäude), die die Betriebseinheit bilden, werden für 15 Jahre ab dem Zeitpunkt des Erwerbs als unteilbare Einheiten betrachtet. Deshalb dürfen sie in diesen Jahren unter keinen Umständen aufgeteilt werden, sonst verfällt deren Steuererleichterung. Ebenso steht die Steuererleichterung nicht mehr zur Verfügung, wenn die Betriebseinheit nicht vollständig in die Anteile eines oder mehrerer Miterben fällt, die gemeinsam um seine Übertragung ersuchen. Dieselben Regeln gelten auch für Flurbereinigungs- und Landumstrukturierungspläne, die von Regionen, Provinzen, Gemeinden und Berggemeinden gefördert werden.

Um die Steuererleichterung in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt sind, und diese der Erbschaftserklärung beizufügen (Übersicht EG) oder eigens eine Ersatzerklärung abzugeben (Übersicht EH), wenn der Erklärende die Inanspruchnahme der Steuererleichterung beantragt.

In diesen Fällen sind diese Vermögenswerte **von der Erbschafts-, Hypotheken-, Kataster- und Stempelsteuer befreit.**

Das Amt wird prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuererleichterung gegeben sind.

## UNTERNEHMEN ODER UNTERNEHMENSZWEIGE, ANTEILE UND AKTIEN, DIE ZU DEN AKTIVA DES NACHLASSES GEHÖREN CODE D

Diese Kodifizierung umfasst Übertragungen von Unternehmen oder Unternehmenszweigen, Gesellschaftsanteile und Aktien zugunsten des Ehegatten und der Nachkommen des Erblassers, sofern die Begünstigten die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Übertragung aufrecht erhalten oder innehaben, indem sie eine der Erbschaftserklärung beizufügende Erklärung (Übersicht EG) oder eine Ersatzerklärung (Übersicht EH) einreichen, wenn der Erklärende die Inanspruchnahme der Einrichtung beantragt. Gemäß Art. 3, Absatz 4 ter, Gesetzesdekret 346/1990, ist die Steuererleichterung auf die Beteiligungen beschränkt, durch die die Kontrolle gemäß Art. 2359, Absatz 1, Nummer 1) des italienischen Zivilgesetzbuches erworben oder integriert wird. Daher gilt diese letzte Anforderung nicht für Anteile an Personengesellschaften. In diesen Fällen **unterliegen solche Übertragungen nicht der Erbschaftssteuer und sind von der Hypotheken- und Katastersteuer befreit.**

Die Nichteinhaltung der oben genannten Bedingungen führt zum Verfall der Steuererleichterung und zur Zahlung der Steuer in der üblichen Weise, zusätzlich zu Strafgeldern und Verzugszinsen.

Es ist zu beachten, dass der Familienpakt der Vertrag ist, mit dem der Unternehmer das Unternehmen ganz oder teilweise überträgt und der Eigentümer der Unternehmensanteile ganz oder teilweise an einen oder mehrere Nachkommen überträgt.

Das Amt wird prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuererleichterung gegeben sind.

## **LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDSTÜCKE ALLGEMEINE "BETRIEBSEINHEIT" CODE E**

Diese Kodifizierung umfasst landwirtschaftliche Grundstücke, die an diejenigen übertragen werden, die sich verpflichten, eine "Betriebseinheit" zu erstellen und diese als selbstbewirtschaftender Landwirt oder professioneller landwirtschaftlicher Unternehmer für mindestens 10 Jahre nach der Übertragung zu bewirtschaften oder zu verwalten, vorausgesetzt, sie sind bei der zuständigen Sozialversicherungsverwaltung registriert. Landwirtschaftliche Grundstücke und deren zugehörige Teile (einschließlich landwirtschaftlicher Gebäude), die die Betriebseinheit bilden, werden für 10 Jahre ab dem Zeitpunkt des Erwerbs als unteilbare Einheiten betrachtet.

Deshalb dürfen sie in diesen Jahren unter keinen Umständen aufgeteilt werden. Die Pflicht zur Nichtunterteilung muss von den ausstellenden Notaren in den Gründungsurkunden der Betriebseinheit ausdrücklich erwähnt und in die öffentlichen Grundbücher übertragen werden.

Die Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt sind, muss entweder als Anhang zur Erbschaftserklärung (Übersicht EG) oder durch eine entsprechende Ersatzerklärung (Übersicht EH) eingereicht werden, falls der Erklärende die Inanspruchnahme der Steuererleichterung beantragt.

In diesen Fällen sind diese Vermögenswerte **von der Erbschafts-, Hypotheken-, Kataster- und Stempelsteuer befreit**.

Dieselben Regeln und Steuererleichterung gelten auch für die Übertragung von landwirtschaftlichen Immobilien und dazugehörigen Teilen, einschließlich Gebäuden, die Teil von "geschlossenen Höfen" sind, wobei sich der Begünstigte verpflichtet, deren Verwaltung direkt für zehn Jahre durchzuführen. In Anbetracht der besonderen Bestimmungen, die für die Erbfolge eines "geschlossenen Hofes" gelten, wie z.B. eine "getrennte Erbfolge", die parallel zu der im Zivilgesetzbuch geregelten Erbfolge eröffnet wird, muss die Erklärung in Ermangelung eines Testaments und bei Vorliegen einer Vereinbarung zwischen den Begünstigten der Erbfolge oder einer besonderen Bestimmung des Erblassers wie eine testamentarische Erbfolge mit einem ausländischen Testament ausgefüllt werden. Es ist daher notwendig, die Felder "testamentarische Übertragung" und "ausländisches Testament" auf dem Titelblatt anzukreuzen, den Abschnitt "Übertragung" für den "geschlossenen Hof" auszufüllen und dann die Vereinbarung zwischen den Parteien oder die Verfügung über die Übertragung anstelle des Testaments und die oben genannte Ersatzerklärung beizufügen (Übersicht EG), wenn der Erklärende nicht derjenige ist, der die Steuererleichterung beantragt.

Das Amt wird prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuererleichterung gegeben sind.

## **WÄLDER IN BERGGEBIETEN CODE N**

Übertragungen an Vorfahren, Nachkommen und Ehegatten von per Gesetz angelegten oder wiederhergestellten oder verbesserten Wäldern in Berggebieten **sind von der Erbschaftssteuer befreit**.

Das Amt wird prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuererleichterung gegeben sind.

## **LANDWIRTSCHAFTLICHE GRUNDSTÜCKE/UNTERNEHMEN, DIE AN JUNGE LANDWIRTE ÜBERTRAGEN WURDEN CODE G**

Diese Kodifizierung umfasst die Vermögenswerte, aus denen sich der landwirtschaftliche, auch in Form einer Personengesellschaft geführte, Betrieb zusammensetzt und die für den Investitionsgüter sind. Diese werden mit der Einreichung der Erbschaftserklärung auf Vorfahren und Nachkommen (bis 3. Grades) des Erblassers übertragen (d.h. auf Personen, die mit dem Erblasser in gerader Linie und maximal 3. Grades verwandt sind), die zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge noch nicht 40 Alt sind und vorausgesetzt sie:

- werden innerhalb von 24 Monaten nach der Übertragung der Vermögenswerte zu selbstbewirtschaftenden Landwirten oder professionellen landwirtschaftlichen Unternehmern, die sich innerhalb der nächsten 2 Jahre bei den entsprechenden Sozialversicherungsverwaltungen anmelden;
- sie werden selbstbewirtschaftende Landwirte oder professionelle landwirtschaftliche Unternehmer, die bei den entsprechenden Sozialversicherungsverwaltungen registriert sind oder sich innerhalb von 3 Jahren nach der Übertragung registrieren lassen.

In diesen Fällen müssen sie mindestens 6 Jahre lang weiterhin die landwirtschaftlichen Grundstücke bewirtschaften oder direkt verwalten. Daher führt das Fehlen jeder oben genannten, für die Inanspruchnahme der Steuererleichterung notwendigen Bedingungen zum Verfall der Steuererleichterung, zur Eintreibung der fälligen Steuern und zur Zahlung von Verzugszinsen.

Als professioneller landwirtschaftlicher Unternehmer (IAP) gilt, wer über berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne von Artikel 5 der (EG) Verordnung Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 verfügt und mindestens fünfzig Prozent seiner Gesamtarbeitszeit entweder direkt oder als Teilhaber eines Unternehmens für die in Artikel 2135 des Zivilgesetzbuchs genannten landwirtschaftlichen Tätigkeiten aufwendet und mindestens fünfzig Prozent seines Gesamteinkommens aus diesen Tätigkeiten bezieht.

Personengesellschaften, Genossenschaften und Aktiengesellschaften, auch zum Zweck von Konsortialgeschäften, gelten als "professionelle landwirtschaftliche Unternehmer", wenn der Gesellschaftsvertrag als Gesellschaftszweck die ausschließliche Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten vorsieht und sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) bei Personengesellschaften: mindestens ein Partner muss als professioneller landwirtschaftliche Unternehmer qualifiziert sein. Im Falle von Kommanditgesellschaften bezieht sich die Qualifikation auf die Kommanditgesellschafter;
- b) im Falle von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften: muss mindestens ein Verwalter, der auch Partner von Genossenschaften ist, als professioneller landwirtschaftliche Unternehmer qualifiziert sein.

Als selbstbewirtschaftende Landwirte gelten diejenigen, die das Grundstück mit ihrer eigenen Arbeit und der ihrer Familie bewirtschaften, sofern diese Arbeitskräfte mindestens ein Drittel der Arbeitskräfte ausmachen, die für den normalen Bedarf der Bewirtschaftung des Bodens erforderlich sind, wobei bei der Berechnung der für die Bewirtschaftung des Grundstücks selbst benötigten Tage auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen berücksichtigt wird.

In solchen Fällen sind die Vermögensgegenstände des landwirtschaftlichen Betriebs **von Erbschafts-, Kataster- und Stempelsteuer befreit, während für die Hypothekensteuer ein Festsatz zu entrichten ist.**

Ländliche Gebäude können ebenfalls von dem günstigeren Steuersystem profitieren, sofern sie für die Bedürfnisse des landwirtschaftlichen Grundstücks von Bedeutung sind und zusammen mit dem Grundstück selbst übertragen werden, wobei alle Anforderungen an ländliche Gebäude erhalten bleiben.

Das Amt wird prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuererleichterung gegeben sind.

## **IMMOBILIEN, DIE NACH KATASTROPHEN ABGERISSEN ODER FÜR UNZUGÄNGLICH ERKLÄRT WURDEN CODE H**

Diese Kodifizierung umfasst Immobilien, die infolge von Naturkatastrophen abgerissen oder für unzugänglich erklärt wurden, für die z.B. besondere Steuererleichterung erlassen wurden:

- für seismische Ereignisse, die sich ab dem 24. August 2016 in den Gebieten der Regionen Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien ereignet haben, wie in den Anhängen 1, 2 und 2-bis des Gesetzesdekrets Nr. 189 vom 17. Oktober 2016 angegeben;
- für den Einsturz des Abschnitts der Autobahn A10 in der Gemeinde Genua, der am 14. August 2018 erfolgte, wie im Gesetzesdekret vom 28/09/2018 Nr.109 angegeben.

Die Bedingung der Unzugänglichkeit muss durch eine besondere, von den zuständigen Stellen ausgestellte Bescheinigung zertifiziert werden (in der Übersicht EG muss die entsprechende Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde beigefügt werden, auch wenn der Erklärende sie einreicht), auch wenn der Erklärende die Steuererleichterung beantragt. Diese Immobilien **unterliegen nicht der Erbschafts-, Hypotheken-, Katastersteuer und Stempelgebühr.** Die Steuererleichterung steht nur für Erbschaften natürlicher Personen zur Verfügung, vorausgesetzt, dass die Immobilie zum Zeitpunkt der Eröffnung nicht bereits ganz oder teilweise repariert oder wiederaufgebaut wurde. Für Immobilien, die sich in den Gemeinden Teramo, Rieti, Ascoli Piceno, Macerata, Fabriano und Spoleto befinden, gilt die Steuererleichterung nur für geschädigte Personen, die (gemäß des Einheitstexts des Präsidialerlasses vom 28. Dezember 2000, Nr. 445) die Unzugänglichkeit des Gebäudes, des Hauses, des professionellen Büros oder der Firma erklären, wobei diese Erklärung an die zuständigen lokalen Stellen der Agentur der Einnahmen und der Nationalen Italienische Sozialversicherungsanstalt weitergeleitet wird. Für zerstörte oder für unzugänglich erklärte Gebäude in den Gebieten der Regionen Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien, die nicht in den Anhängen 1, 2 und 2-bis des Gesetzesdekrets Nr. 189 vom 17. Oktober 2016 aufgeführt sind, gilt die Befreiung, wenn mit einem speziellen vereidigten Sachverständigengutachten (in der Übersicht EG muss die entsprechende Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde beigefügt werden, auch wenn sie vom Erklärenden eingereicht wird) der direkte Kausalzusammenhang zwischen dem erlittenen Schaden und den seismischen Ereignissen seit dem 24. August 2016 nachgewiesen wird.

## **MITTEL FÜR BAUERNHÄUSER IN BERGGEGENDEN SOWIE IN ENTWICKLUNGSPLÄNE EINGEBUNDENE IMMOBILIEN IN BERGGEMEINDEN CODE M**

Übertragungen von Eigentum jeglichen Titels von landwirtschaftlichen Grundstücken, die sich in Berggebieten befinden und zum Zwecke der Abrundung oder Zusammenlegung von individuellen oder verbundenen Direktanbau-Grundstücken vorgenommen werden, unterliegen der Hypothekensteuer mit Feststeuersatz und sind von der Kataster- und Stempelgebühr befreit.

Zusätzlich zu den oben genannten objektiven Anforderungen müssen die Steuererleichterung selbstbewirtschaftende Landwirte sein.

Dieselben Steuererleichterungen gelten auch für landwirtschaftliche Genossenschaften, die das Grundstück direkt bewirtschaften, sowie für von den Berggemeinden in jeder Weise erworbene oder vermittelte Eigentumsübertragungen von Vermögenswerten, deren Verwendung im Entwicklungsplan für den Bau von Industrie- oder Handwerksansiedlungen, von Vereins- und Genossenschaftseinrichtungen für die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Anbau, von Molkereien und „Sozialställen“ oder von touristischen Einrichtungen vorgesehen ist.

Besitzer von Bergland, die die Verpflichtungen, die sich aus hydrogeologischen Zwängen ergeben oder die zu anderen Zwecken auferlegt werden, nicht erfüllen, verlieren die oben genannten Vergünstigungen.

Als Berggebiete sind zu verstehen:

- Grundstücke in einer Höhe von mindestens 700 Metern über dem Meeresspiegel und Katasterparzellen, die nur teilweise in dieser Höhe liegen;
- Grundstücke, die in der von der zentralen Katastersteuerkommission erstellten Liste der Berggebiete enthalten sind;
- Grundstücke, die zu den Bergsanierungsgebieten gehören.

Das Amt wird prüfen, ob die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuererleichterung gegeben sind.

## **ERSTES HAUS CODE P UND Z - ZUGEHÖRIGER TEIL CODE X ODER Y**

Die Übertragungen des Eigentumsrechts oder der Rechte an Grundstücken bezüglich Wohnhäusern mit anderen Katasterkategorien als A/1, A/8 und A/9, die sich aus Erbschaften ergeben, **unterliegen einer festen Hypothek und Katastersteuer (jeweils 200 €)**, wenn der Begünstigte oder, im Falle mehrerer Begünstigter, mindestens einer von ihnen die Voraussetzungen und Bedingungen für den Erwerb des "ersten Hauses" erfüllt.

Um die Steuererleichterungen in Anspruch zu nehmen, muss es sich bei der erblich erworbenen Immobilie um ein Wohnhaus mit einer anderen Katasterkategorie als A/1, A/8 und A/9 handeln und zudem:

- 1) muss es sich auf dem Gebiet der Gemeinde befinden, in der der Begünstigte (Erbe/Vermächtnisnehmer) seinen Wohnsitz hat oder wo er ihn innerhalb von 18 Monaten ab dem Tag der Eröffnung der Erbschaft errichtet;
- 2) muss es sich auf dem Gebiet der Gemeinde befinden, in der der Begünstigte (Erbe/Vermächtnisnehmer) seine Tätigkeit ausübt (wenn es nicht dieselbe Gemeinde ist, in der sein Wohnsitz liegt);
- 3) muss es sich auf dem Gebiet der Gemeinde befinden, in der sich der Geschäfts- oder Tätigkeitsort des Arbeitgebers befindet, wenn der Begünstigte (Erbe/Vermächtnisnehmer) aus beruflichen Gründen ins Ausland gezogen ist;
- 4) muss die Immobilie mit Status "erstes Haus" sich auf italienischem Gebiet befinden, wenn der Begünstigte ein italienischer Staatsbürger ist, der ins Ausland ausgewandert ist oder im ständigen Dienst bei den Streitkräften, der Polizei mit militärischer und/oder ziviler Ordnung steht.

Diese Anforderungen sind als Alternativen zu verstehen. Darüber hinaus darf der Begünstigte oder, im Falle mehrerer Begünstigter, mindestens einer von ihnen:

- 1) weder der alleinige Inhaber oder in Gemeinschaft mit dem Ehepartner von Eigentumsrechten, Nießbrauch, Nutzungs- oder Wohnrechten einer anderen Wohneinheit auf dem Gebiet der Gemeinde, in der sich die erworbene Immobilie befindet, sein;
- 2) im gesamten Staatsgebiet nicht der alleinige Inhaber der Rechte auf Eigentum, Nießbrauch, Nutzung, Wohnung und bloßes Eigentum, auch nicht durch Aktien, durch gesetzliche Gütergemeinschaft, einer anderen Wohneinheit sein, die von ihm oder seinem Ehepartner mit der Steuererleichterung "ersten Hauses" erworben wurde, es sei denn, er verpflichtet sich, es innerhalb eines Jahres nach dem Todesdatum zu übertragen.

Unter Androhung des Verfalls der Steuererleichterung muss der Erbschaftserklärung die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde, mit der der Antragsteller bescheinigt, dass er die Voraussetzungen für die Steuererleichterung erfüllt, beigefügt werden (Übersicht EG) es sei denn, sie wird unter Verwendung des Übersicht EH abgegeben, weil Antragsteller und Erklärender ein und dieselbe Person sind.

**ANMERKUNG** Die Steuererleichterungen dürfen die Immobilie, für die die Steuererleichterung „ersten Hauses“ genutzt wird, für fünf Jahren nach der Eröffnung der Erbschaft weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußern, da sonst die beantragte Steuererleichterung verfällt. Der Verfall der Steuererleichterung tritt jedoch nicht ein, wenn der Antragsteller innerhalb eines Jahres nach dem Verkauf eine andere Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung genutzt werden soll, erwirbt. Falls der Antragsteller bereits im Besitz einer anderen Immobilie ist, die mit der Steuererleichterung "erstes Haus" erworben wurde, kann er die Steuererleichterung für die in die Erbschaft fallende Immobilie beantragen, sofern er sich verpflichtet, die Besitzrechte an der zuerst besessenen Immobilie innerhalb eines Jahres nach der Eröffnung der Erbschaft zu übertragen (diese Verpflichtungserklärung ist in Übersicht EG beizufügen, wenn der Antragsteller der Steuererleichterung eine andere Person als der Erklärende ist).

Die Steuererleichterung wird auf die als "Erstes Haus" bezeichnete Immobilie angewandt, an die bis zu 3 zugehörige Teile angeschlossen werden können (Code X X).

Zu den zugehörigen Gebäudeteilen gehören, begrenzt auf einen für jede Kategorie, die in den Katasterkategorien C/2, C/6 und C/7 eingestuft oder einzustufenden Immobilieneinheiten, die zur Wohneinheit gehören, die Gegenstand des Kaufs mit Anwendung der Steuererleichterung ist.

Die Steuererleichterung „erstes Haus“ gelten, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, auch für den Fall, dass der Gegenstand der Erbschaft eine angrenzende Wohneinheit (Code Z) ist, die eine einzige Wohneinheit bilden soll, oder wenn der Gegenstand der Erbschaft eine Immobilie mit Wohnzweck ist, die an eine andere, bereits von derselben Person unter Inanspruchnahme der Steuererleichterung „erstes Haus“ erworbene Immobilie mit Wohnzweck angrenzt, sofern beide eine einzige Wohneinheit bilden. Im letzteren Fall sollte immer eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde eingereicht werden, die der Erbschaftserklärung beigelegt wird und bezüglich deren Inhalt der spezifische Teil der Anweisungen zum Ausfüllen der Übersicht EG eingesehen werden kann.

Um die mit dem Code Z gekennzeichneten Steuererleichterung in Anspruch zu nehmen, muss die aus der Zusammenschließung der oben genannten Immobilieneinheiten entstehende Immobilie, in Erfüllung aller Voraussetzungen, ein im Katasteramt eingetragenes Wohnhaus sein, das zu den Katasterkategorien zählt, die zur Inanspruchnahme der Steuererleichterung berechtigen - ausgenommen sind hierbei die Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9.

Der Antragsteller für die Steuererleichterung hat die Verpflichtung, die angrenzenden Gebäude innerhalb von 3 Jahren nach Abgabe der Erklärung grundbuchlich zusammenzulegen, wozu er sich durch Einreichung einer speziellen Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde verpflichtet (In der Übersicht EG beizufügen, wenn sie von einer anderen Person als dem Erklärenden vorgenommen wird).

Handelt es sich bei dem Gegenstand der Steuererleichterung um eine Immobilie, die als zugehöriger Teil einer bereits im Eigentum des Antragstellers stehenden Immobilie mit dem Status "erstes Haus" bestimmt ist (Code Y), muss **immer** eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde beigelegt werden (Übersicht EG), **gemäß dem, was in den Anweisungen zum Ausfüllen des Abschnitts "Begünstigungen/Reduktionen" vorgegeben ist.**

Sollte die Immobilie im Besitz des Steuererleichterung der Erbschaft, für die dieser die Steuererleichterung „erstes Haus“ bereits in Anspruch genommen hat, aufgrund eines eingetretenen Ereignisses (z.B. eines Erdbebens) zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft in einem Zustand der objektiven Nichteignung (Unzugänglichkeit) für die Wohnnutzung sein, kann der Begünstigte diese Begünstigung erneut beantragen und zwar für die in die Erbschaft gefallene Immobilie mit Wohnzweck, durch das Einreichen der entsprechenden Ersatzerklärungen der Offenkundigkeitsurkunden (Übersicht EH, wenn er der Erklärende ist). Der Zustand der Nichteignung muss durch eine spezielle, von den zuständigen Stellen ausgestellte Bescheinigung bestätigt werden, in der festgelegt ist, dass die Immobilie nicht mehr für ihre Wohnfunktion genutzt werden kann. Im Hinblick auf diese Bescheinigung ist eine Ersatzerklärung der Offenkundigkeitsurkunde einzureichen, die der Erklärung beigelegt ist (EG-Rahmen), auch wenn der Erklärende sie abgibt.

**ANMERKUNG** Bitte beachten Sie, dass im Falle von gefälschten Urkunden und unwahren Angaben die strafrechtlichen Strafgehalte Anwendung finden gemäß Artikel 76 des Einheitstextes der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Verwaltungsdokumentation, verabschiedet durch den Präsidentialerlass Nr. 445/2000.



CODES REDUKTIONEN	
<b>1 - 2 - 3 - 4 - 5</b>	innerhalb von 5 Jahren in vorangegangene Erbschaften gefallene Vermögenswerte
<b>L</b>	Kulturgüter (nachher unter Schutz)
<b>R</b>	Mittel für Bauernhäuser
<b>F</b>	Immobilien von familiär geführten Handwerksbetrieben
<b>Q</b>	Unternehmen, Anteile an Personengesellschaften, Investitionsgütern in Berggemeinden mit unter 5.000 Einwohner

### AUFSTELLUNG DER REDUKTIONEN DER ERBSCHAFTSSTEUER

ART	CODE	REDUKTIONEN	BEZUGSGESETZ	BEGÜNSTIGTE
innerhalb von 5 Jahren in vorangegangenen Erbschaften gefallene Vermögenswerte	<b>1 - 2 - 3 - 4 - 5</b>	<b>Von 50% auf 10%</b>	Art. 25 Absatz 1 des TUS	Erben/Vermächtnisnehmer der selben Vermögenswerte, die auch Gegenstand der vorangegangenen Erbschaft waren
Kulturgüter (nachher unter Schutz)	<b>L</b>	<b>50%</b>	Art. 25 Absatz 2 des TUS	Jedwedes Subjekt
Landwirtschaftliche Grundstücke	<b>R</b>	<b>40%</b> (Bis zu einem Wert von 103.291,00 €)	Art. 25 Absatz 3 des TUS	Ehegatte, Verwandte in gerader Linie, oder Geschwister des Erblassers, vorausgesetzt, dass der Erbe oder Vermächtnisnehmer ein selbstbewirtschaftender Landwirt ist und die Übertragung innerhalb einer Familie von Selbstanbauern erfolgt
Immobilien von familiär geführten Handwerksbetrieben	<b>F</b>	<b>40%</b> (Bis zu einem Wert von 103.291,00 €)	Art. 25 Absatz 4 des TUS	Ehegatte, Verwandte in gerader Linie maximal 3. Grades
Unternehmen, Anteile an Personengesellschaften, Investitionsgütern in Berggemeinden mit unter 5.000 Einwohner sowie Ortsteilen mit unter 1.000 Einwohnern	<b>Q</b>	<b>40%</b>	Art. 25 Absatz 4 bis des TUS	Ehegatte, Verwandte maximal 3. Grades

**ANMERKUNG** Der Begriff "Ehegatte" entspricht dem Begriff "Partner in Eingetragener Partnerschaft".

### INNERHALB VON 5 JAHREN IN VORANGEGANGENEN ERBSCHAFTEN GEFALLENE VERMÖGENSWERTE CODES 1, 2, 3, 4, 5

Diese Kodifizierungen umfassen diejenigen Vermögenswerte und Rechte, die in den fünf Jahren vor der Eröffnung der gegenwärtigen Erbfolge unter frühere Erbfolgen gefallen sind. In diesen Fällen wird die Erbschaftssteuer um einen Betrag reduziert, der umgekehrt proportional zur verstrichenen Zeit ist. Daher wird für jedes abgelaufene oder angebrochenes Jahr eine Reduktion von einem Zehntel gewährt (z.B. wenn ein Jahr aus einer anderen Erbschaft oder Schenkung verstrichen ist, wird die Erbschaftssteuer auf dasselbe Vermögen, das bereits Gegenstand der vorherigen Erbschaft oder Schenkung war, um 50 % reduziert; wenn zwei Jahre verstrichen sind, beträgt die Reduktion 40 % usw.). Wenn die Erbschaft nicht alle in der früheren Erbschaft enthaltenen Vermögenswerte und Rechte umfasst oder wenn diese ebenfalls andere beinhaltet, wird die Reduktion auf den Steueranteil angewandt, der proportional zum Wert der in der früheren Erbschaft enthaltenen Vermögenswerte und Rechte ist.

Um die Reduktion in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt sind, und diese der Erbschaftserklärung beizufügen

(Übersicht EG) oder eigens eine Ersatzerklärung abzugeben (Übersicht EH), wenn der Erklärende die Inanspruchnahme der Erleichterung beantragt.

### **KULTURGÜTER CODE L**

Diese Kodifizierung umfasst Immobilien-Kulturgüter, die nach der Eröffnung der Erbschaft unter Schutz stehen. In diesen Fällen wird die Erbschaftssteuer um den Betrag reduziert, der 50% ihres Wertes entspricht.

Der Erbe oder Vermächtnisnehmer muss bei dem zuständigen peripheren Amt des Ministeriums für Kulturerbe und Aktivitäten und Tourismus das Inventar der Vermögenswerte, für die er die Reduktion für anwendbar hält, in Verbindung mit deren detaillierter Beschreibung und allen für deren Identifizierung geeigneten Informationen vorlegen.

Das Ministerium bescheinigt für jeden einzelnen Vermögenswert das Vorhandensein der von den einschlägigen Gesetzen vorgesehenen Eigenschaften und die Erfüllung der Erhaltungs- und Schutzverpflichtungen.

Die Bescheinigung muss als Anlage zur Erbschaftserklärung (Übersicht EG) oder durch eine besondere Ersatzerklärung (Übersicht EH) vorgelegt werden, falls der Erklärende die Inanspruchnahme der Reduktion beantragt. Die Verwaltung für kulturelles Erbe und kulturelle Aktivitäten und Tourismus benachrichtigt unverzüglich die Agentur der Einnahmen diesbezüglich. Die Gebiete der Region Sizilien und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen verfügen über jeweils zuständige Stellen.

### **MITTEL FÜR BAUERNHÄUSER R**

Diese Kodifizierung umfasst dem Ehepartner, Verwandten in gerader Linie oder Geschwistern des Verstorbenen übertragene landwirtschaftliche Grundstücke und Gebäude, auch wenn sie sich nicht auf demselben Grundstück befinden.

Die vom Erben oder Vermächtnisnehmer geschuldete Steuer wird um den Betrag reduziert, der proportional 40 % ihres Gesamtwertes entspricht und 103.291,00 € (200.000.000 Lire) nicht übersteigt.

Die Reduktion wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Erbe oder Vermächtnisnehmer ein selbstbewirtschaftender Landwirt ist, dass die Übertragung innerhalb einer Familie von Selbstanbauern erfolgt und dass das Vorhandensein dieser Voraussetzungen von der zuständigen regionalen Geschäftsstelle bescheinigt wird.

Als Familie von Selbstanbauern gilt eine Familie, die sich direkt und regelmäßig der Landbewirtschaftung sowie der Viehzucht und -haltung widmet, vorausgesetzt, dass die Gesamtbelegschaft nicht weniger als ein Drittel der für die normale Landbewirtschaftung, Viehhaltung und -zucht erforderlichen Arbeitskräfte ausmacht.

Die Bescheinigung muss der Erbschaftserklärung (Übersicht EG) beigefügt werden.

### **IMMOBILIEN VON FAMILIÄR GEFÜHRTEN HANDWERKS BETRIEBEN CODE F**

Wenn zu den Aktiva des Nachlasses für die Unternehmensführung verwendeten Immobilien oder Teile von Immobilien gehören, die dem Ehepartner oder Verwandten in gerader Linie maximal 3. Grades des Verstorbenen im Rahmen eines familiär geführten Handwerksbetriebs im Sinne des Gesetzes Nr. 443 vom 8. August 1985 und Art. 230 bis des Zivilgesetzbuchs übertragen werden, wird die vom Erben oder Vermächtnisnehmer, dem sie übertragen werden, geschuldete Steuer um den Betrag vermindert, der 40% des Gesamtwerts des ihnen übertragenen Anteils entspricht und 103.291,00 € (200.000.000 Lire) nicht übersteigt, sofern die Existenz des familiär geführten Handwerksbetriebs aus einer öffentlichen Urkunde oder einem beglaubigten Privatvertrag hervorgeht (Art. 5, Absatz 4, Buchstabe a) des TUIR).

Als Handwerksbetrieb gilt ein Betrieb, dessen Hauptzweck die Herstellung von Waren, auch Halbfertigwaren, oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Erbringung von gewerblichen Dienstleistungen, Vermittlung oder Zuarbeit im Bereich des Warenverkehrs sowie der Versorgung der Öffentlichkeit mit Speisen und Getränken, außer diese dienen der Unternehmensführung.

Der Handwerksbetrieb kann auch als Gesellschaft oder Genossenschaft gegründet werden, jedoch nicht als Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft, sofern die Mehrheit der Gesellschafter, oder einer im Falle von zwei Gesellschaftern, selber hauptsächlich im Produktionsprozess Arbeit, einschließlich Handarbeit, verrichten und im Betrieb die Arbeit Vorrang vor dem Kapital hat. In jedem Fall kann der Handwerksunternehmer nur Eigentümer eines einzigen Handwerksbetriebs sein.

### **Unternehmen, Anteile an Personengesellschaften, Investitionsgütern Q**

Bei dem von Unternehmen, Anteilen an Personengesellschaften, Investitionsgütern in Berggemeinden mit unter 5.000 Einwohnern sowie Ortsteilen mit unter 1.000 Einwohnern, auch wenn sie Teil größerer Berggemeinden sind, die dem Ehepartner oder an Verwandte maximal 3. Grades des Erblassers übertragen werden, wird die Erbschaftssteuer um den proportionalen Betrag, der 40 % ihres Gesamtwerts entspricht, reduziert, sofern die Erbberechtigten die unternehmerische Tätigkeit für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Übertragung

tatsächlich fortsetzen.

Der Begünstigte muss diese Bedingung innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der oben genannten Frist nachweisen; fehlt ein solcher Nachweis, ist der Begünstigte verpflichtet, die Steuer im Rahmen der ordentlichen Höhe zuzüglich Verzugszinsen ab dem Datum, an dem die Steuer hätte gezahlt werden müssen, zu zahlen.

Um die Reduktion in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, eine Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt sind und diese der Erbschaftserklärung beizufügen (Übersicht EG) oder eigens eine Ersatzerklärung abzugeben (Übersicht EH), wenn der Erklärende die Inanspruchnahme der Erleichterung beantragt.

### ANLAGE 3 - CODES FÜR KATEGORIE UND BESCHAFFENHEIT

#### GRUPPE A - IMMOBILIEN MIT WOHNZWECK ODER GLEICHGEWERTETE IMMOBILIEN

Herrschaftliche Wohnungen	A/1
Bürgerliche Wohnungen	A/2
Ökonomische Wohnungen	A/3
Volkswohnungen	A/4
Einfache Volkswohnungen	A/5
Bäuerliche Wohnungen	A/6
Villenwohnungen	A/7
Villa	A/8
Schlösser, Paläste mit herausragenden künstlerischen oder geschichtlichen Vorzügen	A/9
Büros und Privatpraxen	A/10
A/11 ortstypische Wohnungen und Unterkünfte	A/11

#### GRUPPE B - IMMOBILIEN ZUR KOLLEKTIVEN NUTZUNG

Internate, Stifte, Waisenhäuser, Altersheime, Klöster, Seminare, Kasernen	B/1
Heilanstalten und Krankenhäuser (wenn sie aufgrund ihrer Eigenschaften mit den Arten von Gebäuden und Bezugseinheiten vergleichbar sind)	B/2
Gefängnisse und Besserungsanstalten	B/3
Öffentliche Ämter	B/4
Schulen und Forschungslabore	B/5
Bibliotheken, Pinakotheken, Museen, Galerien, Akademien, deren Sitz nicht in einem Gebäude der Kategorie A/9 ist	B/6
Kapellen und Oratorien, die nicht als öffentliche Kultstätten fungieren	B/7
Unterirdischer Warenlagerraum, zum Lagern von Lebensmitteln	B/8

#### GRUPPE C - IMMOBILIEN MIT VERSCHIEDENEN ZWECKEN UND ORDENTLICHEM GEWERBEZWECK

Geschäfte und Werkstätten	C/1
Magazine und Lagergebäude (sofern nicht an Wohneinheiten angebunden)	C/2
Handwerker- und Künstlerlaboratorien	C/3
Sportanlagen (wenn sie aufgrund ihrer Eigenschaften mit den Arten von Gebäuden und Bezugseinheiten vergleichbar sind)	C/4
Badeanstalten und Heilbäder (wenn sie aufgrund ihrer Eigenschaften mit den Arten von Gebäuden und Bezugseinheiten vergleichbar sind)	C/5
Ställe, Stallungen, Garagen	C/6
Offene und geschlossene Wetterdächer	C/7

**GRUPPE D - IMMOBILIEN MIT SPEZIELLEM ZWECK**

Produktionsstätte	D/1
Gasthöfe und Pensionen	D/2
Theater, Kinos, Konzert- und Unterhaltungssäle und ähnliches	D/3
Heilanstalten und Krankenhäuser (wenn sie aufgrund ihrer Eigenschaften mit den Arten von Gebäuden und Bezugseinheiten vergleichbar sind)	D/4
Kreditinstitute, Wechselstuben und Versicherungsinstitute (wenn sie aufgrund ihrer Eigenschaften mit den Arten von Gebäuden und Bezugseinheiten vergleichbar sind)	D/5
Gebäude und Räumlichkeiten zur Ausübung von Sport (wenn sie aufgrund ihrer Eigenschaften mit den Arten von Gebäuden und Bezugseinheiten vergleichbar sind)	D/6
Gebäude, die wegen der besonderen Erfordernisse einer gewerblichen Tätigkeit gebaut bzw. diesen angepasst wurden und ohne Umbau für keinen anderen Zweck verwendet werden können	D/7
Gebäude, die wegen der besonderen Erfordernisse einer kommerziellen Tätigkeit gebaut bzw. diesen angepasst wurden und ohne Umbau für keinen anderen Zweck verwendet werden können	D/8
Pfahlbauten-Gebäude bzw. Gebäude, die an einigen Punkten am Boden befestigt sind; private mautpflichtige Brücken	D/9
Gebäude für die Landwirtschaftliche Produktion, im Falle dass die an deren Zweck und Art gebundenen Eigenschaften zur Folge haben, dass sie ohne einen weitreichenden Umbau für keinen anderen als den ursprünglich vorgesehen Zweck verwendet werden können	D/10

**GRUPPE E - IMMOBILIEN MIT BESONDEREM ZWECK**

Haltestellen für Kraft-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge	E/1
Mautpflichtige Gemeinde – und Landesbrücken	E/2
Bauten und Gebäude für besondere öffentliche Erfordernisse	E/3
Einfriedungen für besondere öffentliche Erfordernisse	E/4
Festungen und deren Nebengebäude	E/5
Leuchttürme, Ampeln, Turmuhren der Gemeinde	E/6
Gebäude für die öffentliche Ausübung von Kulturen	E/7
Gebäude und Bauten in Friedhöfen, mit Ausnahme der Grabnischen, Grabstätten und Familiengräber	E/8
Gebäude mit besonderer in den vorhergehenden Kategorien der Gruppe „E“ nicht vorgesehener Zweckbestimmung	E/9

**GRUPPE F - IMMOBILIEN IN FIKTIVEN KATEGORIEN**

Städtische Zone	F/1
Beschädigtes oder zerstörtes Gebäude	F/2
Einheit im Bau (im Bau)	F/3
Einheit im Zuge der Zweckbestimmung (im Definitionsverfahren)	F/4
Flachdach	F/5
Gebäude im Verfahren (Verfahren vor der Steuerkommission)	F/6
Infrastrukturen von öffentlichen Kommunikationsnetzen	F/7

**ANLAGE 3 - CODES NATUR**

GRUNDSTÜCKE	
Künftiges Gut	F
Urbane Behörde	EU
Im Bau befindliche Gebäude *	C
Landwirtschaftliches Gebäude	R
Bebaubares Grundstück	LE
Teil einen künftigen Guts	PF
GRUNDSTÜCK	T

\* Falls noch nicht im städtischen Katasteramt eingetragen (Gruppe F)

**ANLAGE 4 - RECHTSCODES**

RECHTSCODES	
Eigentum	1
Baurechtseigentum	1s
Grundeigentum	1t
Bloßes Eigentum	2
Bloßes Baurechtseigentum	2s
Bloßes Grundeigentum	2t
Wohnhaus	3
Wohnung auf Baurechtseigentum	3s
Recht des Zedenten	4
Recht der Erbpächters	5
Fläche	6
Nutzung	7
Nutzung und Baurechtseigentum	7s
Nießbrauch	8
Nießbrauch auf Baurechtseigentum	8s
Nießbrauch auf Grundeigentum	8t
Reallasten	10

**SONDERFÄLLE**

In diesem Anhang sind die "Rechtscodes" aufgeführt, die in der Erbschaftserklärung anzugeben sind. Es ist zu beachten, dass in einigen Fällen in den Katasterdokumenten Angaben enthalten sind, die nicht gänzlich mit den Angaben aus der Tabelle übereinstimmen; in diesem Fall muss der in den Vordruck uncodiert anzugebende Texte auf die Angaben zurückgeführt werden, die den Rechtscodes 1 bis 10 entsprechen (wenn z.B. "Miteigentümer" gelesen wird, lautet das Recht, das angegeben werden muss: "Eigentum" - Code 1).

Die Rechte auf Wohnung (Codes 3 und 3s), Nutzung (Codes 7 und 7s) und Nießbrauch (Codes 8, 8s und 8t) müssen, falls sie infolge der Erbfolge entstehen, angegeben werden.

Der Punkt "Reallasten (Tarife, Niveaus, ewige Kolonien usw.)" ist in den Katasterurkunden und damit in den entsprechenden Einsichten unter Bezugnahme auf bestimmte Rechte, die vor dem Inkrafttreten des geltenden Zivilgesetzbuches festgelegt wurden, zu finden. Wenn sie in der Katastereinsicht vorhanden sind, müssen sie in der Erbschaftserklärung unter Verwendung von Code 10 - "Reallasten" angegeben werden, mit Ausnahme der Rechte, die den Codes 1 bis 8 zuzuordnen sind, für die anstelle des in der Katastereinsicht vorhandenen Codes der entsprechende Rechtscode, so wie in diesem Anhang aufgeführt, angegeben werden muss (wenn das Recht beispielsweise auf lange Erbpachtverhältnisse zurückgeführt



werden kann, muss Code 4 oder Code 5 verwendet werden).

Für Immobilien, mit denen Code 10 - "Reallasten" assoziiert ist und die nicht der Umschreibung unterliegen, muss ein spezifischer Antrag auf Übertragung an das für das Gebiet zuständige Provinzbüro der Agentur der Einnahmen gestellt werden.

<b>WANDLUNGSRECHT</b>	
<b>IN DER ERKLÄRUNG KODIFIZIERTE RECHE</b>	<b>IN DER KATASTEREINSICHT VORKOMMENDE FORMEN</b>
<b>EIGENTUM</b>	EIGENTUM
	MITEIGENTÜMER
	MITEIGENTÜMER FÜR
	MITEIGENTÜMER IM NAMEN VON
	VERKÄUFER MIT EIGENTUMSVORBEHALTSABKOMMEN
<b>GRUNDEIGENTUM</b>	GRUNDEIGENTUM
	GRUNDMITEIGENTÜMER
<b>BAURECHTSEIGENTUM</b>	BAURECHTSEIGENTUM
	MITEIGENTÜMER DES GEBÄUDES
<b>RECHT DES ZEDENTEN</b>	RECHT DES ZEDENTEN
	TEILZEDENT
	GLÄUBIGER
<b>ERBPACHT</b>	ERBPACHT
	TEILPÄCHTER
	PÄCHTER
	PÄCHTER FÜR
	ANTEILIGER PÄCHTER
	ANTEILIGER ERBPÄCHTER
	PÄCHTER AUF LEBENSZEIT
	PÄCHTER AUF LEBENSZEIT VON
	TEILPÄCHTER AUF LEBENSZEIT
	BEGÜNSTIGTE
	BEGÜNSTIGTE FÜR
	BEGÜNSTIGTER MIT BESITZRECHT
	NUTZUNGSRECHT
	<b>FLÄCHE</b>
NUTZER DER FLÄCHE	
NUTZER DER FLÄCHE FÜR	
<b>NUTZUNG</b>	NUTZUNG
	NUTZER AUF LEBENSZEIT
	NUTZER AUF ZEIT
<b>NIESSBRAUCH</b>	NIESSBRAUCH
	ANTEILIGE NIESSBRAUCHER FÜR
	ANTEILIGE NIESSBRAUCHER
	NIESSBRAUCH AUF ERBPACHT
	ALLGEMEINER NIESSBRAUCHER
	ALLGEMEINER MITNIESSBRAUCHER
	MITNIESSBRAUCHER FÜR
	ALLGEMEINER NIESSBRAUCHER EINER PACHT
	ANTEILIGER NIESSBRAUCHER EINER PACHT
	ALLGEMEINER MITNIESSBRAUCHER EINER PACHT
	MITNIESSBRAUCHER EINER PACHT
	NIESSBRAUCHER EINER PACHT VON
	NIESSBRAUCHER EINER ERBPACHT FÜR
	ALLGEMEINER NIESSBRAUCHER EINER ERBPACHT
	ANTEILIGE NIESSBRAUCHER EINER ERBPACHT
	ALLGEMEINER NIESSBRAUCHER EINES PACHTGRUNDSTÜCKS
	ANTEILIGE NIESSBRAUCHER EINES PACHTGRUNDSTÜCKS
	NIESSBRAUCHER EINES PACHTGRUNDSTÜCKS FÜR
	ALLGEMEINER NIESSBRAUCHER MIT BESITZRECHT
	ANTEILIGE NIESSBRAUCHER MIT BESITZRECHT
	NIESSBRAUCHER MIT BESITZRECHT FÜR
	ALLGEMEINER NIESSBRAUCHER MIT ZUWACHSRECHT
ALLGEMEINER MITNIESSBRAUCHER MIT ZUWACHSRECHT	
NIESSBRAUCHER MIT ZUWACHSRECHT	

## ANLAGE 5 - ÜBERTRAGUNG

- Ehelichen und leibliche Kinder treten zu gleichen Teilen berechtigt an die 1. Stelle in der Erbfolge der Eltern;
- Wenn keine ehelichen oder leiblichen Kinder, Vorfahren, Geschwister vorhanden sind, erhält der Ehepartner die gesamte Erbschaft;
- Mutter und Vater treten zu gleichen Teilen berechtigt an die 1. Stelle der Erfolge, wenn jemand ohne Nachkommen oder Geschwister oder deren Nachkommen stirbt;
- Die Vorfahren auf väterlicher und mütterlicher Seite treten zu gleichen Teilen berechtigt an die 1. Stelle der Erfolge, wenn jemand ohne Nachkommen, Eltern, Geschwister sowie ohne deren Nachkommen stirbt; sind die Vorfahren jedoch nicht gleichen Grades, so geht das Erbe ohne Linienunterscheidung auf die mit dem Erblasser am engsten verwandte Person über.

*Zum Beispiel:*

Vater (verstorben) -  $\frac{1}{4}$  Großvater und  $\frac{1}{4}$  Großmutter

Mutter (verstorben) -  $\frac{1}{4}$  Großvater und  $\frac{1}{4}$  Großmutter

*Oder:*

Vater (verstorben) -  $\frac{1}{4}$  Großvater und  $\frac{1}{4}$  Großmutter

Mutter (verstorben) -  $\frac{1}{2}$  Großvater/-mutter

*Oder:*

Vater (verstorben) -  $\frac{1}{2}$  Großvater und  $\frac{1}{2}$  Großmutter

Mutter (verstorben) - Großvater (verstorben) Großmutter (verstorben) - Urgroßvater/-mutter

- Die Geschwister treten zu gleichen Teilen berechtigt an die 1. Stelle der Erfolge, wenn jemand ohne Nachkommen, Eltern oder sonstige Vorfahren stirbt; der Anteil der Stiefgeschwister ist nur halb so groß wie der der leiblichen Geschwister.

**ANMERKUNG** *Das Erbe reicht nicht über Verwandte sechsten Grades hinaus. Dem Ausdruck „Ehepartner“ entspricht der Ausdruck „Partner in der Eingetragener Partnerschaft“.*

<b>Rechtmäßige Erbschaften - Übertragung</b> (Artikel 565 - 568 - 569 - 571 - 581 - 582 - 583 - 585 des Zivilgesetzbuches)				
ANTEILE				
	EHEPARTNER	KINDER	VORFAHREN	GESCHWIS- TER
Ehepartner + 1 oder mehr Kinder	1/2	1/2	-- --	-- --
Ehepartner + 2 oder mehr Kinder	1/3	2/3	-- --	-- --
Ehepartner + Elternteil (oder beide Vorfahren)	2/3	-- --	1/3	-- --
Ehepartner + 1 oder mehr Geschwister	2/3	-- --	-- --	1/3
Ehepartner + 1 Elternteil (Oder beide oder beide Vorfahren) + 1 oder mehr Geschwister	8/12	-- --	3/12	1/12

<b>Eintreten des/der Elternteils/Eltern (oder anderer Vorfahren) mit Geschwistern des Erblassers</b>		
	<b>ANTEILE</b>	
	<b>ELTERN/ VORFAHREN</b>	<b>GESCHWIS- TER</b>
1 Elternteil + 1 leiblicher/e Bruder/Schwester	1/2	1/2
1 Elternteil + 1 Stiefbruder/Stiefschwester	2/3	1/3
1 Elternteil + 2 oder mehr Geschwister (leibliche oder Stiefgeschwister)	1/2	1/2
Beide Eltern + leiblicher/e Bruder/Schwester	2/3	1/3
Beide Eltern + Stiefbruder/Stiefschwester	4/5	1/5
Beide Eltern + 2 leibliche Geschwister	1/2	1/2
Beide Eltern + 2 Stiefgeschwister	2/3	1/3
Beide Eltern + leiblicher/e Bruder/Schwester + 1 Stiefbruder/Stiefschwester	4/7	3/7
Beide Eltern + 3 Stiefgeschwister	4/7	3/7
Beide Eltern + 3 Geschwister (davon mindestens 1 leiblicher/e)	1/2	1/2
Beide Eltern + 4 oder mehr Geschwister (leibliche oder Stiefgeschwister)	1/2	1/2
Vorfahre/en + 2 oder mehr Geschwister (leibliche oder Stiefgeschwister)	1/2	1/2
Vorfahre/en + 1 leiblicher/e Bruder/Schwester	1/2	1/2
Vorfahre/en + 1 Stiefbruder/Stiefschwester	2/3	1/3

<b>Den Erbberechtigten vorbehaltenene Rechte (Artikel 457 - 536 - 537 - 538 - 540 - 542 - 544 - 548 des Zivilgesetzbuches)</b>					
	<b>ANTEIL DER RESERVE</b>				<b>VERFÜGBAR</b>
	<b>Einzelkind</b>	<b>Mehrere Kinder</b>	<b>Ehepartner</b>	<b>Vorfahren</b>	
Einzelkind	1/2	-- --	-- --	-- --	1/2
Mehrere Kinder	-- --	2/3	-- --	-- --	1/3
Ehepartner	-- --	-- --	1/2	-- --	1/2
Vorfahren	-- --	-- --	-- --	1/3	2/3
Ehepartner + 1 Kind	1/3	-- --	1/3	-- --	1/3
Ehepartner + 2 oder mehr Kinder	-- --	2/4	1/4	-- --	1/4
Ehepartner + Vorfahren	-- --	-- --	2/4	1/4	1/4